

- Manfred Spieker* Katholische Kirche und Pro-Life-Bewegung in den USA, S. 110
- Wilfried Härle* Lebensschutz aus evangelischer Sicht, S. 117
- Alexander Papsthart* Keine ärztliche Vertragspflicht zur pränatalen Kindstötung, S. 123
- BVerfG* Maßstäbe zur Beurteilung von Unterlassungsansprüchen bei Kritik an der Vornahme von Abtreibungen, S. 124 (m. Anm. *Gas*, S. 131)
- BVerfG* Persönlichkeitsverletzung durch die Aussage, ein Arzt nehme „rechtswidrige“ Abtreibungen vor, S. 135

Editorial

109 Kirche - Meinungsfreiheit - Sterbehilfe

Thema*Prof. Dr. Manfred Spieker, Osnabrück*

110 Katholische Kirche und Pro-Life-Bewegung in den USA

Beitrag*Prof. Dr. Wilfried Härle, Heidelberg*

117 Lebensschutz in evangelischer Sicht

Standpunkt*VRiOLG a. D. Alexander Papsthart, Bamberg*

123 Keine Ärztliche Vertragspflicht zur pränatalen Kindstötung

Judikatur

124 BVerfG: Unterschiedliche Maßstäbe bei nachträglichen Sanktionen und zukunftsgerichteten Unterlassungsansprüchen in Zusammenhang mit kritischen Äußerungen zur Vornahme von Abtreibungen auf einem Klinikgelände

Dr. Tonio Gas, Osnabrück

131 Anmerkung zum Urteil des BVerfG

135 BVerfG: Persönlichkeitsverletzung durch die Aussage, ein Arzt nehme „rechtswidrige“ Abtreibungen vor

Bericht*Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen*

139 Das falsche Signal

Umschau

141 Problem Sterbehilfe

141 Einseitige Behandlungsbegrenzung

141 Rechtstatsachen zur Sterbehilfe

Dokumentation

142 Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 66. Deutschen Juristentages in Stuttgart 2006

III **Trends****Impressum****Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)**
ISSN 0944-4521**Redaktion**

Rainer Beckmann (verantwortlich), Richter am AG, Würzburg (rb), Dr. Ruth Reimann, Richterin am Landgericht, Leichlingen (rei), Knut Wiebe, Richter am Landgericht, Köln (kw)

Anschrift der RedaktionWeißdornweg 1
97084 Würzburg
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de
Telefon: 09 31 / 35 99 490**Herausgeber**Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.
Postfach 50 13 30, D-50973 Köln
Telefon: 0221/13 44 78
Telefax: 0221/2 22 59 57www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de**Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.**

Bernward Büchner, Vors. Richter am VG a. D., Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Dr. Werner Esser, Notar a.D., Köln; Erika Nagel, Richterin am AG, Brühl

Satz & Layout

Rehder & Partner Medienagentur, Aachen

Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

Abonnement

Die ZfL erscheint viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 18 Euro inkl. Versand (Studenten zahlen 12 Euro).

Zahlungen erfolgen über die Dresdner Bank Köln, BLZ 370 800 40, Konto-Nr. 4 769 600. IBAN-Code: DE 38 3708 0046 0476 9600 00
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.**Hinweis**

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Karl Lackner, Heidelberg

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Kirche – Meinungsfreiheit – Sterbehilfe

Die Themen dieses Heftes sind so bunt, wie das Leben selbst – und so unterschiedlich wie die Bereiche, in denen das Lebensrecht beeinträchtigt oder gefährdet ist.

Schwerpunktthema der letzten Jahrestagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht im Mai 2006 war das Verhältnis zwischen Lebensrechtsorganisationen und christlichen Kirchen. Gerade in Deutschland ist dieses Verhältnis nicht ohne Spannungen. Es lohnt sich daher, den Blick auf die erfolgreiche Arbeit der „Pro Life-Bewegung“ in den USA zu werfen. Das Engagement der katholischen Kirche ist dort – wie *Manfred Spieker* zu berichten weiß – vorbildlich (s. S. 110). Genauso wie in den USA dürften auch in Deutschland die meisten Aktiven in den einschlägigen Organisationen und Initiativen aus einer christlichen Grundeinstellung heraus handeln. Wie die evangelische Kirche zum Lebensschutz und den Lebensschutzorganisationen steht, erläutert *Wilfried Härle* (S. 117). Der auf der Jahrestagung weitgehend frei gehaltene Vortrag von *Bischof Mixa* wurde leider nicht aufgezeichnet und steht deshalb nicht zur Publikation zur Verfügung. Wir werden uns aber bemühen, ersatzweise einen schriftlichen Beitrag für eine der nächsten Nummern der ZfL zu erhalten.

Der Rechtsschutz ungeborener Kinder hat aufgrund der faktischen Abtreibungsfreigabe in Deutschland kaum Bedeutung für die gerichtliche Praxis. Nur selten – etwa bei Spätabtreibungen oder zusätzlichen Schädigungen der Mutter – kommen Abtreibungsfälle vor Gericht. Das sieht hinsichtlich der Kritik an diesem defizitären Zustand ganz anders aus: Einzelne Abtreibungsgegner, die mit besonderer Deutlichkeit und krassen Vergleichen auf das Unrecht vorgeburtlicher Kindstötungen hinweisen wollen, werden immer wieder mit Unterlassungsklagen überzogen oder müssen sich wegen Beleidigungsvorwürfen verantworten. Zu diesem Themenkomplex dokumentieren wir zwei Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (S. 124 – mit Anm. *Gas* – und S. 135). Besonders bemerkenswert erscheint, dass die vom Verfassungsgericht selbst geprägte For-

mel „rechtswidrig, aber straffrei“ in der Rechtswirklichkeit offenbar bedeutungslos sein soll. So meint die I. Kammer des Gerichts, dass die Verwendung des Attributs „rechtswidrig“ in Bezug auf straflose „beratene“ Abtreibungen zu Lasten (!) des Verwenders so interpretiert werden könne, dass ein „verbotenes“ und damit „strafbares“ Verhalten behauptet werde. Diese Behauptung sei aber „unwahr“ und könne einen Unterlassungsanspruch begründen (S. 135). Damit erweist sich der Versuch, mit dem in der Tat schwer nachvollziehbaren Formelkompromiss „rechtswidrig, aber straffrei“ wenigstens ein bisschen Unrechtsbewusstsein aufrechtzuerhalten, als misslungen.

Die zunehmende Bedeutung des Rechtsschutzes am Lebensende zeigen die Diskussionen um strafrechtliche Aspekte der Sterbehilfe auf dem 66. Deutschen Juristentag. Die Beschlüsse des Juristentages (s. Dokumentation, S. 143) sind im Kern nicht spektakulär, geben aber doch zur Besorgnis Anlass (vgl. den Bericht von *Schumann*, S. 139). Abgesehen von zwei sich schlicht widersprechenden Beschlüssen ist die Tendenz zu erkennen, nicht nur der bestehenden herrschenden Meinung einen gesetzlichen Rahmen zu geben, sondern auch gewisse „Liberalisierungen“ einzuleiten. Ein Antrag zum Wegfall der Mindeststrafe bei der Tötung auf Verlangen wurde nur knapp abgelehnt; gleichzeitig erging ein Appell an die Ärzteschaft, bei der standesrechtlichen Ablehnung der Beihilfe zur Selbsttötung eine „differenziertere Beurteilung“ walten zu lassen. Es gehört wenig Prophetengabe dazu vorauszusagen, dass dieser Themenbereich den Gesetzgeber und diese Zeitschrift noch sehr beschäftigen wird!

Rainer Beckmann

Prof. Dr. Manfred Spieker, Osnabrück

Katholische Kirche und Pro-Life-Bewegung in den USA¹

Seit der Supreme Court (Oberster Gerichtshof) am 22. Januar 1973 mit seinem Urteil *Roe v. Wade* und dem gleichzeitig verkündeten Urteil *Doe v. Bolton* die Abtreibung als eine Privatangelegenheit der Schwangeren freigab und alle die Abtreibung verbietenden oder limitierenden Gesetze einzelner Bundesstaaten verwarf, kämpft die katholische Kirche in den USA für den Schutz der ungeborenen Kinder und ihrer Mütter mit einer Intensität, einer Konsequenz, einer Klugheit und einer Effektivität, die man sich hierzulande kaum vorstellen kann. Fast muss man sagen, das Thema „Katholische Kirche und Pro-Life-Bewegung in den USA“ ist falsch gestellt, denn es unterscheidet zwei verschiedene Subjekte – die Kirche und die Pro-Life-Bewegung. Für die USA aber gilt: die katholische Kirche ist die Pro-Life-Bewegung.²

Wo und wie kämpft die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten für eine Kultur des Lebens und gibt es *intra muros* keine Kontroversen? Sie kämpft auf allen Ebenen, auf der nationalen Ebene wie auf der Ebene der Einzelstaaten, der Diözesen, der Pfarreien, der kirchlichen Institutionen im Bildungs- und Gesundheitssystem. Sie kämpft durch Aufklärung in der Gesellschaft, durch Aufrufe und Kampagnen in der Politik, durch ungewöhnlich deutliche und direkte Ermahnungen der Mandatsträger, durch Ermutigung der Laien an der Basis, aber auch durch eine intensive pastorale Sorge für eine Kultur des Lebens und insbesondere für die Frauen nach einer Abtreibung. In den 80er Jahren haben sich auch evangelikale kirchliche Gruppen in ihrem Engagement pro-Life mit der katholischen Kirche verbündet. Diese Ökumene hat die Kritik an der Kultur des Todes in den USA erheblich verstärkt und mancher Wende in der Gesellschaft und der Politik den Weg geebnet. Auf diese Erfolge ist noch zurückzukommen. In bestimmten Fragen gibt es innerhalb der katholischen Kirche durchaus auch Kontroversen, die aber nie das Ausmaß des Konflikts um den Beratungsschein zwischen der Mehrheit der katholischen Ortskirche in Deutschland und Rom erreichen, eines Konflikts, der in anderen Ortskirchen immer wieder Fassungslosigkeit auslöst. Auch auf sie ist noch einzugehen.

Wie gelähmt die katholische Kirche in Deutschland im Kampf für eine Kultur des Lebens ist, seit sie meinte, die Tötungslizenz der 1995 in Kraft gesetzten Beratungsregelung gegen Papst Johannes Paul II. und Kardinal Ratzinger verteidigen zu müssen, wird erst deutlich, wenn man den Kampf der amerikanischen Katholiken pro life betrachtet. Dazu muss man nicht in die USA reisen. Es genügt ein Blick in die Internetseiten des Pro-Life-Sekretariats der amerikanischen Bischofskonferenz oder der Pro-Life-Sekretariate einzelner Diözesen.³

1. Träger und Anliegen der Pro-Life-Arbeit der katholischen Kirche

Das Engagement der katholischen Kirche zur Aufklärung der amerikanischen Gesellschaft ist überaus breit. Im Mittelpunkt steht die Abtreibungsproblematik – das zentrale Problem der amerikanischen Innenpolitik, wie nicht nur die Nominierungsverfahren zum Supreme Court in den vergangenen Monaten deutlich machten. Viele Debatten über die amerikanische Innenpolitik, die Leitkultur oder die Identität der amerikanischen Gesellschaft und die Grundsätze der Verfassungsväter pflegen bei der Abtreibungsproblematik und dem Urteil *Roe v. Wade* zu enden. Aber das Engagement der katholischen Kirche beschränkt sich nicht auf diese Schlüsselfrage. Es umfasst alle Probleme einer Kultur des Todes: die Euthanasie, den assistierten Suizid und die Versorgung im Wachkoma, die embryonale Stammzellforschung und das Klonen, die Pille danach, die Abtreibungssubstanz RU 486, die Partial-Birth-Abortion und das Post-Abortion-Syndrom, die In-Vitro-Fertilisation und die hormonale Empfängnisverhütung. Die Internetseite des Pro-Life-Sekretariats der amerikanischen Bischofskonferenz enthält – wie ein Handbuch – Links zu all diesen Problemen, die wissenschaftlich solide, auf das Wesentliche konzentrierte und verständliche Informationen enthalten, die mit einem Wort aufklärerisch sind. Getragen wird das Engagement der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten durch das Pro-Life-Sekretariat der amerikanischen Bischofskonferenz (USCCB = United States Conference of Catholic Bishops) und die Pro-Life-Sekretariate der einzelnen Diözesen, die oft auch auf der Ebene der Bundesstaaten noch einmal Koordinationsbüros haben, durch die Pro-Life-Committees der Pfarrgemeinden, aber auch durch katholische Universitäten, Zeitschriften und *Think Tanks*, die nicht kirchlich orientiert sind, aber die Pro-Life-Anliegen der katholischen Kirche und der evangelikalen Gemeinschaften teilen, wie das Ethics and Public Policy Center, in dem George Weigel arbeitet, und die Heritage-Foundation in Washington.

Im Mittelpunkt der Aufklärungsarbeit der katholischen Kirche in den USA stehen die Abtreibungsurteile des Supreme Court, allen voran *Roe v. Wade*. Auf vielfache

1 Vortrag auf der 22. Jahrestagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht am 5. Mai 2006 in Köln.

2 Die katholische Kirche in USA zählte 2003 63,4 Mio. Mitglieder, knapp ein Viertel der Bevölkerung der USA, davon sind 39% (25 Mio.) Hispanics. Die Zahl ihrer Pfarreien (2002: 19.081) in den 195 Diözesen steigt. Von den 281 aktiven Bischöfen sind 9% (25) Hispanics. Vgl. www.usccb.org/comm/cip.shtml.

3 www.usccb.org/prolife.

Weise verstand und versteht es die Kirche, die Mythen über dieses Urteil und die Abtreibungslage in den USA zu zerstören, insbesondere den Mythos, dass *Roe v. Wade* die Abtreibung nur in den ersten drei Monaten erlaube.

2. Demoskopische Untersuchungen

Mit einer solchen Unterstellung arbeitete z. B. eine demoskopische Untersuchung im Dezember 2004, die wissen wollte, ob Präsident Bush Kandidaten für den Supreme Court nominieren soll, die *Roe v. Wade* bestätigen oder aufheben würden. 50 Prozent sprachen sich für solche Kandidaten aus, die das falsch präsentierte Urteil bestätigen, nur 34 Prozent für solche, die es aufheben würden.⁴ Fragen die Meinungsforscher dagegen, ob Kandidaten nominiert werden sollen, „who would uphold laws that restore legal protection for unborn children“, sprechen sich 55 Prozent dafür und 37 Prozent dagegen aus.⁵ Ein Beispiel für die Beeinflussung der Antworten durch die Art der Fragestellung ist auch eine Umfrage unter den Hispanics im Mai 2003. Bei der Frage, ob sie die *Roe v. Wade*-Entscheidung zur Abtreibung ablehnen oder befürworten, antworteten 48 Prozent mit Ablehnung, 32 Prozent mit Unterstützung und 20 Prozent mit Verweigerung. Erhält die Frage nach der *Roe v. Wade*-Entscheidung aber den Zusatz, „which makes abortion legal for any reason“, steigt die Ablehnung um 10 Prozent auf 58 Prozent, die Unterstützung sinkt auf 30 Prozent und die Antwort verweigern nur noch 12 Prozent.⁶ Ungeachtet derartiger Möglichkeiten, „to cook a poll“, d. h. die Ergebnisse zu beeinflussen, zeigen die Umfragen von Gallup, Zogby, Wirthlin Worldwide und anderen demoskopischen Instituten in den vergangenen 15 Jahren einen sich vergrößernden, stabilen Vorsprung des Pro-Life-Lagers vor dem Pro-Choice-Lager (Abtreibungsbefürworter) um rund 15 Prozent.

3. Der Kampf gegen die Abtreibungsurteile des Supreme Court

Die Bischöfe und die Pro-Life-Sekretariate gehen durchweg kritisch mit den Umfragen um und konzentrieren sich darauf zu zeigen, was der Supreme Court mit *Roe v. Wade*, *Doe v. Bolton* und späteren Urteilen entschieden hat. Mit *Roe v. Wade*⁷ verwarf das Gericht alle gesetzlichen Beschränkungen der Abtreibung in den ersten drei Monaten in einzelstaatlichen Gesetzen. Es erklärte gleichzeitig, dass im zweiten Trimester (4.-6. Schwangerschaftsmonat) nur Regelungen zum Schutz der Gesundheit der Mutter – also nicht zum Schutz des Lebens des Kindes – erlaubt seien, und dass im dritten Trimester, also bei Lebensfähigkeit des Embryos außerhalb des Mutterleibes, Einzelstaaten die Abtreibung verbieten könnten, solange solche Verbote nicht „Leben oder Gesundheit“ der Mutter gefährdeten. Da in dem gleichzeitig verkündeten Urteil *Doe v. Bolton* „Gesundheit“ derart

weit als Wohlbefinden der Schwangeren definiert wurde, das sowohl physische, psychische, emotionale und familiäre Aspekte als auch das Alter der Frau berücksichtigen müsse, führte dies dazu, dass alle Schranken der Abtreibung fielen, wenn die Schwangere erklärte, in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt zu sein.⁸ Abtreibung wurde zu einem subjektiven Recht.⁹

Die Kritik der katholischen Kirche an diesen und späteren Urteilen zur Abtreibungsproblematik hält seit 1973 ununterbrochen an. Sie ist fundamental, indem sie immer wieder an Verfassungsprinzipien anknüpft und sie ist politisch, indem sie sowohl den Kongress und den Supreme Court als auch die Wähler an ihre Verantwortung erinnert. Sie übertrifft in ihrer Eindringlichkeit und in ihrer Konsequenz alles, was die deutschen Kirchen an Kritik an den Reformen des § 218 oder an den widersprüchlichen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts seit 1990 hören ließen. *Roe v. Wade* habe dazu geführt, so die Bischöfe in einer Stellungnahme zum 30. Jahrestag des Urteils am 12. November 2002, dass über 40 Millionen Menschen getötet wurden.¹⁰ Schon in ihrem Hirtenbrief „The Challenge of Life“ vom 24. November 1998 hatten sie auf die desaströsen Folgen des Urteils hingewiesen. Es habe die politische Ökologie Amerikas vergiftet.¹¹ *Roe v. Wade* könne keinen Bestand haben als Gesetz dieser großen Nation, einer Nation, die auf der selbstverständlichen Wahrheit gegründet wurde, dass alle Menschen mit dem unveräußerlichen Recht auf Leben erschaffen wurden. „Wir sind verpflichtet, diese tragische Entscheidung des Supreme Court aufzuheben, gleichgültig, wie lange es dauert und welche Opfer es kostet ... *Roe v. Wade* must be reversed.“¹² Auch im gegenwärtig geltenden, umfangreichen Pastoralplan für die Pro-Life-Activities bekräftigen die Bischöfe

4 Quinipiac University Poll, 7.-12.12.2004.

5 Zogby International Poll, 15.-17.4.2004, DNO Zogby 0404 printer 6, 28.6.2004.

6 Latino Opinion National Survey of Hispanic Adults, May 2003, DNO polls 0603 final 3 and 4, 25.6.2003.

7 *Roe v. Wade*, 410 U.S. 113 (1973). Jane Roe alias Norma Mc Corvey, die behauptete, aufgrund einer Vergewaltigung schwanger zu sein, verklagte einen texanischen Staatsanwalt, der ihr eine Abtreibung aufgrund eines texanischen Gesetzes, das Abtreibungen nur zur Rettung des Lebens der Mutter zuließ, verweigerte.

8 *Doe v. Bolton*, 410 U.S. 179 (1973). Mary Doe alias Sandra Canon klagte gegen ein Gesetz des Staates Georgia, das einem Krankenhauskomitee die Ablehnung der von ihr beantragten Abtreibung ermöglichte. Ganz ähnlich stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Bayerischen Schwangerenhilfereergänzungsgesetz vom 27.10.1998 fest: „Die Umstände, die einer Frau das Austragen eines Kindes bis zur Unzumutbarkeit erschweren können, bestimmen sich nicht nur nach objektiven Komponenten, sondern auch nach ihren physischen und psychischen Befindlichkeiten und Eigenschaften“ (BVerfGE 98, 324).

9 USCCB, *Roe v. Wade*. Questions and Answers, Washington 2005.

10 A Matter of the Heart. Statement of the USCCB on the 30. Anniversary of *Roe v. Wade*, 12.11.2002.

11 Das Evangelium des Lebens leben. Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten vom 24.11.1998, deutsch in: Die Neue Ordnung, 54. Jg. (2000), S. 244 ff. (hier Ziff. 9).

12 A Matter of the Heart (Fn. 10).

fe ihre Absicht, für eine Aufhebung der Abtreibungsurteile des Supreme Court zu kämpfen. Damit sind nicht nur die Urteile *Roe v. Wade* und *Doe v. Bolton* gemeint, sondern auch zwei weitere Entscheidungen, mit denen der Supreme Court 1992 und 2000 *Roe v. Wade* bestätigte.¹³ In *Planned Parenthood v. Casey* begründete das Gericht 1992 sein Festhalten an *Roe v. Wade* mit dem einem Offenbarungseid gleichkommenden Argument, dass sich die Menschen in ihren intimen Beziehungen inzwischen an die Verfügbarkeit der Abtreibung im Falle eines Fehlschlages ihrer Empfängnisverhütung gewöhnt hätten, und dass eine Aufhebung des Urteils *Roe v. Wade* die Autorität des Supreme Court unterlaufen würde.¹⁴ In *Stenberg v. Carhart* hielt das Gericht im Jahr 2000 erneut an *Roe v. Wade* fest, indem es einzelstaatliche Gesetze, die die *Partial-Birth-Abortion*, verboten, verwarf und der Schwangeren ein Recht auf ein totes Kind zubilligte.¹⁵ Der Widerstand gegen das Urteil *Roe v. Wade* wird von den amerikanischen Katholiken nicht zuletzt mit den Grundwerten der amerikanischen Verfassung begründet. Am 4. Juli 1997 veröffentlichten Repräsentanten aller christlichen Kirchen („Christian leaders“ mit und ohne Amt), darunter George Weigel, Mary Ann Glendon, Michael Novak, Robert P. George, Russel Hittinger, Richard John Neuhaus sowie die Kardinäle O'Connor, Bevilacqua und Maida, eine Erklärung mit dem an die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 und die Grundwerte der Verfassung anknüpfenden Titel „We hold these truths“, in der sie dem Supreme Court vorwarfen, mit seinem Urteil *Roe v. Wade* einen Verfassungsbruch begangen zu haben, der einem großen Teil der amerikanischen Gesellschaft – den Ungeborenen – den rechtsstaatlichen Schutz entzieht. Sie riefen alle Amerikaner dazu auf, sich unermüdlich mit friedlichen und verfassungsrechtlichen Mitteln für die Aufhebung dieser Entscheidung einzusetzen.¹⁶ Die Bischöfe knüpften in ihrem Hirtenbrief „The Challenge of Life“ von 1998 ebenfalls an die Unabhängigkeitserklärung von 1776 an. Sie beklagen die Diskrepanz zwischen den Grundwerten der Verfassung, „die in der unabänderlichen Wahrheit über die menschliche Person verankert sind“, und dem „schwindenden Respekt vor dem unveräußerlichen Recht auf Leben“, eine Diskrepanz, die nur vergleichbar sei mit jener zwischen diesen Grundwerten und der Sklaverei im 19. Jahrhundert.¹⁷

Auch zur Sklaverei gab es ein berühmtes Urteil des Supreme Court. In seiner Entscheidung *Scott v. Sandford* stellte das Gericht 1857 fest, dass Sklaven, weil sie schwarz und minderen Ranges und damit unfähig seien, sich mit der weißen Rasse zu verbinden (*associate*), keine Rechte hätten, die der weiße Mann respektieren müsse. Sie waren in den Augen des Gerichts keine Personen, sondern Eigentum.¹⁸ *Roe v. Wade* gilt als die *Dred Scott*-Entscheidung unserer Tage und der Berichterstatter des *Roe v. Wade*-Urteils Harry Blackmun als der Roger Taney der Gegenwart. Taney war der Berichterstatter

des Sklaverei-Urteils, „des schlechtesten Urteils in der Geschichte der amerikanischen Rechtsprechung“.¹⁹

Am Jahrestag des Urteils *Roe v. Wade* veranstaltet die amerikanische Pro-Life-Bewegung alljährlich in Washington einen Marsch für das Leben, an dem sich alle christlichen Kirchen und Lebensrechtsgruppen beteiligen. Zugleich findet in der Basilika der Unbefleckten Empfängnis, dem National Shrine in Washington, durch die ganze Nacht hindurch eine Gebetsvigil statt. Dieser jährliche Gedenktag vereint Laien und Bischöfe des ganzen Landes einschließlich des Erzbischofs von Washington. Der Marsch endet mit einer Kundgebung auf den Stufen des Kapitols. Am 23. Januar 2006 hat auch Präsident Bush durch eine Telefonbotschaft seine Verbundenheit mit den Demonstranten bekundet: „Sie glauben wie ich, dass jedes menschliche Leben wertvoll ist, dass der Starke die Pflicht hat, den Schwachen zu schützen, und dass die offenkundigen Wahrheiten der Unabhängigkeitserklärung für jeden gelten, nicht nur für jene, die man als gesund, erwünscht oder passend betrachtet. Diese Prinzipien verpflichten uns, die Kranken und Sterbenden, Personen mit Behinderungen und Geburtsschäden und alle die schwach und verletzlich sind, vor allem die ungeborenen Kinder zu verteidigen.“²⁰

4. Die politische Agenda

Die politische Agenda der katholischen Kirche in den USA beschränkt sich nicht auf den Kampf gegen die Abtreibungsurteile des Supreme Court. Sie richtet sich an die Politiker auf allen Ebenen und an die Wähler. „Katholiken, die das Privileg haben, in öffentlichen Führungspositionen zu dienen, sind verpflichtet, ihren Glauben aus ganzem Herzen in ihren öffentlichen Dienst einzubringen, insbesondere in Fragen der Heiligkeit und der Würde des Lebens.“²¹ Die Bischöfe riefen den Politikern das Zeugnis des hl. Thomas Morus in Erinnerung, der als Kanzler Englands 1535 enthauptet wurde, weil er aufgrund seines katholischen Glaubens

13 USCCB, Pastoral Plan for Pro-Life-Activities. A Campaign in Support of Life, Washington 2001, S. 28.

14 Planned Parenthood of Southeastern PA v. Casey, 550 U.S. 883 (1992).

15 Stenberg v. Carhart, 530 U.S. 914 (2000).

16 We hold these truths. A Statement of Christian Conscience and Citizenship, in: First Things 1997, S. 51 ff. Einen ähnlichen Aufruf enthält auch die Stellungnahme des Präsidenten der Missouri Synod der Lutheraner Alvin L. Barry „What about Abortion“ von 1999.

17 Das Evangelium des Lebens leben (Fn. 11), Ziff. 14.

18 Scott v. Sandford, 60 U.S. 393 (1857).

19 Paul Greenberg, Harry Blackmun, our own Roger Taney in: The Houston Chronicle vom 9.4.1994. Vgl. auch William J. Levada, Reflections on Catholics in Political Life and the Reception of Holy Communion, in: Origins 2004, S. 104.

20 George W. Bush, Address to March for Life vom 23.1.2006, in: www.lifesite.net/edu/2006/jan/06012302.html (eigene Übersetzung).

21 Das Evangelium des Lebens leben (Fn. 11), Ziff. 31.

nicht bereit war, die neue Ehe seines Königs Heinrich VIII. gutzuheißen – nicht ohne beruhigend hinzuzufügen: „Ende der 90er Jahre können Abgeordnete in den Vereinigten Staaten sicher sein, ihre Köpfe zu behalten.“²²

Die Bischöfe empfehlen katholischen und anderen Politikern, ihre Position zur Förderung der Achtung vor dem Leben zu nutzen, und sie ermahnen mit eindringlichen Sätzen, die nicht nur ein politisches Interesse, sondern auch pastorale Sorge verraten, diejenigen, die das Recht auf Leben missachten: „Jene katholischen Politiker, welche sich dafür entscheiden, gegen die katholische Lehre von der Unverletzlichkeit menschlichen Lebens zu handeln, bitten wir zu ihrem eigenen geistlichen Wohl eindringlich, die Konsequenzen zu bedenken, ebenso den Skandal, den sie riskieren, indem sie andere zu schwerer Sünde veranlassen. Wir richten an sie die Aufforderung, den ernststen Widerspruch zwischen der Übernahme einer öffentlichen Funktion und ihrer Selbstdarstellung als glaubwürdige Katholiken zu überdenken, wenn ihr Handeln in der fundamentalen Frage des menschlichen Lebens nicht in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre steht. Kein Politiker, insbesondere wenn er beansprucht, ein gläubiger und seriöser Katholik zu sein, kann verantwortbar aktive, eigenmächtige Angriffe auf das unschuldige menschliche Leben befürworten.“²³ Die Wähler werden ebenso eindringlich ermahnt, nur Pro-Life-Kandidaten zu wählen. „Zur Arena für moralische Verantwortung gehören nicht nur Regierungsgebäude, sondern ebenso die Wahlkabine... Wir ermutigen alle Staatsbürger, insbesondere Katholiken, ihre Staatsbürgerschaft nicht nur als Pflicht und Privileg zu begreifen, sondern als Gelegenheit, am Aufbau der Kultur des Lebens teilzunehmen. Jede Stimme im öffentlichen Leben ist von Gewicht. Jede Wählerstimme zählt. Jeder Akt verantwortlicher Staatsbürgerschaft ist eine Ausübung bedeutender individueller Macht. Wir müssen diese Macht in einer Weise ausüben, die menschliches Leben verteidigt, besonders jenes der Kinder Gottes, die ungeboren, behindert oder auf andere Weise verwundbar sind. Wir erhalten die Abgeordneten, die wir verdienen. Deren Tugend – oder Laster – ist nicht nur ein Urteil über sie, sondern auch über uns.“²⁴

In ihrem Pastoralplan für die Lebensrechtsaktivitäten von 2001 listen die Bischöfe die folgenden Ziele für das politische Engagement der Katholiken auf: ein *Amendment* (Zusatz) zur amerikanischen Verfassung, durch das das Lebensrecht ungeborener Kinder so weit wie möglich geschützt wird; bundes- und einzelstaatliche Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen, die die Abtreibungspraxis so weit wie möglich beschränken und den Regierungen verbieten, Abtreibung, Klonen und embryonale Stammzellforschung zu unterstützen. Andererseits soll jede Gesetzgebung unterstützt werden, die moralisch akzeptable Alternativen zur Abtreibung vorsieht, einsch-

ließlich der Förderung von Erziehungs-, Gesundheits- und Ernährungsprogrammen für benachteiligte Eltern und ihre Kinder. Unterstützung wird auch zugesagt für bundes- und einzelstaatliche Gesetze zur Entwicklung einer effektiven Palliativversorgung chronisch kranker oder sterbender Patienten, für Anstrengungen zur Verhinderung einer Legalisierung der Euthanasie oder des assistierten Suizids und zur Beseitigung der Todesstrafe. Diese Aktivitäten, so die Bischofskonferenz, lägen nicht nur in der Verantwortung der Katholiken. Sie erforderten die Zusammenarbeit mit allen religiösen und säkularen Kräften. „Als amerikanische Bürger und religiöse Führer halten wir politische Anstrengungen zum Schutz des menschlichen Lebens für unbedingt geboten. Wir bitten unsere Mitbürger eindringlich zu sehen, dass dies ein gerechtes Anliegen ist und mit uns zur Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten.“²⁵ Eine derartige Zusammenarbeit wird zumindest innerhalb der USA auf vielen Ebenen praktiziert – auf Pfarrei-, Diözesan-, Staaten- und Bundesebene. Ein Verzeichnis der Pro-Life-Organisationen enthielt schon 1995 über 250 Gruppen. Lediglich eine Zusammenarbeit mit anderen Bischofskonferenzen scheint es nicht zu geben. Aber das dürfte kaum an der amerikanischen Bischofskonferenz liegen. Auf meine Frage nach einer derartigen Zusammenarbeit antworteten die Verantwortlichen des Pro-Life-Sekretariates, dass es lediglich zu Australien und Mexiko Kontakte gäbe.

5. Das pastorale Engagement

Nicht weniger beeindruckend als das politische Engagement ist für den außen stehenden Betrachter das pastorale Engagement der katholischen Kirche der USA für eine Kultur des Lebens. Gewiss haben auch schon die bisher skizzierten Aktivitäten, die Aufklärung über die Rechtslage und die Rechtsprechung des Supreme Court, die Abtreibungspraxis und die Abtreibungsfolgen eine pastorale Dimension. Zum pastoralen Engagement im engeren Sinne aber gehören der seelsorgerische und caritative Beistand für die Schwangeren, insbesondere für diejenigen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, sowie die sozialen Hilfen für jugendliche Mütter, Eltern behinderter Kinder oder in materieller Not und *last but not least* die Förderung von Programmen zur Stärkung der Beziehungsfähigkeit und der Keuschheit sowie zur Verbreitung der natürlichen Empfängnisregelung. Das Pro-Life-Sekretariat der amerikanischen Bischofskonferenz scheut sich auch nicht, auf den statistisch nachweisbaren Zusammenhang zwischen der hormonellen Empfängnisverhütung und der

22 A.a.O.

23 A.a.O., Ziff. 32.

24 A.a.O., Ziff. 33 und 34.

25 USCCB, Pastoral Plan for Pro-Life-Activities (Fn. 13), S. 28 f.

Abtreibung hinzuweisen,²⁶ von der bereits Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Evangelium Vitae* gesprochen hat.²⁷ Es plant jährlich eine Respect-Life-Kampagne für den Respect-Life-Sonntag im Oktober, die ähnlich wie die Woche für das Leben der Kirchen in Deutschland einem bestimmten Thema gewidmet ist²⁸ und den Pro-Life-Committees der Pfarrgemeinden zahlreiche Hilfen für die Basisarbeit an die Hand gibt. Sehr intensiv und vielfältig ist für den deutschen Beobachter die pastorale Sorge für die Frauen, die unter den Folgen einer Abtreibung leiden. Vicky Thorn, die Direktorin des Pro-Life-Sekretariats im Erzbistum Milwaukee, gründete 1984 für diese Frauen das Projekt Rachel, das inzwischen in über 140 der 195 amerikanischen Diözesen etabliert ist. Ein besonderer Zweig von Rachel richtet sich an Studentinnen, unter denen die Abtreibungsquote besonders hoch ist, und bietet Hilfen auf dem Campus der Universitäten an („Rachel goes to College“). Rachel will den Frauen, die unter den vielfältigen Formen des Post-Abortion-Traumas leiden, die Hilfen seelsorgerischer, psychologischer oder sozialer Art anbieten, die sie brauchen, will ihnen Versöhnung mit sich selbst, ihrem getöteten Kind und ihrer Umwelt vermitteln – durch das Sakrament der Beichte, aber auch durch Gesprächskreise betroffener Frauen und psychologische Betreuung. Das Pro-Life-Sekretariat der Bischofskonferenz hat nicht nur sehr einfühlsame, kluge und von großer Erfahrung zeugende Anleitungen zum Umgang mit Frauen, die abgetrieben haben, herausgegeben („How to talk to a friend who's had an abortion“), sondern auch ein Handbuch für Priester für die Post-Abortion-Seelsorge.²⁹ Dieses Handbuch listet zunächst die vielfältigen Formen des Post-Abortion-Traumas auf, bietet dann Anleitungen für den Umgang mit den Frauen, die nach einer Abtreibung zur Beichte kommen, Anregungen für entsprechende Predigten und Hinweise auf weitere Beratung und Begleitung außerhalb einer Beichte. Es beschreibt die Bedeutung von Grabdenkmälern bzw. Gedenkstätten für die ungeborenen Kinder und bietet schließlich in einem Anhang für das jeweilige Bistum Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Rachel-Einrichtungen sowie Adressen von Trauerstätten für die ungeborenen Kinder. Es gibt in den Vereinigten Staaten inzwischen über 1700 solche Trauerstätten, die seit 1992 errichtet und vorwiegend von den Knights of Columbus finanziert werden. Im Bistum Pittsburgh gibt es auf 32 Friedhöfen derartige Grabdenkmäler und im Zentrum von Pittsburgh zusätzlich die Memorial Chapel to the Unborn Child Saint Mary of Mercy.

Das ganze Handbuch, das im Übrigen auch einen Aufruf an die Priester enthält, sich für diese Kategorie der Seelsorge zur Verfügung zu stellen, steht unter dem Leitwort Johannes Pauls II., das er in *Evangelium Vitae* an die Frauen richtet, die abgetrieben haben: „Einen besonderen Gedanken möchte ich euch, den Frauen, vor-

behalten, die sich für eine Abtreibung entschieden haben. Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Entscheidung Einfluss genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, dass es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat. Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Lasst euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens erwartet auch euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, dass nichts verloren ist und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt. Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredtesten Verfechterinnen des Rechts aller auf Leben sein können. Durch euren Einsatz für das Leben, der eventuell von der Geburt neuer Geschöpfe gekrönt und mit der Aufnahme und Aufmerksamkeit gegenüber dem ausgeübt wird, der der Nähe am meisten bedarf, werdet ihr eine neue Betrachtungsweise des menschlichen Lebens schaffen.“³⁰

6. Kontroversen

Das eindrucksvolle und effektive Engagement der katholischen Kirche der USA für das Lebensrecht wird durch Kontroversen, die es auch gibt, nicht beeinträchtigt. Kontrovers diskutiert wurde z. B. im Präsidentschaftswahlkampf 2004 die Frage, ob Politikern, die sich als Katholiken bekennen und gleichzeitig Pro-Choice, also für die Abtreibungsfreiheit sind, die Kommunion verweigert werden dürfe. Einzelne Bischöfe wie Burke (St. Louis), Chaput (Denver), Donoghue (Atlanta), Baker (Charlotte), Jugis (Charleston), Myers (Newark) und Sheridan (Colorado Springs) erklärten damals, sie würden sich verpflichtet fühlen, solchen Politikern, allen voran dem damaligen Präsidentschaftskandidaten der Demokraten, John Kerry, die Kommunion zu ver-

26 Vgl. die vom Pro-Life-Sekretariat der USCCB verbreitete Schrift von Walter J. Schu, *Contraception and Abortion: The Underlying Link*, Washington 2005.

27 Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 13.

28 2005/06 „Help build a world where human life is always loved and defended, every form of violence banished“; 2004/05 „Made in his image“; 2003/04 „Life is a miracle“.

29 USCCB, *Post-Abortion-Ministry. A Resource Manual for Priests*, Washington 1999.

30 Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 99. Vgl. auch den Hirtenbrief des Bischofs von Pittsburgh Donald W. Wuerl, *Post-Abortion Reconciliation and Healing*, vom 23.4.2000 und die Stellungnahme des Präsidenten der Missouri Synod der Lutheraner Alvin L. Barry „What about Abortion“ von 1999.

weigern.³¹ Sie beriefen sich nicht nur allgemein auf die Lehre der Kirche, die Abtreibung als schwere Sünde bezeichnet und Abgeordneten jede Unterstützung einer Legalisierung der Abtreibung verbietet³², sondern auch auf den Codex Juris Canonici, der in Canon 915 vorschreibt, dass Exkommunizierte und „andere, die hartnäckig in einer offenkundig schweren Sünde verharren“ zur Kommunion nicht zugelassen werden dürfen. In einem Brief an Kardinal McCarrick von Washington reagierten daraufhin 48 Kongressmitglieder der Demokraten indigniert, sie würden wegen eines einzigen Themas, nämlich ihrer Haltung Pro-Choice in der Abtreibungsfrage aus der Kirche ausgegrenzt, obwohl sie sich doch bei so vielen anderen Themen der katholischen Soziallehre – sozialstaatliche Themen und Krieg im Irak – auf der Pro-Life-Seite befänden. Andere Bischöfe, darunter auch Bischof Wuerl (Pittsburgh), Bischof Skylstad (Spokane) und Kardinal McCarrick (Washington) meinten, das Sakrament der Eucharistie solle nicht zu Sanktionszwecken eingesetzt werden. Bischof Skylstad erklärte gar, „I strongly oppose using eucharist as a weapon“.³³ Die Bischofskonferenz setzte eine „Task Force“ unter Kardinal McCarrick ein, die auch mit Kardinal Ratzinger und anderen Bischofskonferenzen Kontakt hatte und zu dem Ergebnis kam, dass sich die Differenzen unter den Bischöfen nicht ausräumen lassen, auch wenn eine Mehrheit von etwa 3:1 gegen die Verweigerung der Kommunion sei.³⁴ Jeder Bischof solle die Frage deshalb für sich selbst entscheiden. Er müsse aber, bevor er sich entschließt, einen bestimmten Pro-Choice-Politiker dazu aufzurufen, sich des Kommunionempfangs zu enthalten, selbst das persönliche Gespräch mit ihm suchen und ihn als Hirte und Lehrer über die katholische Lehre in der Abtreibungsfrage unterrichten und zu überzeugen versuchen. Bleibt der Politiker bei seiner Meinung, mag er ihm auch öffentlich nahe legen, auf den Kommunionempfang zu verzichten, oder gar selbst ihm die Kommunion verweigern.³⁵ Dieses Ergebnis entsprach nicht dem Memorandum von Kardinal Ratzinger über die Bedingungen des Kommunionempfangs, das Kardinal McCarrick zuvor zugegangen war. Darin hatte der Präfekt der Glaubenskongregation selbst auf Canon 915 des Kirchenrechts Bezug genommen, der Bejahung von Abtreibung und Euthanasie als eine schwere Sünde („intrinsic evil“) bezeichnet, die von anderer Qualität sei als Fragen von Krieg und Frieden oder die Todesstrafe, und sich auf die Seite der Bischöfe gestellt, die sich für die Verweigerung der Kommunion ausgesprochen hatten. Die Entscheidung, die Kommunion zu verweigern, so Kardinal Ratzinger, sei weder eine Sanktion noch eine Strafe. Kardinal McCarrick leitete das vertrauliche Memorandum nicht an die gesamte Bischofskonferenz weiter, behauptete aber zugleich, die Ergebnisse der Task Force der Bischofskonferenz seien im Einklang mit der Glaubenskongregation erarbeitet worden. Durch eine Veröffentlichung

des Memorandums auf der Internetseite der italienischen Zeitschrift Espresso am 3. Juli 2004 wurden die Diskrepanzen zwischen Ratzinger und der Task Force offenkundig.³⁶

Auf eine nicht von allen Katholiken gebilligte Harmonie bedacht sind die Bischöfe auch bei Nominierungsverfahren für den Supreme Court. Sie pflegten sich dazu nicht zu äußern. George Weigel kritisiert nicht diese Zurückhaltung, meint aber, die Bischöfe müssten sich dann äußern, wenn Senatoren, die als Katholiken bekannt sind, wie Kennedy, Kerry, Biden und Leahy die Ernennung von Pro-Life-Richtern im Senat zu blockieren versuchten. Nominierungsverfahren für den Supreme Court seien die am meisten umstrittenen Vorgänge der amerikanischen Politik. Da dürften die Bischöfe nicht schweigen, wenn katholische Politiker das unveräußerliche Recht auf Leben verleugnen.³⁷ Bei der Ernennung des nächsten Richters am Supreme Court wird eine Schlacht erwartet, die alle bisherigen Verfahren als „ein Picknick“ erscheinen lassen, da dann eine entscheidende Mehrheitsverschiebung erwartet wird. Bisher stehen vier Pro-Life-Richtern vier Pro-Choice-Richter gegenüber, während der Katholik Anthony Kennedy als *swing justice*, d. h. als das etwas unkalkulierbare Zünglein an der Waage gilt. Sollte Präsident Bush in seiner Amtszeit bis zum 20. Januar 2009 noch eine weitere Nominierung möglich sein, könnte dem Gericht eine Pro-Life-Mehrheit sicher sein.

Kontrovers debattiert wird unter den amerikanischen Katholiken auch über die Frage einer „konsistenten Ethik“. Was heißt konsistente Ethik? Joseph Kardinal

31 Einen Präzedenzfall gab es bereits 1947 im Erzbistum St. Louis. Der damalige Erzbischof Joseph E. Ritter erklärte alle Katholiken, die an der Rassentrennung festhalten und Schwarzen den Zugang zu den katholischen Schulen verweigern wollten, für automatisch exkommuniziert. Auch der hl. Ambrosius (339-397) verweigerte als Bischof von Mailand 390 dem Kaiser Theodosius die Kommunion, weil dieser seinen Soldaten ein Massaker in Thessalonike befohlen hatte, dem mehrere Tausend Menschen zum Opfer gefallen waren. Erst nach öffentlicher Reue und Buße ließ er ihn an Weihnachten 390 wieder zur Kommunion zu (Vgl. Adolf Lippold, Theodosius der Große und seine Zeit, Stuttgart 1968, S. 33-38). Bischof Fred Henry von Calgary in Kanada erklärte im Oktober 2006, dass er katholischen Politikern, die im Hinblick auf Abtreibung und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften der Lehre der Kirche zuwider handelten, die Kommunion verweigern würde (SPUC-Newsletter vom 1.11.2006).

32 Johannes Paul II., Evangelium Vitae 73.

33 Origins 2004, S. 101.

34 William H. Keeler, Summary of Consultation, in: Origins 2004, S. 106.

35 Vgl. auch Gregory C. Sisk/Charles J. Reid Jr., Abortion, Bishops, Eucharist and Politicians: A Question of Communion, in: The Catholic Lawyer, vol. 43 (2004), S. 255 ff.

36 Joseph Ratzinger, Worthiness to Receive Holy Communion. General Principles, in: www.chiesa.espressonline.it/printDettaglio.jsp?id=7055&eng=y (24.7.06). Dazu auch die Artikel von Sandro Magister, The Kerry Affair: What Ratzinger wanted from the American Bishops und Ratzinger-Kerry Act II. The Well-Tempered Controversy.

37 George Weigel, The Alito Apologies, in: The Catholic Difference vom 15.2.2006.

Bernardin erklärte 1983, die „Pro-Life-Position“ der katholischen Kirche müsste in Begriffen einer „verständlichen und konsistenten Ethik des Lebens“ entwickelt werden. Das wurde und wird bis heute so verstanden, als solle sich die Kirche in ihrem Einsatz für das Leben nicht auf Abtreibung und Euthanasie beschränken, sondern auch über Armut und Migration, Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtsstaat, Bürgerrechte und Todesstrafe reden.³⁸ Auch Kardinal McCarrick erklärte in seiner Zwischenbilanz zur Arbeit der Task Force der Bischofskonferenz im Streit um die Kommunionverweigerung, „das zentrale Thema ist das Leben und die Würde des Menschen, die auf so vielfache Weise bedroht sind – in erster Linie durch die Abtreibung, aber ebenso durch Euthanasie, Klonen, weit verbreiteten Hunger und fehlende Gesundheitsfürsorge, durch Krieg und Gewalt, durch Verbrechen und Todesstrafe.“³⁹ Solche Forderungen sind etwas irritierend, weil sie immer den Eindruck erwecken, als hätten alle sozialen Probleme denselben Rang. Den haben sie aber nicht. Natürlich engagiert sich die Kirche in allen diesen Feldern. Aber die Forderung nach einer konsistenten Ethik steht immer in der Gefahr, die Grundfrage nach dem Lebensrecht zu relativieren und das Engagement der Kirche in diesem „single issue“ zu diskreditieren.⁴⁰ Mit Recht hat deshalb William Levada schon in der Task Force klargestellt: „Die katholische Soziallehre deckt ein breites Feld wichtiger Themen ab. Aber unter diesen Themen hat die Lehre über die Abtreibung einen einzigartigen Platz. Nicht alle moralischen Probleme haben dasselbe moralische Gewicht wie Abtreibung und Euthanasie.“⁴¹ Diese Feststellung war geradezu wörtlich dem Memorandum von Kardinal Ratzinger entnommen, dessen dritter Punkt lautete: „Nicht alle moralischen Themen haben dasselbe moralische Gewicht wie Abtreibung und Euthanasie. Wenn zum Beispiel ein Katholik mit dem Heiligen Vater bezüglich der Anwendung der Todesstrafe oder der Entscheidung, einen Krieg zu führen, nicht übereinstimmt, so gilt er deshalb nicht als unwürdig zum Kommunionempfang. Während die Kirche Regierungen ermahnt, Frieden und nicht Krieg zu suchen und bei der Bestrafung von Kriminellen Besonnenheit und Barmherzigkeit walten zu lassen, mag es durchaus erlaubt sein, zu den Waffen zu greifen, um einen Aggressor abzuwehren oder auf die Todesstrafe zurückzugreifen. Es mag selbst unter Katholiken über die Fragen, ob ein Krieg geführt oder die Todesstrafe angewandt werden soll, legitime Meinungsverschiedenheiten geben, nicht jedoch im Hinblick auf Abtreibung und Euthanasie.“⁴²

7. Erfolge der Pro-Life-Bewegung in den USA

Die katholische Kirche hat zusammen mit der Pro-Life-Bewegung in ihrem seit mehr als 30 Jahren anhaltenden Kampf gegen die Kulturen des Todes in den Vereinigten

Staaten sehr viel erreicht. Habt keine Angst! Dieses Wort, mit dem der auferstandene Christus seine verängstigten Jünger zu grüßen pflegte, wurde in den vergangenen drei Jahrzehnten zum Leitwort nicht nur des Pontifikats Johannes Pauls II., sondern auch des US-amerikanischen Episkopats in seinem Kampf für eine Kultur des Lebens. Dieser Kampf hat beachtliche Erfolge gebracht. Einige Erfolge seien kurz in Erinnerung gerufen: Erstens der „Partial Birth Abortion Ban Act of 2003“, d. h. das Gesetz zum Verbot nicht aller Spätabtreibungen, wie es in der deutschen Presse gelegentlich hieß, sondern einer besonders brutalen Methode der Spätabtreibung, bei der das Kind während des Geburtsvorgangs getötet wird. Dieses Verbot wurde vom Kongress im Oktober 2003 zum dritten Mal verabschiedet und von Präsident George W. Bush am 5. November 2003 als Public Law 108-105 unterzeichnet, nachdem sein Vorgänger Bill Clinton sich zweimal geweigert hatte, es zu unterzeichnen. Drei untergeordnete Gerichte haben den Partial Birth Abortion Ban Act inzwischen unter Berufung auf das Urteil *Roe v. Wade* zwar verworfen, aber der Supreme Court nahm am 21. Februar 2006 den Berufungsantrag der Regierung an. Er wird sich also mit den neuen Richtern Roberts und Alito erneut mit der Abtreibungsproblematik befassen.

Zweitens der „Born-Alive Infants Protection Act (Public Law 107-207)“, der dazu verpflichtet, lebend geborenen Kindern – auch nach einer Abtreibung – allen Schutz zukommen zu lassen, und die Initiative von Senator Sam Brownback, den Kongress zu einem „Unborn Child Pain Awareness Act“ zu veranlassen, mit dem Abtreibungsärzte verpflichtet werden sollen, abtreibungswillige Mütter jenseits der 20. Schwangerschaftswoche über die Schmerzen aufzuklären, die ihr Kind bei der Abtreibung zu erleiden hat, und das Kind zu narkotisieren, wenn die Mutter an ihrem Abtreibungswunsch festhält. „Wir würden es nie erlauben, einen Hund so zu behandeln“, so Brownback, wie Kinder bei einer Spätabtreibung behandelt werden.

Zu den Erfolgen der Pro-Life-Bewegung gehören drittens zahlreiche die Abtreibung erschwerende Gesetze in einzelnen Bundesstaaten, deren Geltung augenblicklich allerdings noch durch das Urteil *Roe v. Wade* verhindert

38 Vgl. dazu auch Sidney Callahan, *The Consistent Ethic of Life*, in: *University of St. Thomas Law Journal*, vol. 2 (2005), S. 272 ff.

39 McCarrick, *Interim Reflections of the Task Force*, in: *Origins* 2004, S. 107.

40 Vgl. dazu auch Helen M. Alvaré, *The Consistent Ethic of Life: A Proposal for Improving its Legislative Grasp*, in: *University of St. Thomas Law Journal*, vol. 2 (2005), S. 326 ff.

41 William J. Levada, *Reflections on Catholics in Political Life and the Reception of Holy Communion*, in: *Origins* 2004, S. 103. Vgl. auch den Hirtenbrief von Erzbischof Raymond L. Burke „On Our Civic Responsibility for the Common Good“ vom 1. Oktober 2004, Ziff. 20-23.

42 Joseph Ratzinger, *Worthiness to Receive Holy Communion* (Fn. 36), (eigene Übersetzung).

wird, viertens die Wiederwahl von George W. Bush bei den Präsidentenwahlen im November 2004, der der Anti-Abtreibungskalition der Christen nach einer demokratischen Untersuchung von Wirthlin Worldwide die entscheidenden 4% der Stimmen zu verdanken hatte, fünftens die Konversion zahlreicher Kämpfer für die Freigabe der Abtreibung wie Bernard Nathanson, Norma McCorvey (Roe in *Roe v. Wade*), Sandra Canon (Doe

in *Doe v. Bolton*) und auch verschiedener Senatoren; sechstens die Zunahme des Pro-Life-Lagers in der amerikanischen Gesellschaft, das heute mit ca. 55 Prozent um rund 15 Prozent stärker ist als das Pro-Choice-Lager, und schließlich siebtens ein deutlicher Rückgang der Abtreibungen in den USA um rund ein Drittel von 1,6 Millionen (1991) auf rund 1,1 Millionen jährlich (2002).

Prof. Dr. Wilfried Härle, Heidelberg

Lebensschutz in evangelischer Sicht¹

Zwei Begriffe sind es, die dieser Tagung ihren thematischen Schwerpunkt und inneren Zusammenhalt geben: ‚Lebensrecht‘ und ‚Lebensschutz‘. Am Ende meines Referats will ich dem einen dritten Begriff an die Seite stellen, der m. E. von großer und zunehmender Bedeutung ist, um das Anliegen von Lebensrechts- und Lebensschutzbewegungen zu fördern: den Begriff ‚Lebenshilfe‘.

Wenn ich hier über ‚Lebensschutz in evangelischer Sicht‘ spreche, so ist die Rede von ‚evangelischer Sicht‘ erläuterungsbedürftig. Damit kann – im engeren Sinn – die Sicht der Evangelischen Kirche, hier noch einmal zugespielt auf die Evangelische Kirche in Deutschland, also die EKD, gemeint sein oder – in einer umfassenderen Perspektive – die Sicht, die sowohl von Amtsträgern und Gremien der Evangelischen Kirche, als auch von evangelischen Theologen vertreten wird. Diese zweite mögliche Deutung der Formel ‚evangelische Sicht‘ ergibt sich daraus, dass nach evangelischem Verständnis die wissenschaftliche Theologie in anderer und intensiverer Weise als dies im Bereich des Katholizismus der Fall ist, an der Aufgabe der Kirchenleitung teilhat.²

Welche Spannweite von Auffassung zu den Fragen des Lebensschutzes innerhalb der evangelischen *Theologie* vertreten wird, zeigt der von der Kammer für Öffentliche Verantwortung im Jahr 2002 unter dem Titel „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“ verfasste Text, der vom Rat der EKD nicht als Denkschrift, sondern ‚nur‘ als ‚Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen‘ veröffentlicht wurde. Obwohl dieser Text von dem Bemühen getragen ist, die trotz eines fundamentalen Dissenses bestehenden Übereinstimmungen so umfassend und genau wie möglich zu erfassen und darzustellen, dominiert eben doch das Ergebnis, dass im Blick auf den Beginn und Umfang des Lebensschutzes in diesem Gremium keine Einmütigkeit bestand bzw. erzielt werden konnte.

Wenn ich mich im Folgenden auf die evangelische Sicht im *engeren* Sinn des Wortes konzentriere, also auf die Position der *Evangelischen Kirche*, wie sie z. B. durch den Rat

der EKD und den Ratsvorsitzenden sowie durch autorisierte Denkschriften wiedergegeben wird, so tue ich dies einerseits um der besseren Übersichtlichkeit willen, andererseits, weil ich diese kirchenleitende Position weitestgehend aus Überzeugung teile, also hier auch authentisch vertreten kann.

Wenn in diesem Sinne von Evangelischer Kirche und Lebensschutz die Rede sein soll, so ist jedoch sofort zu konstatieren, dass es weder institutionelle Beziehungen zwischen der Kirchenleitung der EKD und den verschiedenen Organisationen der Lebensrechtsbewegung gibt, noch offizielle kirchenleitende Äußerungen, die sich unmittelbar und direkt auf Ansatz, Zielsetzung oder Methodik von Lebensrechts- bzw. Lebensschutzorganisationen bezögen. Die thematische Schnittmenge, um die es geht, ist vielmehr das sachliche Anliegen des *unreduzierten* Lebensrechtes und Lebensschutzes, und zwar, um ein mögliches – aber im Ergebnis fatales – Missverständnis zu vermeiden, des Rechtes und des Schutzes menschlichen Lebens von der Befruchtung bis zum natürlichen Tod.

Will man sich an der offiziellen Sicht der evangelischen Kirche und ihrer Leitungsorgane orientieren, so ist der Rückgriff auf die Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) erforderlich und wegweisend, die im Jahre 1989 unter dem Titel „Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens“ veröffentlicht wurde. Dieser Text, der in der Zwischenzeit in keiner Weise zurückgenommen oder relativiert wurde, ist nach wie vor wegen seiner inhaltlichen Klarheit und wegen seiner alle

1 Vortrag auf der Jahrestagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht am 5. Mai 2006 in Köln.

2 Vgl. dazu W. Härle, Die kirchenleitende Funktion der evangelischen Theologie, in: Theologie und Kirchenleitung. Festschrift für Peter Steinacker, Hg. von H. Deuser, G. Linde und S. Rink, Marburg 2003, S. 151-165.

christlichen Kirchen in Deutschland umfassenden Gemeinsamkeit zur Lektüre und zur ethischen Orientierung zu empfehlen. Wichtig an diesem Text ist auch, dass er unter den damaligen aktuellen Herausforderungen beim Schutz menschlichen Lebens neben dem ungeborenen Leben im Mutterleib (S. 65-89) auch schon die Themen „Forschung an Embryonen“ (S. 63-65), behindertes menschliches Leben (S. 90-102) sowie das Ende des menschlichen Lebens und damit die Themen ‚Sterbehilfe‘ und ‚Sterbebegleitung‘ (S. 105-110) zumindest knapp anspricht.

Im Blick auf dieses zuletzt genannte Thema ist es in den letzten Jahren und Monaten zu einer verstärkten Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gekommen, weshalb die Frage nach Lebensrecht und Lebensschutz am Lebensende in der Zwischenzeit zumindest punktuell größere Aufmerksamkeit gefunden hat³ und sicher in den nächsten Jahren noch verstärkte Aufmerksamkeit finden wird. Hier zeichnet sich eine thematische Verschiebung bzw. Erweiterung ab, die auch für die Arbeit der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V. von Bedeutung sein könnte - bis hin zu der möglichen Erweiterung des Mottos „Ius iuvat iuventutem“ durch die Worte „et senectutem“, wodurch zwar das schöne Wortspiel etwas beschädigt würde – aber aus durchaus sachgemäßen Gründen.

Dabei kehrt im Blick auf das Lebensende eine ethische und rechtliche Konfliktkonstellation wieder, die bereits seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Blick auf den Lebensbeginn in einer bestimmten Fassung die ethischen und politischen Kontroversen bestimmte: der Konflikt zwischen Selbstbestimmungsrecht und Lebensrecht. War es damals die plakativ-dümmliche Parole: „Mein Bauch gehört mir“, die zeigte, von woher das Lebensrecht menschlicher Embryonen und Föten in Frage gestellt wurde, so ist es nun die immer mehr um sich greifende Gleichsetzung von ‚Selbstbestimmungsrecht‘ mit ‚Menschenwürde‘, in deren Namen die rechtliche Freigabe von Tötung auf Verlangen oder zumindest von ärztlich assistiertem Suizid gefordert wird. Dabei ist die Verschiebung in der Art der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht durchaus bemerkenswert: Ging es in den siebziger Jahren um die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau gegenüber dem Lebensrecht des Kindes, so geht es nun um die Berufung auf das *eigene* Selbstbestimmungsrecht gegen so etwas wie eine rechtlich oder medizinethisch verordnete „Lebenspflicht“. Ging es damals also um den Schutz werdenden Lebens gegenüber einem fremden Selbstbestimmungsrecht, so scheint es nun darum zu gehen, das Leben des Menschen gegenüber seinem *eigenen* Selbstbestimmungsrecht in Schutz zu nehmen. Dass die Verweigerung des Rechtes auf aktive Sterbehilfe oder ärztlich assistierten Suizid nur Ausdruck eines inakzeptablen Paternalismus sein könne, wie das neue Schlagwort lautet, scheint für viele Menschen – glaubt

man den Meinungsumfragen – auf der Hand zu liegen. Was ist zu alledem aus evangelischer Sicht zu sagen?

1. Lebensschutz am Lebensbeginn

In den Rechtsordnungen zahlreicher europäischer Länder (aber auch z. B. der USA) fand in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein tief greifender und folgenreicher Paradigmenwechsel statt, der zur Folge hatte, dass im Konfliktfall nicht mehr nur im Sinne der so gen. medizinischen Indikation zwischen dem Lebensrecht der Mutter und des Kindes abgewogen werden konnte und durfte, sondern auch zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des Kindes.

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich durch seine Entscheidung, dass ein so begründeter Schwangerschaftsabbruch zwar rechtswidrig sei, aber straffrei bleiben könne, wenn er nach Beratung durch einen Arzt durchgeführt wird, versucht, die Auswirkungen dieses Paradigmenwechsels zumindest in Grenzen zu halten, wenn nicht sogar ganz zu vermeiden. Man kann darüber streiten, ob das überhaupt möglich gewesen wäre. Ein Faktum ist, dass das aus verschiedenen Gründen nicht gelungen ist. Zu diesen Gründen ist einerseits die Tatsache zu zählen, dass der Gesetzgeber die Kennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Beratung als ‚rechtswidrig‘ bekanntlich nicht in das Strafgesetzbuch übernommen hat, sondern stattdessen höchst verwirrend davon spricht, dass unter bestimmten Bedingungen „der Tatbestand des § 218 ... nicht verwirklicht“ sei (so § 218a Abs. 1 StGB). Ebenso hat zweifellos das merkwürdige Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 18.12.2001 zur Verwirrung beigetragen, durch das einem Abtreibungsgegner untersagt wurde, durch ein Plakat darauf hinzuweisen, dass in einer bestimmten Arztpraxis rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt würden, wobei das Landgericht so weit geht, die Abtreibungen, die nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts als „rechtswidrig“ zu beurteilen sind, als „nach dem Verständnis eines unvoreingenommen und verständigen Publikums wenn auch nicht erwünscht, so doch rechtmäßig zu bezeichnen“.⁴ Aber man muss wohl im Rückblick auf die mehr als zehn Jahre, die seit der Neuregelung des § 218 im Jahre 1995 vergangen sind, generell feststellen, dass die – gut gemeinte – Formel vom rechtswidrigen, aber straffrei bleibenden Schwangerschaftsabbruch dem allgemeinen Rechtsbewusstsein nicht wirklich zu vermitteln

3 Vgl. dazu den 2005 veröffentlichten Beitrag der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD: Sterben hat seine Zeit. Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht.

4 LG Heilbronn, Urt. v. 18.12.2001 (3 O 2388/01 III), zit. nach M. Spieker, Anmerkungen zur Kultur des Todes, in: Lebensschutz oder kollektiver Selbstbetrug? Hg. von B. Büchner und C. Kaminski, Bonn 2006, S. 68.

war. Schließlich kommt noch die Tatsache hinzu, dass mehrere vom Gesetzgeber beschlossene Änderungen des § 218, die dann – ebenfalls mehrfach – vom Verfassungsgericht beanstandet bzw. aufgehoben wurden, insgesamt eine Situation geschaffen haben, in der nur noch ganz wenige Menschen wissen, was in Fragen des Schwangerschaftsabbruchs in unserer Rechtsordnung verboten oder erlaubt, rechtswidrig oder rechtmäßig ist.⁵ Das ist ein beklagenswerter, gefährlicher Zustand, weil er schon als solcher dazu angetan ist, rechtliche Normen und Sanktionen nicht sonderlich ernst zu nehmen. Es ist nicht zu sehen, ob und wie dieser angerichtete Schaden wieder gutgemacht werden kann. Eine neue gesetzliche Regelung – für die sich derzeit wohl kaum eine parlamentarische Mehrheit finden ließe –, müsste sich jedenfalls durch so große Klarheit und Fundiertheit auszeichnen, dass um dessentwillen der Preis einer neuerlichen gesetzlichen Änderung bezahlt werden könnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht versäumen, Ihnen als Juristen, die sich dankenswerterweise dem Anliegen des Lebensrechts und des Lebensschutzes verpflichtet fühlen, die Frage zu stellen, ob es von Ihrer Seite konkrete Vorschläge gibt, wie die Rechtslage (und die Rechtspraxis) des Abtreibungsrechts – unter ausdrücklicher Einbeziehung des Skandals der Spätabtreibungen – zum Besseren verändert werden könnte. Wer, wenn nicht Sie, müsste die konzeptionelle Kraft haben, dazu konkrete Vorschläge zu unterbreiten? Vielleicht gibt es diese Vorschläge bereits, und ich kenne sie nur nicht. Dann wäre ich für entsprechende Hinweise sehr dankbar.⁶ Wenn es sie nicht gibt, und die Begründung dafür hieße, dass solche Vorschläge angesichts der gegenwärtigen parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse ohnehin keine Chance auf Realisierung hätten, so würde mich diese Begründung – offen gesagt – wegen ihres pragmatischen Charakters weder beeindrucken noch überzeugen. Im Übrigen sollte man nicht aus dem Blick verlieren, dass wir mit und seit dem Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 eine rechtliche Regelung in einem unmittelbar angrenzenden Bereich haben, die dem geltenden Abtreibungsrecht m. E. in ethischer und rechtlicher Hinsicht weit überlegen ist. In den wissenschaftlichen Gremien, die der Ethikberatung dienen, gibt es nach meinem Eindruck freilich zurzeit eher Tendenzen, das Embryonenschutzgesetz im Sinne des Abtreibungsrechtes zu ändern als umgekehrt.

Dass es sich bei den Gesetzesänderungen, die seit den siebziger Jahren in Kraft getreten sind, tatsächlich um einen grundsätzlichen, nicht nur den Schwangerschaftsabbruch selbst betreffenden, Paradigmenwechsel handelt, zeigt sich auch daran, dass die vermeintlichen oder tatsächlichen Öffnungen, Erweichungen oder Relativierungen des Lebensschutzes am Lebensbeginn in fast allen Stellungnahmen, die für noch weitergehende Öffnungen und Liberalisierungen eintreten (z. B. im Be-

reich verbrauchender Stammzellforschung oder des sogenannten therapeutischen Klonens) als Argument dafür verwendet werden, dass es sich nur um weitere Schritte auf einem schon beschrittenen Pfad bzw. auf einer schon betretenen schiefen Ebene handle. Hier zeigt sich einmal mehr der für die ethische – aber ich denke auch für die juristische und politische – Argumentation grundsätzlich wichtigen Einsicht, dass es nicht (so sehr) darauf ankommt, was für eine *Position* man in einer bestimmten Frage vertritt, sondern welche *Argumentation* man akzeptiert oder für zulässig hält und welche *Folgerungen* aus einer solchen Argumentation gezogen werden können, selbst wenn man das nicht wünscht oder für technisch derzeit unmöglich hält.

Im Blick darauf ist es begrüßenswert, dass die Evangelische Kirche in ihren offiziellen Verlautbarungen schon seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bei allem geäußerten Verständnis für einen Reformbedarf in Fragen des Abtreibungsrechts doch weder einer Fristenlösung noch einer erweiterten Indikationenlösung jemals ihre Zustimmung gegeben hat, sondern sich an dem Grundsatz orientiert hat: „Schwangerschaftsabbruch soll nach Gottes Willen nicht sein“.⁷

Es soll freilich nicht verschwiegen werden, dass es in diesem Zusammenhang zumindest *einen* grundlegenden Unterschied zwischen der evangelischen und der römisch-katholischen Sicht auf den Lebensschutz am Lebensbeginn gibt: Während die römisch-katholische Leh-

5 Ich teste das regelmäßig in medizinethischen Lehrveranstaltungen, also bei einem sicher eher *überdurchschnittlich* informierten Publikum und bin noch nie auf mehr als 10 Prozent zutreffend informierte gestoßen.

6 Im Umfeld meines Referats erhielt ich als Antwort auf diese Bitte den Hinweis auf die „Bilanz der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V.“, die unter dem Titel „Zehn Jahre Fristenregelung im vereinigten Deutschland“ in ZfL 2003, S. 71-73, veröffentlicht wurde. Diese Bilanz endet mit den Sätzen: „Aufgrund des inzwischen zerrütteten Rechtsbewusstseins mag eine Verbesserung des Lebensschutzes mittels des Strafrechts derzeit nicht erreichbar sein. Die Schutzpflicht des Staates für das Leben Ungeborener gebietet jedoch zumindest, Abtreibungen, auch wenn sie nach Beratung erfolgen, klar als Unrecht zu kennzeichnen, als solches zu behandeln und nicht länger staatlich zu fördern. – Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V. appelliert erneut an den Deutschen Bundestag, endlich seiner Beobachtungspflicht nachzukommen und aus der offenkundigen Schutzuntauglichkeit der geltenden Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch die gebotenen Konsequenzen zu ziehen“.

7 So in dem bereits zitierten Text: Gott ist ein Freund des Lebens, Gütersloh 1989, S. 68. Damit wird ganz bewusst an die Formel aus der Gründungsversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam angeknüpft, mit der von den Kirchen der Krieg geächtet wurde: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“ (Die erste Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen, Tübingen/Stuttgart 1948, S. 116 ff.). Der amtierende Präsident des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hermann Barth, hat deswegen seine Beschreibung von Aufgabe und Profil evangelischer Schwangerschaftskonfliktberatung mit guten Gründen überschrieben mit dem Programmtitel: „Fürsprecher des Lebens sein“. Siehe seinen gleichnamigen Aufsatz in: Leben und Kirche. Festschrift für W. Härle, Hg. von U. André, F. Miede und Ch. Schwöbel, Marburg 2001, S. 287-301, abgedruckt in FAZ vom 19. Oktober 2002, Nr. 243, S. 37 unter dem Titel: „Der Fürsprecher des Lebens braucht eine klare Stimme“.

re, sowohl die Abtreibung als auch die so gen. künstliche Empfängnisverhütung als „verwerflich“⁸ bezeichnet⁹, unterscheidet die evangelische Lehre eindeutig zwischen beidem: Empfängnisverhütung wird grundsätzlich als verantwortlicher Umgang mit der eigenen Geschlechtlichkeit, dem eigenen Leben und dem neuen Leben bejaht und positiv gewertet¹⁰, wohingegen der Schwangerschaftsabbruch, wenn er nicht im strengen medizinischen Sinne indiziert ist, als ethisch verwerflich gilt. Diese Unterscheidung zwischen ethisch akzeptabler Empfängnisregelung bzw. -verhütung und ethisch inakzeptablem Schwangerschaftsabbruch ist nicht Ausdruck einer unklaren, laxen Haltung, sondern zumindest auch Ausdruck der ethisch gut fundierten Überzeugung, dass zwischen Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch ein *grundsätzlicher Unterschied* besteht, der auch im Bewusstsein der Menschen nicht verwischt werden darf. Während es kein Lebensrecht einer unbefruchteten Eizelle oder gar eines Spermiums gibt, gibt es sehr wohl das Lebensrecht und die Menschenwürde jedes menschlichen Embryos von der Befruchtung an. Aus evangelischer Sicht ist diese Unterscheidung auch deswegen in ihrer grundlegenden Bedeutung festzuhalten, damit entgegen anderslaufenden Tendenzen der Schwangerschaftsabbruch nicht als eine Form der Empfängnisregelung – sozusagen als nachträgliche Empfängnisverhütung¹¹ – erscheint.

2. Lebensschutz am Lebensende

Wie bereits angedeutet, stellen sich Probleme des Lebensrechtes und Lebensschutzes am Lebensende insofern anders als am Lebensbeginn, als es dort um den Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des Nasciturus geht, während die Forderung nach rechtlicher Zulassung von Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) oder von ärztlich assistiertem Suizid sich allem Anschein nach auf den Willen und damit auf das Selbstbestimmungsrecht des Sterbenden selbst beziehen und berufen kann. Die ethische Argumentation, aufgrund deren die Evangelische Kirche diese Forderungen zurückweist, ist dementsprechend anders, und sie ist aufwendiger als die Argumentation im Blick auf den Lebensbeginn. Wenn ich es recht sehe, sind es vor allem fünf Gründe, die aus evangelischer bzw. christlicher Sicht für das ‚Nein‘ zur rechtlichen Freigabe sowohl der Tötung auf Verlangen als auch des ärztlich assistierten Suizids maßgeblich sind.

a) Nicht nur die Erfahrungen in den Niederlanden¹², sondern auch die innere Logik der rechtlichen Freigabe der Tötung auf Verlangen zeigen, dass es nach Freigabe der aktiven Sterbehilfe bei einer Begrenzung auf ausdrücklich verlangte Tötungshandlungen im Sinne der freiwilligen Sterbehilfe nicht bleibt, sondern dass sie mit Notwendigkeit dann auch auf Menschen ausgeweitet

und angewandt wird, die nicht mehr einwilligungsfähig sind, aber – zumindest nach dem Eindruck der Angehörigen und Ärzte – ebenso leiden, wie Sterbende, die den Tötungswunsch äußern. Das Verbindungsglied zwischen beiden Konstellationen besteht darin, dass man langfristig nicht umhin kann, einwilligungsunfähigen Sterbenden diejenige ‚Wohltat‘ zu verwehren, die man einwilligungsfähigen Sterbenden auf ihren Wunsch hin gewährt. Es entstünde sonst der Eindruck, dass die Einwilligungsunfähigen für ihren Zustand gewissermaßen „bestraft“ werden, indem ihnen der so gen. „Gnaden-tod“ vorenthalten wird. Das heißt aber: Dem Einstieg in die Tötung auf Verlangen folgt mit einer unaufhaltsamen Konsequenz der Übergang zur Tötung ohne Verlangen und damit ein weiterer Tabubruch.

b) Im Unterschied zum Suizid, der von den christlichen Kirchen von Anfang grundsätzlich abgelehnt wurde, für bestimmte Ausnahmesituationen aber immer auch Akzeptanz oder zumindest Urteilsenthaltung fand¹³, tan-

8 Katechismus der Katholischen Kirche, München u. a. 1993, S. 578 (Ziff. 2271) und S. 599 (Ziff. 2370).

9 Womit natürlich *nicht* gesagt ist, dass beides als *gleichermaßen* verwerflich beurteilt wird. Im Unterschied zur künstlichen Empfängnisverhütung wird die formelle Mitwirkung an einer Abtreibung als „ein schweres Vergehen“ beurteilt, das die Kirchenstrafe der Exkommunikation unmittelbar nach sich zieht (a.a.O. S. 578 [Ziff. 2272]).

10 Das schließt nicht aus, dass es Formen der Empfängnisverhütung geben könnte, die als in sich ethisch problematisch bezeichnet werden könnten.

11 Der Züricher Sozialethiker Johannes Fischer weist immer wieder darauf hin, dass die Billigung oder gar Empfehlung der die Einnistung einer befruchteten Eizelle verhindernden Spirale als Mittel der Empfängnisverhütung de facto eine Zustimmung zu einer Form der (Früh-)Abtreibung darstellt, die mit der Sicht des menschlichen Embryos als eines mit Menschenwürde und Lebensrecht von Anfang – also von der Befruchtung bzw. Empfängnis – an ausgestatteten menschlichen Wesens *nicht vereinbar* ist. Darin ist ihm zuzustimmen. Zwar gibt es einen noch andauernden medizinischen Dissens darüber, ob die Spirale tatsächlich nidationshemmend und nicht vielmehr (bereits) befruchtungsverhindernd wirkt und deshalb ein Empfängnisverhütungs- und kein Abtreibungsmittel ist. Aber die ethische Argumentation hängt davon nur in *konditionaler* Hinsicht ab. D. h.: Wenn die Spirale nicht kontrazeptiv, sondern nidationshemmend wirkt, dann ist sie ein Abtreibungsmittel und als solches ethisch abzulehnen.

12 Nach gesicherten Angaben werden seit der Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in den Niederlanden jährlich ca. 1.000 Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, getötet.

13 Siehe dazu neuerdings den von H. Ch. Knuth herausgegebenen Text: Von der Freiheit. Besinnung auf einen Grundbegriff des Christentums, Hannover 2001, S. 169: Die christliche Daseinsgewissheit „weiß, dass der Freiheitsakt der Selbsttötung auf dem Boden des gewissmachenden Offenbarseins von Gottes Versöhnungs- und Vollendungswillens nur eines von beidem sein kann: entweder die Heillosigkeit des Gott ins Angesicht Widersprechens oder die Flucht zu ihm. Eine solche ist dann in der Freiheit des Glaubens möglich, wenn dem Glaubenden gewiss wird, dass unter den obwaltenden Umständen allein dieser Akt es ist, der Gott lobt und darin allen Menschen nützt. Der Akt der Selbsttötung ist für die Glaubenden kein Grund, eine Person zu diskriminieren. Im Verzicht auf Diskriminierung erkennen sie an, dass über den Gebrauch der Freiheit, den Menschen im Umgang mit sich selbst machen, keinem Menschen das Letzturteil zusteht, sondern allein dem, der das Herz kennt“.

giert sowohl die Tötung auf Verlangen als auch der ärztlich assistierte Suizid nicht nur den Menschen, der diese letzte Entscheidung trifft und an sich vollzieht, sondern immer einen Dritten, dem damit zugemutet wird, zu einem Tötenden zu werden und mit dieser Handlung in irgendeiner Form zu leben oder fertig zu werden. Im Blick auf den Arzt kommt hier die Zumutung hinzu, dass er, der dem Heilen und dem Leben verpflichtet ist, damit zum Handlanger des Todes (gemacht) wird.

c) Es gehört zu den grundlegenden Überzeugungen des christlichen Glaubens, dass das Sterben und der Tod für den Menschen den Charakter eines „Geschicks“ hat, das anzunehmen ist, und nicht den Charakter einer willkürlichen Entscheidung, über die der Mensch zu verfügen hat.¹⁴ Diese Unterscheidung ist nicht identisch mit der gelegentlich zu hörenden Auffassung, ein Christenmensch müsse Gesundheit, Behinderung, Krankheit und Tod einfach so hinnehmen, wie sie ihm von Gott geschickt werden. Dieser wenig reflektierten Auffassung zufolge wäre schon der normale Gang zum Arzt ein Eingriff in das Verfügungsrecht des Schöpfers über Leben und Tod. Es geht aber nicht um eine solche fatalistische, die menschliche Verantwortung ausblendende Haltung, sondern um ein Verständnis des menschlichen Sterbens, das aus der Sicht des christlichen Glaubens dessen spezifischem Charakter als Widerfahrnis gerecht wird. In dieses Verständnis greifen aber die Tötung auf Verlangen und der ärztlich assistierte Suizid eigenwillig und eigenmächtig ein. Deshalb – auch deshalb – ist aus evangelischer Sicht die Forderung nach Legalisierung von aktiver Sterbehilfe – in welcher Form auch immer – zurückzuweisen.

d) Die Repräsentanten der Schweizerischen Initiativen bzw. Organisationen zur Realisierung des (ärztlich) assistierten Suizids, insbesondere Herr Ludwig A. Minelli, argumentieren für ihr Vorhaben und dessen Ausweitung auch auf Deutschland ganz stark mit der Zahl misslungener Suizidversuche. Die Tatsache, dass mehr als 95 Prozent aller Suizidversuche misslingen, wird von seiner Organisation „Dignitas“ als Argument für die Legalisierung der Möglichkeit des assistierten Suizids gebraucht. Tatsächlich ist sie jedoch eines der starken Argumente gegen diese Forderung und ihre Realisierung. Es ist richtig, dass von hundert Suizidversuchen nur zwei oder drei „gelingen“, die anderen aber „scheitern“. Nun ist es ja keineswegs schwer, sich selbst das Leben zu nehmen, wenn man dazu tatsächlich entschlossen ist und auch die geeigneten Mittel wählt. Die Tatsache, dass es eine so außerordentlich hohe Rate von nicht erfolgreichen Suizidversuchen gibt, ist in der Suizidforschung schon seit Jahrzehnten bekannt und einmütig – und völlig überzeugend – dahingehend interpretiert worden, dass der Suizidversuch in der Regel nicht das Ziel verfolgt, aus dem Leben zu scheiden, sondern die Umgebung in

möglichst dramatischer Form darauf aufmerksam zu machen, wie sehr ein Mensch leidet und wie ausweglos er seine eigene Situation empfindet. Wird nun dieser Hilferuf von Organisationen wie „Dignitas“ oder „Exit“ so aufgenommen und umgeleitet, dass er zum tatsächlichen Suizid führt, so werden damit Menschen faktisch in vielen Fällen gegen ihren eigentlichen Willen in den Suizid getrieben.¹⁵

e) Das m. E. gewichtigste Argument gegen eine rechtliche Freigabe der Tötung auf Verlangen oder des ärztlich assistierten Suizid wird dann sichtbar, wenn man sich fragt, was es für die künftige Situation des Sterbens in unserer Gesellschaft, insbesondere für Menschen mit einem langen Sterbeprozess, bedeuten würde, wenn diese Möglichkeiten rechtlich offen stünden. Ich lasse die ökonomischen Argumente, die dabei eine Rolle spielen (können), hier bewusst beiseite und konzentriere mich auf die psychischen bzw. psychologischen Aspekte. Was bedeutet es für einen sterbenden Menschen, der miterlebt, dass seine Pflege für seine Angehörigen aufwendig und belastend ist, wenn er weiß, dass er die gesetzliche Möglichkeit hat, um die Beendigung seines Lebens zu bitten. Dabei kommt es gar nicht darauf an, ob tatsächlich seitens der Angehörigen eine solche Erwartung oder ein solcher Wunsch besteht. Bereits die Vermutung, ja die bloße Möglichkeit, reicht aus, um einen Menschen auf der letzten Wegstrecke unter Umständen in eine fürchterliche Situation zu bringen. In verschiedenen Varianten läuft das Diktum um, das ich persönlich zum ersten Mal beim verstorbenen Bundespräsidenten Johannes Rau gelesen habe: „Wo das Weiterleben nur eine von zwei legalen Optionen ist, wird jeder rechenschaftspflichtig, der anderen die Last seines Weiterlebens aufbürdet“.¹⁶ Eine solche Situation können wir aus christlicher Sicht – aber nicht nur aus ihr – nicht wollen, und darum spricht auch dieses Argument eindeutig gegen die Zulassung der aktiven Sterbehilfe und des assistierten Suizids.

14 Diesen Gedanken hat Johannes Fischer (Aktive und passive Sterbehilfe. Analyse eines ethischen Konflikts [1996], in: Ders. Handlungsfelder angewandter Ethik. Eine theologische Orientierung, Stuttgart/Berlin/Köln 1998, S. 63-94) als prä-moralische Intuition bezeichnet und für die Interpretation und Beibehaltung der Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe auf überzeugende Weise fruchtbar gemacht.

15 Natürlich besteht die ausdrückliche Möglichkeit, eine Reise zum Suizid unterwegs oder vor Ort abzubrechen und es „sich noch einmal anders zu überlegen“. Da jedoch den Betroffenen in der Regel nicht bewusst sein dürfte, dass sie gar nicht sterben wollen, sondern Hilfe zum Leben suchen, ist es außerordentlich schwierig, den angekündigten Weg in den Suizid abzubrechen und in die Normalität zurückzukehren. Das mag beim ersten Mal noch gehen und akzeptiert werden, spätestens nach dem zweiten Versuch müsste ein Mensch wohl fürchten, sich dadurch der Lächerlichkeit preiszugeben.

16 Johannes Rau, Wird alles gut? Für einen Fortschritt nach menschlichem Maß, Frankfurt am Main 2001, S. 27 f., wobei der Bundespräsident sich seinerseits darauf beruft, dass „ein Arzt“ dies „vor kurzem so formuliert“ habe.

Und doch ist mit diesen Argumenten und diesem Fazit nicht alles gesagt, was an dieser Stelle zu sagen ist. Der „Hilfeschrei“, von dem beim vierten Argument die Rede war, muss ja gehört und ernst genommen werden. Und deshalb stellt sich für eine Bewegung, die dem Schutz des menschlichen Lebens verpflichtet ist, auch die Frage, wie auf diesen Hilferuf angemessen zu reagieren ist. Wenn ich hier die Stichworte Palliativmedizin, indirekte Sterbehilfe, passive Sterbehilfe und Hospizbewegung nenne, so mag das einerseits ausreichen, um dasjenige Feld von Handlungen in den Blick zu fassen, das nach gemeinsamer christlicher Überzeugung als angemessene Antwort auf den Ruf nach menschenwürdigem Sterben zu gelten hat.

Zugleich zeigt sich aber gerade hier in unübersehbarer Deutlichkeit, dass mit der Betonung des Rechts auf Leben und des Lebensschutzes zwar Entscheidendes gesagt ist, aber nicht alles erfasst wird, worauf es in diesem Zusammenhang ankommt. Es bedarf auch der Hilfe zum Leben und der Begleitung und Hilfe beim Sterben¹⁷, die u. U. darin bestehen kann, auf medizinisch mögliche, aber therapeutisch aussichtslose Versuche der Lebensverlängerung auf Wunsch des Sterbenden bewusst zu *verzichten*, also das Leben nicht um jeden Preis zu erhalten und zu verlängern, sondern es zu Ende gehen zu lassen, das Sterben zuzulassen. Lebensrecht und Lebensschutz stünden dann in der Gefahr, einseitig zu werden, wenn sie nicht auch diesen Aspekt der Lebens- und Sterbehilfe einbezögen, durch den wahrgenommen und ernst genommen wird, dass es zu der Erhaltung und Würde des endlichen, des begrenzten menschlichen Lebens gehört, sterben zuzulassen und sterben zu dürfen, wenn die Zeit dazu gekommen ist.

3. Das Lebensschutzanliegen über den Tod hinaus

Ich möchte aufbauend auf das zuletzt Gesagte in diesem letzten Abschnitt noch ganz kurz etwas sagen zu einer Möglichkeit, dem Lebensrecht, dem Lebensschutz und der Lebenshilfe auch über den Tod hinaus zu dienen. Dabei schlage ich bewusst eine Brücke zurück zu dem ersten Teil, in dem von den Gefährdungen und Bedrohungen am Lebensbeginn die Rede war.

In den letzten Jahren ist in vielen Teilen unseres Landes so etwas wie eine regelrechte Bewegung entstanden, die sich zum Ziel gesetzt hat, der Trauer, der Klage, aber auch der Buße im Blick auf dasjenige menschliche Leben Ausdruck zu verleihen, das – aus den unterschiedlichsten Gründen – nicht lebendig geboren wurde und nicht mit und unter uns leben durfte. Wenn ich es recht sehe, sind es vor allem Klinikseelsorgerinnen und Therapeuten, die mit Frauen arbeiten, die abgetrieben haben oder Abgänge bzw. Fehlgeburten erlitten haben, die in diesem Bereich in zunehmendem Maße aktiv sind.

Über die klassische Begleitung, Beratung und Betreuung im Einzelfall hinaus sind es vor allem Traueran-

dachten und Trauergottesdienste, die auf Friedhöfen, in Krankenhauskapellen oder in Kirchen angeboten und zu denen Menschen eingeladen werden, die aufgrund ihrer eigenen Entscheidung oder aufgrund eines ihnen widerfahrenen Geschicks ein Kind verloren haben, das zu klein war, um bestattet zu werden, für dessen Betrauern es also keinen Ort oder wegen der schuldhaften Verstrickung in diesen Tod oft auch keine seelische Möglichkeit gibt; denn wie soll und kann man über einen Tod trauern, den man durch seine Entscheidung selbst mit zu verantworten hat?

Was hier geschieht und in beeindruckend großem Maße von den Betroffenen – teilweise noch *Jahrzehnte* nach einem Schwangerschaftsabbruch – angenommen wird, kann im Blick auf das Anliegen des Lebensschutzes und der Lebenshilfe, aber auch des Lebensrechtes ungeborener Kinder kaum hoch genug eingeschätzt werden; denn hier wird einerseits der gesellschaftliche Verdrängungsmechanismus im Blick auf Abtreibungen aufgebrochen, andererseits der Schuld, der Scham und der Trauer Raum gegeben. Oft sind solche Trauerandachten der Ort, wo zum ersten Mal – sei es aus Scham, aus Reue oder aus Trauer – über den Verlust eines Kindes geweint, bitterlich geweint werden kann.

Die Trauer- und Bestattungskultur ist eine der wichtigsten Formen, in denen eine Gesellschaft ihrer Toten gedenkt, die Erinnerung an sie wach hält¹⁸ und so der Klage und/oder dem Dank, aber auch der Reue und Buße und Scham über schuldhaft getötetes Leben Ausdruck verleiht.

Wenn ich es richtig sehe, ist in der öffentlichen Diskussion um Lebensschutz und Abtreibung der törichte Satz: „Mein Bauch gehört mir“ seit einiger Zeit verschwunden und durch eine weitaus weniger törichte, in sich aber durchaus ambivalente Aussage ersetzt worden: „Werdendes menschliches Leben kann nicht gegen, sondern nur mit der Frau bzw. werdenden Mutter geschützt werden“. Dieser Satz ist ambivalent, weil die Rechtsordnung das eigenständige Lebensrecht des Nasciturus im Konfliktfall auch gegen die werdende Mutter schützen muss. Aber die Sanktionsandrohung, die dem Strafrecht als einziges Mittel zur Verfügung steht, ist unter allen möglichen Mitteln gewiss nicht das geeignetste, denn angesichts des einmalig-symbiotischen Lebensverhältnisses, das die Schwangerschaft darstellt¹⁹, ist der wirk-

17 Der Hamburger Ethiker Traugott Koch, der zu dem Text „Gott ist ein Freund des Lebens“ (s. o. S. 2) wesentliche Beiträge geliefert hat, hat die sprachlich gut zum Ausdruck gebracht durch den Satz: „wirkliche Hilfe, christliche und humane ‚Sterbehilfe‘ kann nur die Lebenshilfe im Sterben sein“ („Sterbehilfe“ oder „Euthanasie“ als Thema der Ethik, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 84/1987, S. 99).

18 Und auch in dieser Hinsicht gilt wohl die jüdische Weisheit: „Das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“.

19 Siehe dazu die beeindruckende Arbeit von Ch. Kohler-Weiß: Schutz der Menschwerdung. Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt als Themen evangelischer Ethik, Gütersloh 2003, bes. S. 309-350.

samste Schutz für das ungeborene Leben tatsächlich der, der von der werdenden Mutter selbst ausgeht bzw. sie als Verbündete gewinnt.

Wie dies geschehen kann, hat die Hebamme und Filmemacherin Katja Baumgarten in ihrem bewegenden Film: „Mein kleines Kind“ eindrucksvoll und gewinnend dargestellt. Und aus diesem Film geht auch hervor, was wir aus vielen Institutionen der Schwangerschaftskonfliktberatung wissen: Häufig sind es vor allem die Ehemänner, Partner, Kindesväter, von denen Frauen unter

Druck gesetzt werden, das von seinem Erzeuger nicht gewollte Kind gefälligst abtreiben zu lassen. An dieser Stelle hat gerade die Schwangerschaftskonfliktberatung in kirchlicher Trägerschaft die Chance und die Aufgabe, im Sinne von § 219 StGB „die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“. Und wo das gelingt, da dient auch unsere Rechtsordnung dem Lebensrecht, dem Lebensschutz und der Lebenshilfe für das ungeborene und für das geborene menschliche Leben.

standpunkt

Keine Ärztliche Vertragspflicht zur pränatalen Kindstötung

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.5.1993 (BVerfGE 88,203) wurde die so gen. Notlagenindikation, die nach § 218 a StGB a. F. zur Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs führen sollte, als verfassungswidrig verworfen. In der Begründung dieser Entscheidung wurde klargestellt, dass eine aus wirtschaftlichen Interessen vorgenommene Abtreibung rechtswidrig ist und abortative Eingriffe auch nicht als legitime Methode der Familienplanung anerkannt werden können.

Damit ist die in der Literatur unter dem Stichwort „Kind als Schaden“ behandelte Judikatur des Bundesgerichtshofs (u. a. BGHZ 86,240; 89,95; 95,199), nach welcher wegen missglückten Schwangerschaftsabbruchs die Unterhaltslast für das geborene Kind von den biologischen Erzeugern auf den medizinischen Tötungsversager übergewälzt wurde, hinfällig geworden. Kann doch in einem Rechtsstaat keine schuldrechtliche Verpflichtung zur Herbeiführung eines rechtswidrigen Erfolgs begründet werden, was sich übrigens bereits aus § 134 BGB ergibt. Deshalb kann der mit dem Arzt zu schließende Behandlungsvertrag auch lediglich die Beendigung der Schwangerschaft, niemals hingegen die Tötung des Kindes als solche zum Gegenstand haben. Nach derzeitigem Stand der Medizin ist der Abbruch einer Schwangerschaft im frühen Stadium allerdings nur durch Absaugen und Zerstückelung des Embryos zu erreichen. Für die rechtliche Beurteilung sind jedoch beide Folgen des Eingriffs auseinander zu halten.

Da nach der geltenden Regelung des § 218 a StGB nur der von einem Arzt unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommene Schwangerschaftsabbruch (Dreimonatsfrist und Beratungsnachweis) straflos bleiben soll, muss ein entsprechender Vertragsschluss möglich sein. Durch diesen kann der Arzt aber nur verpflichtet werden, den Eingriff ohne vermeidbare Gesundheitsschädigung der Frau durchzuführen. Insoweit

hat er für Verletzungen der gebotenen Sorgfalt einzustehen. Niemals umfasst seine Obligation hingegen die Tötung des bereits begonnenen, ungeborenen Menschenlebens. Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung wird einsichtig, wenn man sich vergegenwärtigt, dass jeder Arzt nach Berufsethos und Gesetz verpflichtet ist, Leben zu retten, sobald sich Überlebenschancen bieten. Diese können sich bei Weiterentwicklung extraterrestrischer Lebensbedingungen in Zukunft noch erhöhen.

Keinesfalls gibt es einen Rechtsgrund für den Anspruch auf Tötung menschlichen Lebens, dessen Nichterfüllung zur Schadensersatzpflicht führen könnte.

Für Abtreibungen aus wirtschaftlichen Interessen scheidet dies von vornherein aus. Bei den beiden, vom Gesetzgeber allein als „nicht rechtswidrig“ gewerteten Indikationen geht es ohnehin nicht um die Tötung des Embryos, sondern bei der medizinischen um die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Mutter, bei der kriminologischen um die Befreiung der Frau von einer ihr widerrechtlich aufgezwungenen Schwangerschaft.

In einem Sozialstaat ist überhaupt keine wirtschaftliche Notlage denkbar, die nur durch Tötung menschlichen Lebens behoben werden kann. Deshalb vermag auch der im jüngsten einschlägigen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 151,133) niedergelegte Gedanke, dass die Sorge einer schwangeren Frau vor den durch die Geburt des Kindes entstehenden wirtschaftlichen Belastungen Depressionen mit Krankheitswert auslösen und deshalb einen Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen rechtfertigen könnte, nicht zu überzeugen. Abgesehen von der verfehlten Verquickung von medizinischen mit ökonomischen Gesichtspunkten, wird in dieser Argumentation verkannt, dass auch unter solchen Umständen andere wirtschaftliche und therapeutische Hilfen als die Tötung des ungeborenen Kindes zur Verfügung stehen – zumal Abtreibungen nicht selten schwere Depressionen in späteren Jahren zur Folge haben.

VRiOLG a. D. Alexander Papsthart, Bamberg

BVerfG: Unterschiedliche Maßstäbe bei nachträglichen Sanktionen und zukunftsgerichteten Unterlassungsansprüchen in Zusammenhang mit kritischen Äußerungen zur Vornahme von Abtreibungen auf einem Klinikgelände

GG Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1

Leitsätze:

1. Geht es um die nachträgliche Sanktionierung bereits erfolgter Äußerungen, gilt der Grundsatz, dass die Sanktion nur in Betracht kommt, wenn die dem Äußernden günstigeren Deutungsmöglichkeiten mit hinreichender Begründung ausgeschlossen worden sind. Bei der zukunftsgerichteten Abwehr mehrdeutiger Tatsachenbehauptungen oder Werturteile können auch nicht fern liegende Deutungsmöglichkeiten bei der Prüfung, ob die Äußerung in einer oder mehrerer dieser Deutungsvarianten zu einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts führt, zu Grunde gelegt werden.

2. Zu den Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Beleidigung durch den Vorwurf „Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikums N.“ gegenüber dem Klinikträger.

Beschluss v. 24. Mai 2006 - 1 BvR 49/00; 55/00, 2031/00

(BayObLG, Beschl. v. 8.12.1999 - 5St RR 213/99 a, b -; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 26.05.1999 - 2 Ns 407 Js 44671/1997; OLG Nürnberg, Urt. v. 28.09.2000 - 8 U 977/99)

Zum Sachverhalt:

[1]¹ Die Verfahren betreffen die Strafbarkeit einer drastischen Kritik an der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung dieser Kritik.

I. Verfahren 1 BvR 49/00 und 1 BvR 55/00

[2] 1. Die Beschwerdeführer zu 1 und 2 lehnen Schwangerschaftsabbrüche aus religiöser Überzeugung ab. Am 8. Oktober 1997 verteilten sie Flugblätter auf dem Gelände des Klinikums N. Auf der Vorderseite des Flugblatts wurde Dr. F., ein Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der seine auf Schwangerschaftsabbrüche spezialisierte Praxis als rechtlich selbständigen Betrieb auf dem Gelände des Klinikums führt, namentlich benannt und als „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder“ bezeichnet. Auf der Rückseite des Flugblatts findet sich folgender Text:

[3] „Stoppen Sie den Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikum N.

[4] damals: Holocaust

[5] heute: Babycaust

[6] Wer hierzu schweigt, wird mitschuldig!“

[7] Im Innenteil des vier Blätter umfassenden Flugblatts finden sich eine Darstellung medizinisch üblicher Vor-

gehensweisen bei Abtreibungen sowie folgende Aufforderung:

[8] „Bitte, helfen Sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder!“

[9] In dem diese Aufforderung begleitenden Text des Innenteils wird unter anderem ausgeführt:

[10] „Ein Staat, der das Töten des ungeborenen Lebens zulässt, verlässt den Boden der Menschenrechte. Er stellt seine Demokratie in Frage, weil er eine bestimmte Menschengruppe vom strafrechtlichen Schutz ausschließt. Abtreibung ist und bleibt Tötung eines ungeborenen Menschen, der das Recht zu leben hätte! Deshalb: Abtreibung Nein!“

[11] Dr. F. sowie die Gemeinde als Rechtsträgerin des Klinikums stellten aufgrund dieses Vorfalls Strafantrag gegen die Beschwerdeführer zu 1 und 2 wegen Beleidigung.

[12] 2. Nach vorherigem Freispruch wurden die Beschwerdeführer auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin mit Urteil des Landgerichts Nürnberg jeweils wegen Beleidigung in zwei Tateinheitlichen Fällen verurteilt. Gegen die Beschwerdeführerin zu 1 wurde eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen, gegen den Beschwerdeführer zu 2 eine solche von 30 Tagessätzen verhängt. Zur Begründung führte das Landgericht im Wesentlichen aus:

[13] Es liege neben einer Beleidigung des Dr. F. auch eine Beleidigung des Klinikums N. vor. Dieses sei als Körperschaft des öffentlichen Rechts beleidigungsfähig. Die Äußerung habe sich auf die im Klinikum tätigen Personen und damit einen überschaubaren und individualisierbaren Personenkreis bezogen. Es sei anerkannt, dass auch eine solche Personenmehrheit unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden könne, falls die Beziehung der Missachtung auf sie erkennbar sei. Hier sei ein solcher Bezug auf das Klinikum durch die Formulierung „Kinder-Mord ... auf dem Gelände des Klinikums N.“ auch erkennbar zum Ausdruck gebracht worden.

[14] Zwar liege keine Beleidigung in der Äußerung „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder“; dies sei eine zwar einseitige, aber zutreffende Tatsachenbehauptung. Hinsichtlich der Textpassage „Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikums N.“ sei der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens mit der Benutzung des Wortes „Kindermord“ nicht verbunden, da allgemein bekannt sei, dass die hier in Betracht kommende Abtreibung nicht unter das Strafgesetz falle. Die Äußerung sei demnach so aufzufassen, dass die Abtreibung als besonders verwerfliche, vorsätzliche, jedoch nicht strafbare Tötung ungeborener Kinder eingestuft werde. Hinsichtlich dieser Äußerungen liege eine Schmähung nicht vor und die Güterabwägung ergäbe, dass das Interesse an der Meinungsäußerung überwiege. Die Äußerungen müssten nach § 193 StGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 GG von den Betroffenen hingenommen werden.

[15] Eine Beleidigung der Anzeigerstatter stelle es jedoch dar, dass die Beschwerdeführer die Formulierung „damals: Holocaust - heute: Babycaust“ verwandt hätten. Diese Äußerung lasse sich auch bei Würdigung ihres Gesamtzusammenhangs nur dahin verstehen, dass Dr. F.

1 Die Zahlenangaben in eckigen Klammern beziehen sich auf die Absatznummerierung der Urteilsfassung, die vom Bundesverfassungsgericht auf seiner Homepage im Internet zur Verfügung gestellt wird.

aus besonders verwerflichem Beweggrund Kinder töte und die Klinikträgerin dies zumindest toleriere. Durch die von den Beschwerdeführern gewählten Formulierungen sei das legale Verhalten des Arztes mit dem Holocaust als Synonym für die abscheulichsten und durch nichts zu rechtfertigenden Verbrechen der Menschheit gleichgesetzt worden. Dies gehe über eine regelmäßig hinzunehmende polemische und überspitzte Kritik hinaus. Die Beschwerdeführer hätten eine Gleichsetzung legaler Abtreibungshandlungen mit dem millionenfachen Judenmord vorgenommen und somit die Tätigkeit des Arztes mit der willkürlichen Tötung von Menschen durch ein Unrechtsregime in eine Reihe gestellt, den Arzt somit einem Handlanger staatlich geplanter Ausrottung von Teilen der Bevölkerung gleichgesetzt. Wenn der Arzt und damit verbunden die Klinikträgerin in dieser Weise als Massenmörder vorgeführt würden, sei dies als unzulässige Schmähung zu werten. Der mit der Verwendung des Begriffs „Holocaust“ einhergehende Assoziationsgehalt könne auch nicht als plakative Überspitzung gebilligt werden; diese Aussage sei nicht mehr erforderlich gewesen, um das Grundanliegen der Beschwerdeführer zum Ausdruck zu bringen.

[16] 3. Die Revisionen der Beschwerdeführer gegen dieses Urteil wurden mit Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 8. Dezember 1999 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung keinen Rechtsfehler zu ihrem Nachteil ergeben habe.

[17] 4. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG. Das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass die kritische Haltung der Beschwerdeführer gegenüber dem geltenden Abtreibungsrecht in ihren religiösen Überzeugungen wurzele. Ferner sei ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Entgegen der von den Strafgerichten zu Grunde gelegten Deutung habe die Formulierung „damals: Holocaust – heute: Babycast“ nicht auf den Arzt Dr. F. oder die Klinikträgerin gezielt. Werde die räumliche Trennung von Vorder- und Rückseite des verteilten Flugblatts berücksichtigt, so könne diese Äußerung allein als genereller Vergleich zwischen der heutigen Abtreibungspraxis und der unter dem Begriff des „Holocaust“ gefassten Vernichtung der jüdischen Bevölkerung verstanden werden. Eine konkrete Bezugnahme auf das Verhalten des Arztes oder der Trägerin des Klinikums sei damit jedoch nicht verbunden. Auch könne ein unpersönlich gefasster Vergleich zweier geschichtlicher Vorgänge, wie er hier zwischen der heutigen Abtreibungspraxis und dem nationalsozialistischen Holocaust gezogen worden sei, unter keinen Umständen als allein auf eine konkrete Person bezogene Diffamierung bewertet werden. Die unzutreffende Wertung der Äußerung der Beschwerdeführer als Schmähkritik habe dazu geführt, dass das Landgericht nicht in die erforderliche Abwägung mit den Belangen der Meinungsäußerungsfreiheit eingetreten sei. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe habe das Landgericht schließlich auch dadurch verfehlt, dass es darauf abgestellt habe, ob die Beschwerdeführer ihr Anliegen auch zurückhaltender hätten formulieren können. Von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sei die Freiheit zu überzogenen oder drastischen Wertungen umfasst. Die

se Freiheit ermögliche einen Vergleich gegenwärtiger gesellschaftlicher oder politischer Zustände und Vorgänge mit dem Holocaust als dem nach allgemeiner Anschauung am schwersten wiegenden Unrechtsgeschehen der Geschichte. Ob ein solcher Vergleich passend oder verfehlt und geschmacklos erscheine, habe dabei nach Art. 5 Abs. 1 GG außer Betracht zu bleiben.

[18] Keinesfalls habe das Landgericht auch zu einer Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Beleidigung zum Nachteil der kommunalen Klinikträgerin gelangen dürfen. Diese werde in dem durch die Beschwerdeführer verteilten Flugblatt an keiner Stelle erwähnt. Auch das Klinikum selbst werde nur zur Beschreibung des Orts der Tätigkeit von Dr. F. benannt, ohne dass damit aber eine erkennbare Abwertung des Klinikums oder seiner Rechtsträgerin verbunden worden sei. Das Landgericht bleibe zudem jeden Nachweis schuldig, inwiefern durch die Äußerung der Beschwerdeführer die Erfüllung der Funktionen der Gemeinde oder des in ihrer Trägerschaft stehenden Klinikums beeinträchtigt worden sei oder es zu greifbaren Beeinträchtigungen der staatlichen Autorität habe kommen können. Das aber sei Voraussetzung für die Annahme eines zum Nachteil von Hoheitsträgern begangenen Beleidigungsdelikts.

[19] Auch fehle es an ausreichenden Feststellungen der Strafgerichte zum subjektiven Tatbestand der Beleidigung. Hierdurch seien die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG liege schließlich darin, dass der Beschwerdeführer zu 2 trotz gleichrangigen Tatbeitrags allein wegen seiner Stellung als presserechtlich Verantwortlicher strenger als die Beschwerdeführerin zu 1 bestraft worden sei.

II. Verfahren 1 BvR 2031/00

[20] Anlass dieses Verfahrens ist derselbe Vorfall vom 8. Oktober 1997. Er war hier allerdings im Rahmen eines zivilgerichtlichen Rechtsstreits zu beurteilen. Der Arzt Dr. F., der Beschwerdeführer zu 3, nahm Frau H. und Herrn A. – die Beschwerdeführer zu 1 und 2 – (im Folgenden: Beklagte) zivilrechtlich auf Unterlassung der Verbreitung von drei namentlich bezeichneten Aussagen aus dem Flugblatt in Anspruch. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg, durch die dem Unterlassungsanspruch des Beschwerdeführers zu 3 nicht stattgegeben wurde.

[21] 1. Die Unterlassungsklage des Beschwerdeführers hatte vor dem Landgericht noch Erfolg gehabt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht Nürnberg die Klage jedoch ab. Die Äußerung „Tötungsspezialist für ungeborene Kinder Dr. F.“ sei eine zutreffende Tatsachenbehauptung. Die Textpassage „Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikums N.“ sei eine wertende Meinungsäußerung. Angesichts der Mehrdeutigkeit der gewählten Formulierung sei der rechtlichen Beurteilung diejenige Deutung zu Grunde zu legen, die dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger sei und den Betroffenen weniger beeinträchtige. Dies führe vorliegend dazu, dass der Ausdruck „Mord“ nicht im rechtstechnischen Sinne, sondern im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs aufzufassen sei und den Vorwurf strafbaren Verhaltens

nicht erhebe. Die Äußerung sei so aufzufassen, dass die Abtreibungen als besonders verwerfliche, vorsätzliche, nicht strafbare Tötung ungeborener Kinder eingestuft würden. Eine Güterabwägung ergebe, dass das Interesse der Beklagten an der Äußerung über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit ungeachtet dessen vorgehe, dass die Ehre des Arztes durch den erhobenen Vorwurf eine schwere Kränkung erfahre. Als Schmähung sei sie jedoch nicht einzuordnen.

[22] Hinsichtlich der Äußerung „damals: Holocaust – heute: Babycast“ gebe der Senat seine in einem früheren, auf eine Klage der Klinikbetreiberin hin ergangenen Urteil vertretene Auffassung auf und folge nunmehr der Beurteilung des Bundesgerichtshofs, der aus Anlass eines anderen Verfahrens in der Äußerung keine Beleidigung der Klinikbetreiberin gesehen habe. Die Begründung des Oberlandesgerichts beschränkt sich auf ein Teilzitat aus diesem Urteil vom 30. Mai 2000 - VI ZR 276/99 - (NJW 2000, S. 3421). In diesem Auszug führt der Bundesgerichtshof aus, dass der beanstandeten Äußerung eine Gleichsetzung der angeprangerten Vorgänge auf dem Klinikgelände mit dem Holocaust des Nationalsozialismus in seinem geschichtlichen Sinne nicht zu entnehmen sei. Die Verfasser des Flugblatts versuchten in erster Linie, in provokativer Weise Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu erzielen. Dem interessierten Leser des Flugblatts werde sofort deutlich, dass es sich um einen Protest von Abtreibungsgegnern gegen die auf dem Klinikgelände von Dr. F. vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche handele und dass die Verfasser die Meinung vermittelten, die auf Grund der bestehenden Gesetzeslage herrschende Abtreibungspraxis stelle eine verwerfliche Massentötung (werdenden) menschlichen Lebens dar. Als Meinungsäußerung im Rahmen eines Beitrags zur politischen Willensbildung in einer die Öffentlichkeit sehr bewegenden, fundamentalen Frage, bei der es um den Schutz des Lebensrechts Ungeborener gehe, müsse diese Äußerung von der Klinikträgerin auch in der vorliegenden Form nach Art. 5 Abs. 1 GG hingenommen werden.

[23] Die Revision ließ das Oberlandesgericht nicht zu. Die maßgeblichen Rechtsfragen seien durch das Urteil des Bundesgerichtshofs hinreichend geklärt. Unerheblich sei, dass der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit der inkriminierten Flugblatttextpassagen im Verhältnis zwischen den Beklagten und der Trägerin des Klinikums zu beurteilen gehabt habe; die Beurteilung treffe auch im Verhältnis zum Kläger, hier: dem Beschwerdeführer zu 3, zu. Zwar werde dieser durch die beanstandeten Äußerungen in seinem Persönlichkeitsrecht und somit spürbarer als ein öffentlich-rechtlicher Klinikträger berührt, dem nur der Gesichtspunkt des Funktionsschutzes zugute komme. Andererseits habe der Beschwerdeführer die Abtreibungen selbst vorgenommen, während der Klinikträger ihre Vornahme nur geduldet habe. Insgesamt sei deshalb kein strengerer Maßstab anzulegen als im Verhältnis zur Klinikträgerin.

[24] 2. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zwar sei die Deutung, welche das Berufungsgericht dem verwendeten Begriff des „Mordes“ gegeben habe, möglicherweise noch vertretbar. Bei der Deutung der übrigen

Äußerungen habe es jedoch nahe gelegen, sie dahingehend zu verstehen, der Tötungs-Spezialist Dr. F. beuge im Klinikum Kindermorde, die mit dem Holocaust gleichzusetzen seien. Aber auch wenn die vom Berufungsgericht vorgenommene Interpretation noch hinzunehmen sei, enthalte das Flugblatt eine schwere Kränkung. Das Berufungsgericht habe die Äußerungen deshalb als zulässig angesehen, weil die Schwelle zur Schmähkritik nicht überschritten sei. Das Gericht habe damit verkannt, dass auch eine nicht als Schmähkritik zu wertende Äußerung unzulässig sei, wenn es sich um eine gezielt gegen den Betroffenen gerichtete schwere Persönlichkeitsverletzung handle. Hier werde die Menschenwürde des Beschwerdeführers beeinträchtigt. Aus diesem Grund müsse die Meinungsfreiheit zurücktreten.

[25] Auch habe das Berufungsgericht die Formulierung „damals: Holocaust – heute: Babycast“ im Hinblick auf den Beschwerdeführer nicht als zulässig ansehen dürfen. Das Berufungsgericht habe nicht zutreffend gewürdigt, dass der Bundesgerichtshof in der vom Berufungsgericht herangezogenen Entscheidung ausdrücklich auf das geringere Gewicht abgestellt habe, das Belangen des Funktionsschutzes von Hoheitsträgern bei der Abwägung mit der Meinungsfreiheit im Vergleich zu dem Schutzanspruch des Persönlichkeitsrechts zukommt. Der Beschwerdeführer werde durch den gegen ihn gerichteten Vergleich einem Handlanger staatlich geplanter Ausrottung von Teilen der Bevölkerung gleichgestellt. Bei einem so schwerwiegenden Angriff gebiete es der Schutz der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, die Belange der Meinungsfreiheit zurücktreten zu lassen.

Die Verfassungsbeschwerden führten zur Teilaufhebung der Entscheidungen des LG Nürnberg-Fürth (26. Mai 1999) und des BayObLG (8. Dezember 1999), soweit die Bf. zu 1) und 2) wegen Beleidigung der Klinikträgerin verurteilt worden sind, und zur Rückverweisung an das LG. Das Urteil des OLG Nürnberg vom 28. September 2000 wurde wegen Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG aufgehoben, soweit die Unterlassungsklageanträge des Bf. zu 3) abgewiesen worden waren. In diesem Umfang wurde die Sache an das OLG Nürnberg zurückverwiesen. Im Übrigen wurde die Verfassungsbeschwerde des Bf. zu 3 nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen:

[26] Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerden an und gibt ihnen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang statt.

I. Verfahren 1 BvR 49/00 und 1 BvR 55/00

[27] 1. Die Beschwerdeführer zu 1 und 2 werden durch die angegriffenen strafgerichtlichen Verurteilungen in ihrem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt, soweit sie wegen einer Beleidigung auch der Klinikträgerin verurteilt worden sind. Im Übrigen sind ihre Verfassungsbeschwerden unbegründet.

[28] a) Grundlage der Verurteilung wegen Beleidigung ist nur die Äußerung „damals: Holocaust – heute: Babycast“. Diese Äußerung enthält eine Wertung, die in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fällt.

Selbst eine polemische oder verletzende Formulierung entzieht eine Äußerung nicht dem Schutzbereich der Grundrechtsnorm (vgl. BVerfGE 93, 266 <289 f.>).

[29] b) Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gilt allerdings nicht schrankenlos. Vielmehr findet es seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Hierzu zählt namentlich der hier angewandte § 185 StGB (vgl. BVerfGE 93, 266 <290 ff.>).

[30] Die Auslegung und Anwendung der Strafnormen ist Sache der Fachgerichte. Bei einer Verurteilung wegen Beleidigung haben sie das dadurch eingeschränkte Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten, damit seine wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt.

[31] aa) Den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Beleidigung des Dr. F.

[32] Die Bestrafung ist nicht darauf gestützt worden, dass die Beschwerdeführer mit drastischen Worten öffentliche Kritik an Abtreibungen geübt haben. Das bleibt ihnen unbenommen. Die Verurteilung beruht vielmehr auf dem Umstand, dass sie die von ihnen gewählten Formulierungen nicht als allgemeine Kritik vorgebracht, sondern speziell gegen Dr. F. gerichtet haben. Die Gerichte haben die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts in dieser direkten Bezugnahme gesehen. Das ist verfassungsrechtlich ebenso wenig zu beanstanden wie die Annahme der Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung.

[33] (1) Das Flugblatt - und damit auch die inkriminierte Äußerung - hat einen eindeutigen Bezug auf Dr. F. Der Text bezieht sich auf der Vorderseite des Flugblatts namentlich und unter graphischer Hervorhebung auf Dr. F. und bezeichnet ihn zugleich als „Tötungs-Spezialisten“; ferner wird als Tätigkeitsort das „Gelände des Klinikums N.“ benannt. Diese Ortsbeschreibung wird auf der Rückseite des Flugblatts wörtlich wiederholt. Zugleich wird mit der Umschreibung „Kinder-Mord im Mutterschoß“ auf den auf der Vorderseite des Flugblatts verwendeten Begriff des „Tötungs-Spezialisten für ungeborene Kinder“ inhaltlich Bezug genommen. Hieran schließt sich der für die Verurteilung maßgebend gewordene Vorwurf eines „Babycaust“ unmittelbar an. Für einen Leser des Flugblatts kann deshalb nicht zweifelhaft sein, dass der auf der Vorderseite des Flugblatts ausdrücklich erwähnte Arzt als Verantwortlicher für das auf dem Gelände des Klinikums N. erfolgende Geschehen benannt werden soll und sich dessen Einstufung als „Babycaust“ und der Vergleich mit dem Holocaust somit auch auf seine Tätigkeit bezieht. Dass das in Frage stehende Flugblatt auf dem Gelände des Klinikums und damit im Bereich der dort von Dr. F. genutzten Räume verteilt wurde, vertieft diesen Bezug.

[34] Diese gezielte Bezugnahme auf Dr. F. entfällt nicht allein dadurch, dass die Beschwerdeführer sich erkennbar mit ihrem Flugblatt auch generell gegen Abtreibungen wenden und die Wiederherstellung der ausnahmslosen Strafbarkeit anstreben. Zur Verfolgung dieses allgemeinen Anliegens wird Dr. F. gezielt aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, herausgegriffen und sein Tun als „Babycaust“ gekennzeichnet, der dem Holocaust gegenübergestellt wird. Der Gesamtkontext einer politischen Auseinanderset-

zung um Abtreibung lässt die Zielrichtung auf Dr. F. nicht in den Hintergrund treten und rechtfertigt es auch nicht, das Flugblatt nur als „Denkanstoß“ zu werten, der an der Arztpraxis und Person des Dr. F. anknüpft (so aber OLG Karlsruhe, NJW 2003, S. 2029 <2030 f.> für einen ähnlichen Fall).

[35] (2) Es ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass die Gerichte eine schwer wiegende Persönlichkeitsverletzung des Dr. F. bejaht haben.

[36] Das Landgericht und ihm folgend das Oberlandesgericht sind davon ausgegangen, dass die von den Beschwerdeführern gewählte Formulierung („damals: Holocaust – heute: Babycaust“) als eine Gleichsetzung der Schwangerschaftsabbrüche mit dem nationalsozialistischen Holocaust zu deuten sei. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof in dem oben (A II 1) erwähnten, auf ein anderes Verfahren bezogenen, Urteil im Hinblick auf das identische Flugblatt angenommen (BGH, NJW 2000, S. 3421 <3423>), dass durch den Vergleich nur zum Ausdruck gebracht werde, die von Dr. F. vorgenommenen Abtreibungen stellten eine verwerfliche Massentötung menschlichen Lebens dar. Diese vom Bundesgerichtshof bevorzugte Deutungsvariante, die ja nichts daran ändert, dass die Beschwerdeführer in dem Flugblatt eine Verbindung zwischen dem „Holocaust“ und dem „Babycaust“ hergestellt haben, enthält aber ebenfalls einen äußerst schwer wiegenden Vorwurf und damit eine schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts.

[37] (3) Im Ergebnis ist die Annahme der Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung ebenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

[38] (a) Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Arztes lässt sich allerdings entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht mit der Bewertung des Flugblatts als Schmähkritik begründen, also als eine Äußerung, die primär auf eine Herabsetzung der Person, nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache zielt (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93, 266 <294, 303>). Ein greifbarer Sachbezug, nämlich die Ausrichtung an dem Ziel, die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen wiederherzustellen, kann dem Flugblatt nicht abgesprochen werden.

[39] Hält ein Gericht eine Äußerung fälschlich für eine Schmähung, so ist dies nur dann ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn das Gericht aus diesem Grund eine Abwägung unterlässt oder fehlerhaft vornimmt und die Entscheidung hierauf beruht (vgl. BVerfGE 82, 272 <281>; 93, 266 <294>). Ist das Gericht jedoch erkennbar in eine Abwägung eingetreten und sind die hierbei angestellten Erwägungen für sich genommen verfassungsrechtlich tragfähig, so wird das Ergebnis dieser Abwägung nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Fachgericht unzutreffend das Vorliegen von Schmähkritik bejaht hat (vgl. BVerfGE 4, 54 <59>; Beschluss der I. Kammer des Ersten Senats vom 16. Juli 2003 - 1 BvR 1172/99 -, NJW 2004, S. 277 <279>).

[40] (b) So liegt es hier. Das Landgericht, dessen Begründung das Bayerische Oberste Landesgericht sich angeschlossen hat, ist im Zuge einer Abwägung mit der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführer in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass die schwere Ehrverletzung des Arz-

tes nicht gerechtfertigt ist. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass Dr. F. im Rahmen der geltenden Gesetze tätig geworden ist und sich seinerseits nicht aktiv in die öffentliche Auseinandersetzung um Abtreibung eingeschaltet hat. Das Landgericht durfte im Übrigen auch darauf abstellen, dass es für die Beschwerdeführer, denen es um eine allgemeine Kritik an der Möglichkeit der Abtreibung ging, keine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Meinungsfreiheit dargestellt hätte, eine solche allgemeine Kritik ohne eine derartige Zuspitzung auf Dr. F. und damit die massive Verletzung seines Persönlichkeitsrechts in die Öffentlichkeit zu tragen.

[41] bb) Nicht tragfähig sind jedoch die Erwägungen des Gerichts dazu, dass neben einer Beleidigung zum Nachteil des Dr. F. auch eine Beleidigung zum Nachteil der Klinikträgerin verwirklicht worden sei.

[42] Das Landgericht hat in dem Flugblatt eine Beleidigung des Klinikums N. als einer beleidigungsfähigen Institution gesehen, dies aber mit Erwägungen begründet, die auf eine Beleidigung Einzelner in Form einer Kollektivbezeichnung zugeschnitten sind. Die Äußerungen hätten sich auf die im Klinikum tätigen Personen bezogen. Bei ihnen handele es sich um einen überschaubaren und individualisierbaren Personenkreis. Demgegenüber führen die Beschwerdeführer aus, das Klinikum sei in der Form der Formulierung „auf dem Gelände des Klinikums N.“ allein als Ortsangabe, nicht jedoch zur Bezeichnung einer Institution verwendet worden. Der Bundesgerichtshof hat das Flugblatt in dem erwähnten zivilrechtlichen Urteil wieder anders gedeutet und in ihm eine Herabsetzung des verantwortlichen Trägers des Klinikums N. gesehen (BGH, NJW 2000, S. 3421 <3422>).

[43] Bei der Erfassung des Sinns einer Äußerung haben fern liegende Deutungen außer Ansatz zu bleiben (vgl. BVerfGE 93, 266 <296>). Um eine solche handelt es sich bei der Deutung der Beschwerdeführer, sie hätten das Klinikum nur als Ortsangabe bezeichnet. Dagegen spricht schon, dass die Worte „Klinikum N.“ beziehungsweise „Klinikum N. in N.“ im Flugblatt jeweils mit Fettdruck und großen Buchstaben deutlich von der Bezugnahme auf das „Gelände“ des Klinikums abgehoben worden sind. Aber auch dann, wenn diese Deutungsvariante ausscheidet, bleiben die beiden anderen Deutungen im Raum.

[44] Die strafrechtliche Einordnung des Flugblatts hängt davon ab, ob die Äußerung sich als Beleidigung einer juristischen Person auf die Klinikträgerin als kommunale Gebietskörperschaft oder als so genannte Kollektivbeleidigung auf die im Klinikum tätigen Einzelpersonen bezog. Beide Formen der Beleidigung unterliegen unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen. Im Hinblick auf Hoheitsträger kann die Anwendbarkeit der Ehrenschutzvorschriften der §§ 185 ff. StGB nicht auf das natürlichen Personen zustehende Persönlichkeitsrecht gegründet werden. Strafrechtlicher Ehrenschutz kann hier allerdings das Ziel verfolgen, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffenen staatlichen Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können. Tritt dieser Schutzzweck in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, so ist deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen, als

das Grundrecht gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266 <291>). Wollen die Gerichte dagegen von einer Beleidigung Einzelner durch Verwendung einer Kollektivbezeichnung ausgehen, so haben sie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds umso schwächer wird, je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht. Sie haben deshalb bei einer herabsetzenden Äußerung über eine Institution oder Personengesamtheit besondere Umstände für eine Deutung anzuführen, nach denen mit der Verwendung der Bezeichnung einer Institution nicht diese selbst, sondern ihre Mitglieder herabgewürdigt werden sollen (vgl. BVerfGE 93, 266 <300 f.>).

[45] Wegen der Unterschiedlichkeit der Maßstäbe bedurfte der Klärung, ob die Äußerung hinsichtlich des Adressatenkreises mehrdeutig ist. Diese Klärung hat das Landgericht unterlassen und das Bayerische Oberste Landesgericht hat darin keinen Rechtsverstoß gesehen. Hätten die Gerichte Mehrdeutigkeit angenommen und – wie der Bundesgerichtshof – die Möglichkeit einer Deutung bejaht, nach der die Äußerung sich nur gegen das Klinikum als Einrichtung wende, das auf seinem Gelände die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Dr. F. zulasse, hätten sie diese den Beschwerdeführern günstigere Deutung der strafrechtlichen Beurteilung zu Grunde legen müssen.

[46] Da entsprechende Ausführungen fehlen, ist die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Beleidigung der Klinikträgerin nicht tragfähig begründet.

[47] 2. Die Rüge einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG wegen des fehlenden Nachweises einer Beleidigungsabsicht greift demgegenüber nicht durch. Die Beschwerdeführer machen geltend, das Gericht habe keine ausreichenden Feststellungen zum subjektiven Tatbestand des § 185 StGB getroffen. Es fehle an Ausführungen dazu, woraus ein Wille der Beschwerdeführer zu einem Ehrangriff zu entnehmen sei.

[48] Verfassungsrechtlich findet der Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“ seine Grundlagen in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit der von Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Menschenwürde sowie dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. BVerfGE 95, 96 <140>). Dem Täter muss über die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes hinaus auch die Schuld nachgewiesen werden (vgl. BVerfGE 9, 167 <169>). Es ist Sache des Gesetzgebers, die äußeren Voraussetzungen zu umschreiben, auf die sich das Verschulden des Täters beziehen muss. Welche konkreten Anforderungen sich hieraus für die Verwirklichung eines Straftatbestandes ergeben, ist eine Frage der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts.

[49] Nach der hierfür maßgeblichen und verfassungsrechtlich unbedenklichen Vorschrift des § 15 StGB genügt für die Verwirklichung der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs näher umschriebenen Straftatbestände vorsätzliches Handeln, somit die wissentliche und willentliche Verwirklichung des äußeren Tatbestands. Dass die Beschwerdeführer in dem von § 185 StGB vorausgesetzten Sinne vorsätzlich gehandelt haben, hat das Gericht ausdrücklich festgestellt. Eine gesonderte Beleidigungsabsicht wird von dem Tatbestand

des § 185 StGB nicht vorausgesetzt; ihre Feststellung durch das Fachgericht ist mithin entbehrlich.

[50] 3. Die Rüge des Beschwerdeführers zu 2, es sei Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, weil das Gericht für ihn eine um zehn Tagessätze höhere Geldstrafe als für die Beschwerdeführerin zu 1 ausgeworfen und dies mit seiner Stellung als presserechtlich Verantwortlichem begründet habe, greift ebenfalls nicht durch. Wer nach außen als presserechtlich Verantwortlicher hervortritt, gibt damit zu verstehen, dass er in besonderer Weise die inhaltliche Verantwortung für eine von ihm verbreitete Äußerung übernehmen will. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dies bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

[51] 4. Ebenfalls geht die Rüge einer Verletzung des Art. 4 Abs. 1 GG fehl. Die Verurteilung beeinträchtigt das Recht der Beschwerdeführer, nach ihren religiösen Überzeugungen zu handeln und Abtreibungen abzulehnen sowie öffentlich zu kritisieren, nicht.

[52] 5. Die Entscheidungen von Landgericht und Bayerischem Obersten Landesgericht beruhen hinsichtlich der Annahme einer Beleidigung der Klinikträgerin auf den dargestellten verfassungsrechtlichen Mängeln. Es ist nicht auszuschließen, dass sie bei zutreffender Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 GG insoweit anders ausgefallen wären. Die Sache ist an das Landgericht zurückzuverweisen.

II. Verfahren 1 BvR 2031/00

[53] Die von dem Beschwerdeführer zu 3 – dem Arzt Dr. F. – angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts über den von ihm geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung von drei in dem Flugblatt enthaltenen Äußerungen hält einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung nur begrenzt stand.

[54] 1. Nicht zu beanstanden ist es, dass das Oberlandesgericht einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten – die Beschwerdeführer zu 1 und 2 aus den Verfahren zu 1 BvR 49/00 und 1 BvR 50/00 – insoweit abgelehnt hat, als sich der Beschwerdeführer zu 3 gegen die Aussage „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder Dr. F.“ gewendet hat.

[55] Das Oberlandesgericht hat diese Äußerung als Tatsachenbehauptung eingeordnet, die in erheblichem Maße geeignet sei, den Beschwerdeführer in seiner Ehre und seinem Persönlichkeitsrecht zu verletzen. Sie sei aber inhaltlich zutreffend und trotz der damit verbundenen Abwertung von dem Beschwerdeführer hinzunehmen.

[56] Dass die auf den Beschwerdeführer gemünzte Bezeichnung „Tötungs-Spezialist“ als Tatsachenaussage zutrifft, wenn sie als wertneutrale Beschreibung seiner Tätigkeit verstanden wird, akzeptiert auch der Beschwerdeführer. Er bestreitet aber die Wertneutralität der Aussage und wendet sich gegen die in ihr zum Ausdruck gebrachte, gezielt gegen ihn gerichtete Abwertung seiner Tätigkeit.

[57] Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht die in der verwendeten Formulierung anklingende Wertung als hinnehmbar beurteilt hat. Die gegen den Beschwerdeführer gerichteten Äußerungen betreffen eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende umstrittene Angelegenheit, die mit großer Leidenschaft diskutiert wird. Dabei hängt die je-

weilige Bewertung – wie das Oberlandesgericht festgestellt hat – davon ab, ob der straffreie Schwangerschaftsabbruch in erster Linie als Hilfe für die Schwangere gedeutet oder als Abtötung menschlichen Lebens eingeordnet wird. Für die Beklagten des Ausgangsverfahrens stand der Aspekt der Tötung im Vordergrund. Es entspricht den Wesensbedingungen einer Demokratie, dass die Bürger Partei ergreifen und sich auf eine von mehreren Sichtweisen beschränken dürfen. Dieses Recht nimmt auch der Beschwerdeführer für sich in Anspruch, wenn er darauf verweist, dass er in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs eindeutig Position bezogen habe, nämlich für dessen Zulässigkeit. Bei wertenden Äußerungen in solchen Auseinandersetzungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stelle sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar oder enthalte einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen. In anderen Fällen bedarf es einer abwägenden Prüfung im Einzelfall, ob die Vermutung für die Freiheit der Rede durch gegenläufige Belange des Persönlichkeitsschutzes überwunden wird (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>).

[58] Für das Vorliegen einer Schmähkritik, einer Formalbeleidigung oder einer Beeinträchtigung der Menschenwürde sind hier weder Gesichtspunkte ersichtlich, noch hat der Beschwerdeführer sie aufgezeigt. Er hat auch nicht dargelegt, dass das Oberlandesgericht bei der Einordnung der Äußerung über den „Tötungs-Spezialisten Dr. F.“ einen Abwägungsfehler begangen hat.

[59] 2. Verfassungsrechtlich nicht tragfähig begründet ist es jedoch, wenn das Oberlandesgericht die von den Beklagten verwendete Formulierung „Kinder-Mord im Mutterschoß“ als zulässiges Werturteil über die Tätigkeit des Beschwerdeführers angesehen hat.

[60] a) Das Gericht hat bereits bei der Deutung der Äußerung verfassungsrechtliche Anforderungen außer Acht gelassen.

[61] Die zutreffende Deutung von Äußerungen ist bei der Prüfung von Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit und des Persönlichkeitsrechts von weichenstellender Bedeutung. Durch eine unzutreffende Deutung von Äußerungen darf weder die Meinungsfreiheit noch der grundrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts verkürzt werden (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. August 1998 - 1 BvR 1435/98 -, NJW 1999, S. 483 <484>). Die Regeln zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob über eine strafrechtliche Sanktion für die erfolgte Äußerung zu entscheiden ist oder ob - wie hier - über einen Anspruch auf deren zukünftige Unterlassung entschieden wird (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 206 <208 f.>).

[62] Das Oberlandesgericht sieht in der Äußerung nachvollziehbar eine mehrdeutige Aussage. Bei deren Deutung geht es davon aus, der Begriff des „Mordes“ sei hier in einem umgangssprachlichen Sinne dahin zu verstehen, dass damit (nur) die vorsätzliche Tötung eines Menschen unter besonderer Hervorhebung ihrer Verwerflichkeit gemeint sei. Zwar könne die in Frage stehende Äußerung auch dahin verstanden werden, dass damit eine Handlung umschrieben werden solle, welche die besonderen Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB erfüllt. Die gegen den Beschwerdeführer gerichtete

te Äußerung sei insoweit mehrdeutig. Sei eine Äußerung mehreren Deutungen zugänglich, die sich nicht gegenseitig ausschließen, sei der rechtlichen Beurteilung diejenige Deutung zugrunde zu legen, welche dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger sei und den Betroffenen weniger beeinträchtige. Dies sei hier die minder schwerwiegende Deutung des Begriffs des „Mordes“ als vorsätzliche Tötung.

[63] Hierfür bezieht sich das Oberlandesgericht allerdings auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 139, 95), die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die zutreffende Auslegung von mehrdeutigen Äußerungen für Unterlassungsansprüche, wie sie auch hier in Frage stehen, nicht ausreichend Rechnung trägt und deshalb zwischenzeitlich aufgehoben worden ist (BVerfG, NJW 2006, S. 207). Allein für nachträglich an eine Äußerung anknüpfende rechtliche Sanktionen – wie eine strafrechtliche Verurteilung oder die zivilgerichtliche Verurteilung zum Widerruf oder zum Ersatz materieller und immaterieller Schäden – gilt im Interesse der Meinungsfreiheit, insbesondere zum Schutz vor Einschüchterungseffekten bei mehrdeutigen Äußerungen, der Grundsatz, dass die Sanktion nur in Betracht kommt, wenn die dem Äußernden günstigeren Deutungsmöglichkeiten mit hinreichender Begründung ausgeschlossen worden sind (dazu vgl. BVerfGE 82, 43 <52>; 93, 266 <295 ff.>, 94, 1 <9>). Steht demgegenüber ein zukunftsgerichteter Anspruch auf Unterlassung künftiger Persönlichkeitsbeeinträchtigungen in Frage, wird die Meinungsfreiheit nicht verletzt, wenn von dem Betroffenen im Interesse des Persönlichkeitsschutzes anderer verlangt wird, den Inhalt seiner mehrdeutigen Aussage gegebenenfalls klarzustellen. Geschieht dies nicht, sind die nicht fern liegenden Deutungsmöglichkeiten zu Grunde zu legen und es ist zu prüfen, ob die Äußerung in einer oder mehrerer dieser Deutungsvarianten zu einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts führt (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 207 <208 f.>). Diese Grundsätze sind nicht auf Tatsachenaussagen begrenzt, sondern ebenso maßgeblich, wenn wie vorliegend ein das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigendes Werturteil in Frage steht.

[64] Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Deutung mehrdeutiger Tatsachenbehauptungen oder Werturteile unterscheiden sich somit grundlegend, je nachdem, ob die nachträgliche Sanktionierung schon erfolgter Äußerungen oder allein deren zukunftsgerichtete Abwehr in Frage steht. Es kann deshalb zwar verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, wenn die Strafgerichte die Möglichkeit bejaht und ihrer rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt haben, dass der hierbei verwendete Begriff des „Mordes“ nicht nur im rechtstechnischen Sinne, sondern auch in einem abgeschwächt-umgangssprachlichen Sinn zu verstehen sei, und auf der Grundlage dieser Deutungsmöglichkeit das Vorliegen einer Beleidigung verneint haben (s. o. A I 2). Doch durfte das Oberlandesgericht dieses Auslegungsergebnis der Strafgerichte vorliegend nicht ohne weiteres für die Prüfung des von dem Beschwerdeführer wegen der Äußerung geltend gemachten Unterlassungsanspruchs heranziehen.

[65] Es musste vielmehr im Rahmen des Unterlassungsbehrens auch die andere mögliche und durchaus na-

he liegende Auslegung zu Grunde legen, nämlich die, dass „Mord“ im rechtstechnischen Sinne zu verstehen war. Insoweit war ferner zu prüfen, ob die Beklagten nur allgemeine Kritik an Abtreibungen üben wollten oder ob der Mordvorwurf gezielt gegen den Beschwerdeführer erhoben wurde. Das Gericht nimmt zwar an, dass der Vorwurf des Kindermordes gegen den Beschwerdeführer erhoben worden ist, meint aber, das Gewicht der Persönlichkeitsverletzung sei dadurch geprägt, dass im Flugblatt eine entpersonalisierte Bezeichnung gewählt wurde, welche eine unmittelbare Gleichstellung des Beschwerdeführers, der (nur) als „Tötungs-Spezialist“ bezeichnet wurde, mit einem Mörder nicht vornehme. Auch insoweit legt das Gericht die den Beklagten günstigere Deutungsvariante zu Grunde, also nicht die nach dem Text auch mögliche, zu einer schwer wiegenderen Persönlichkeitsverletzung führende, nach der dem Beschwerdeführer Mord vorgeworfen wird. Für diese zweite Deutungsvariante spricht, dass der Beschwerdeführer auf der Vorderseite des in Frage stehenden Flugblatts namentlich angesprochen und als „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder“ charakterisiert worden ist, der seine Tätigkeit auf dem Gelände des Klinikums entfalte. Hierbei ist der Name des Beschwerdeführers auf der Vorderseite durch Einrahmung besonders hervorgehoben. Der optischen Aufmachung wie dem Inhalt nach schließt die auf der Rückseite des Flugblatts verwendete Formulierung „Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikums N.“ hieran unmittelbar an. Dies legt für den Leser nahe, dass auch dem Beschwerdeführer eine unmittelbare Beteiligung an dem als „Kinder-Mord im Mutterschoß“ umschriebenen Geschehen angelastet werden soll. Das Oberlandesgericht hätte diese Deutungsvariante der Abwägung zu Grunde legen müssen. Das ist nicht geschehen.

[66] b) Verfassungsrechtlich zu beanstanden sind auch die weiteren Erwägungen des Gerichts zur Abwägung zwischen dem Schutzanspruch des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit. Die Begründung des Gerichts dafür, dass den Belangen der Meinungsfreiheit der Vorrang zukomme, erschöpft sich in der Feststellung, eine Schmähkritik liege nicht vor. Das trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht hinreichend Rechnung. Wie erwähnt kann die gegen den Beschwerdeführer gerichtete Äußerung als ein schwer wiegender und gegen ihn persönlich gerichteter Vorwurf verstanden werden. Wird dem Beschwerdeführer in gegen ihn als Einzelperson gerichteter Weise ein „Kinder-Mord im Mutterschoß“ vorgehalten, so wird er bereits durch den darin enthaltenen Vorwurf eines moralisch verwerflichen Handelns erheblich in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen.

[67] Es ist den Beklagten zuzumuten, die darin liegende Persönlichkeitsverletzung des Beschwerdeführers mit Wirkung für die Zukunft durch eine Klarstellung zukünftiger Formulierungen auszuräumen, wenn sie ihre Äußerung nicht so gedeutet wissen wollen. Das haben sie nicht getan. Fehlt es an einer Bereitschaft, der Aussage eindeutig einen anderen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer ge-

ringeren Persönlichkeitsverletzung führen (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 207 <209>).

[68] Nicht tragfähig ist ferner die in diesem Zusammenhang angestellte Erwägung des Gerichts, der Beschwerdeführer habe Angriffe gegen ihn selbst veranlasst, indem er sich gegen Begrenzungen der Zahl der in seiner Praxis zulässigen Abtreibungen gewehrt habe und damit als Verfechter eines möglichst ungehinderten Zugangs zu seiner Abtreibungspraxis bekannt geworden sei. In einem Rechtsstaat, der den Bürgern die Verfolgung ihrer Rechte garantiert, darf die Inanspruchnahme von Rechtsschutz nicht zum Anknüpfungspunkt für eine Minderung der Belange des Persönlichkeitsrechts gewählt werden. Davon, dass der Beschwerdeführer die von ihm ausgehenden Bemühungen zur Abwehr von Begrenzungen der Zahl möglicher Abtreibungen absichtlich in die Öffentlichkeit gebracht habe, ist das Gericht selbst nicht ausgegangen.

[69] Es fehlt deshalb insgesamt an einer tragfähigen Begründung dafür, warum die Belange des Persönlichkeitsrechts hier hinter die Freiheit der Meinungsäußerung zurücktreten sollen.

[70] 3. Verfassungsrechtlich nicht tragfähig ist auch die Verneinung des Anspruchs auf Unterlassung des gegen den Beschwerdeführer gerichteten Vergleichs zwischen nationalsozialistischem Holocaust und dem ihm angelasteten „Babycaust“.

[71] Das Gericht schließt sich zur Begründung seiner Auffassung hier weitgehend wörtlich den Erwägungen des schon mehrfach erwähnten Urteils des Bundesgerichtshofs an (BGH, NJW 2000, S. 3421). Das Oberlandesgericht stützt seine rechtliche Bewertung auf die Annahme des Bundesgerichtshofs, der Vergleich enthalte lediglich den Vorwurf, die Abtreibungspraxis stelle eine verwerfliche Massentötung menschlichen Lebens dar. Der Bundesgerichtshof hat sich bei dieser Einordnung insbesondere auf den von ihm in seiner zwischenzeitlich aufgehobenen Entscheidung vom 16. Juni 1998 (BGHZ 139, 95) aufgestellten Auslegungsgrundsatz gestützt, wonach bei mehrdeutigen Äußerungen von der dem Äußernden günstigeren Deutung auszugehen sei. Dies trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Unterlassungsansprüche nicht zu.

[72] Die Äußerung der Beklagten zum Vergleich von Holocaust und „Babycaust“ war mehrdeutig. Sie konnte auch im Sinne einer unmittelbaren Gleichsetzung von nationalsozialistischem Holocaust und der als „Babycaust“ umschriebenen Tätigkeit des Beschwerdeführers verstanden werden. Dass auch dieses Verständnis nicht zwingend ist, bleibt unbeachtlich, wenn – wie vorliegend – allein ein gegen den Äußernden gerichteter Unterlassungsanspruch in Frage steht.

[73] 4. Die angegriffene Entscheidung beruht auf den festgestellten Verfassungsverstößen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht bei hinreichender Berücksichtigung der sich aus Art. 5 Abs. 1 GG für die Deutung und Abwägung ergebenden Anforderungen zu anderen Ergebnissen gekommen wäre. Die Sache ist an das Oberlandesgericht Nürnberg zurückzuverweisen.

Anmerkung¹

Das BVerfG hat die Gelegenheit genutzt, mehrere Verfahren miteinander zu verbinden, um ein umstrittenes Flugblatt von so genannten Abtreibungsgegnern² – einer von ihnen ist der vehement Schwangerschaftsabbrüche in der Öffentlichkeit bekämpfende Klaus Günter Annen³ – im Rahmen der Grundrechtskollision Meinungsfreiheit gegen Ehrschutz zu würdigen. Der Kammerbeschluss ist aus mehreren Gründen kritikwürdig. Zum einen zeigt sich hier besonders eindrucksvoll, dass die Unterscheidung zwischen Tatsachenmitteilung und Meinungskundgabe endgültig aufgegeben werden sollte. Zum anderen bestätigt die 1. Kammer des Ersten Senats leider die verfehlt Linie des „Stolpe-Beschlusses“. In diesem hatte der Erste Senat entschieden, dass die Meinungsäußerungsfreiheit unter Umständen weniger effektiv vor einem zivilrechtlichen Anspruch auf zukünftiges Unterlassen schützt als vor einer strafrechtlichen Verurteilung.

Zunächst erstaunt jedoch, dass es sich hier um eine Kammerentscheidung handelt. Zur Erinnerung: Eine stattgebende Kammerentscheidung ist nur möglich, wenn die maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits anderweitig vom BVerfG entschieden wurde und die Verfassungsbeschwerde *offensichtlich* begründet ist.⁴ Die Richter gingen also davon aus, die Lösung liege im Grunde schon auf dem Präsentierteller, und ihre Aufgabe wäre es höchstens noch, die Käseglocke der Wahrheit zu lüften und das Eindeutige elegant zu servieren. Dabei ist nichts von der Wahrheit weiter entfernt. Außerdem wurde der Verfassungsbeschwerde nur teilweise stattgegeben, im Übrigen wurde sie nicht zur Entscheidung angenommen.⁵ Dies ist nur möglich, wenn ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und eine Annahme zur Entscheidung nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt ist, § 93a II BVerfGG.

In der Sache geht es um eine die Öffentlichkeit ganz wesentlich berührende Frage – über kaum ein Thema wird unter Juristen, Theologen, Philosophen, Medizinerinnen so andauernd und kontrovers diskutiert wie über Schwangerschaftsabbrüche. Mehr noch, die Diskussion wird natürlich nicht nur in den genannten Fachkreisen, sondern auch in einer breiten interessierten Öffentlichkeit geführt, dort mitunter noch schärfer. Zwei grundsätzliche Urteile des BVerfG hat es schon gegeben⁶, nicht weniger als die staatliche Schutzpflicht für das menschliche Leben stand und steht auf dem Spiel. Die Komplexität des Themas drückt sich vielleicht am besten in der (nach Meinung einiger: faulen) Kompromissformel

1 Für wertvolle Hilfe sei Frau stud. iur. oec. Felizitas Körner herzlich gedankt.

2 Auch die so genannten Abtreibungsbefürworter dürften in Wirklichkeit zumeist eher Abtreibungsgegner sein, geht es ihnen doch zumeist nicht um eine Steigerung der Schwangerschaftsabbrüche, sondern nur um eine Befürwortung *der Straffreiheit* – je nach Ausrichtung unter mehr oder minder restriktiven Bedingungen.

3 Vgl. Zimmermanns, ZfL 2005, 80, 81 ff.

4 § 93c I 1 BVerfGG, Hervorhebung d. Verf.

5 Vgl. Tenor und Schemmer in Umbach/Clemens/Dollinger2, § 93c, Rn. 28.

6 BVerfGE 39, 1 ff. BVerfGE 88, 203 ff.

„rechtswidrig, aber straffrei“⁷ aus, die auf der zweiten Abtreibungsentscheidung des BVerfG beruht. Über die Abtreibungspraxis in Deutschland ist die kritische Diskussion nie verstummt, und das ist auch gut so.

Schlecht ist, dass das BVerfG dennoch den Weg der Kammerentscheidung gewählt hat; die Bedeutung der Sache ist für den Laien wie für den Fachmann ohne weiteres als besonders hoch zu erkennen. Zur Kritik in der Sache genügt bereits ein Blick auf die Angriffe gegen den Abtreibungsarzt Freudemann (im Beschluss stets „Dr. F.“); die mutmaßlichen Beleidigungen des Klinikums sollen hier ausgeklammert werden. Fassen wir noch einmal zusammen: Freudemann wurde auf einem Flugblatt als „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder“ bezeichnet, seine Tätigkeit sei „Kinder-Mord im Mutterschoß“ und es geschehe ein „Babycaust“. Nur bezüglich letzterem war ein Strafurteil angegriffen worden, in der „zivilrechtlichen“ Verfassungsbeschwerde waren hingegen alle drei Äußerungen Gegenstand der Erörterung.

Mehrdeutigkeit der Meinungsäußerung?

Beginnen wir mit den ersten beiden der genannten Äußerungen. Verwundert müssen wir feststellen, dass die Bezeichnung als „Tötungs-Spezialist“ vollumfänglich vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist, während Freudemann zivilrechtlich Unterlassung der Aussage verlangen kann, er betreibe „Kinder-Mord im Mutterschoß“. Wo liegt hier eigentlich der wesentliche Unterschied? Wirkt nicht auf Anhieb die erstgenannte Aussage sogar drastischer, da sie sich sprachlich noch unmittelbarer auf die Person Freudemanns bezieht, und ihn nicht nur als Tötenden, sondern gar als Spezialisten für Tötungen bezeichnet, was einen noch verwerflicheren Eindruck macht? Und weiß nicht umgekehrt jedermann, dass Abtreibung kein „Mord“ nach § 211 StGB ist? Man darf hier ruhig einmal, man muss sogar auf seinen gesunden Menschenverstand hören; zu Recht erteilt uns die höchstgerichtliche und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ihren Segen: Entscheidend für die Deutung einer Meinungsäußerung ist der Empfängerhorizont des unbefangenen Durchschnittsrezipienten.⁸ Dieser konnte zwar deutlich dem Flugblatt entnehmen, dass die Verfasser Herrn Freudemann alle nur erdenklichen strafrechtlichen Konsequenzen wünschten, aber ebenso deutlich, dass ein Mord nach geltendem Recht nicht vorliegt. Eine gewisse Mündigkeit und Urteilskraft sollte man dem Laien dann doch zutrauen – dass ernsthaft Morde i.S.v. § 211 StGB auf dem Klinikumsgelände mit Billigung der Krankenhausleitung vorgenommen werden, ist völlig lebensfremd. Es liegt keine schwere Beleidigung Herrn Freudemanns vor, sondern eine schwere Beleidigung des „unbefangenen Durchschnittsrezipienten“, wenn man ihm eine solche Lesart ernsthaft zutraut.

Die Rede vom „Kinder-Mord im Mutterschoß“ ist also keine mehrdeutige Meinungsäußerung. Dass die Rechtslage geändert werde, so dass jegliche Abtreibung schwer bestraft würde, darf jedermann fordern. Dass Freudemann schon jetzt ein Kindermörder ist, hat niemand behauptet. Das BVerfG wie auch die Vorinstanz⁹ gehen demgegenüber von einer mehrdeutigen Mei-

nungsäußerung aus, und nach dem Verfassungsgericht sei diejenige Auslegung zugrunde zu legen, die die Ehre Freudemanns am schwerwiegendsten beeinträchtigt. Wieso es jedoch eine „nahe liegende“ Auslegung sein soll, dass „Mord“ im rechtstechnischen Sinne zu verstehen war¹⁰, ist nach dem Gesagten völlig unverständlich. Die zitierte Aussage ist nach Ansicht des Verfassers voll und ganz vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Im Übrigen hätte selbst bei Mehrdeutigkeit die „mildere“ Auslegungsvariante zugrunde gelegt werden sollen. Das BVerfG hatte völlig zu Recht bei Meinungsäußerungen einen „Grundsatz der freiheitsfreundlichsten Auslegung“ etabliert und diesen völlig zu Unrecht in einen „Grundsatz der freiheitsfeindlichsten Auslegung“ umgewandelt, wenn der sich Äußernde „nur“ zivilrechtliche zukunftsgerichtete Unterlassungsansprüche zu gewärtigen hat. Dies ging bereits aus dem „Stolpe-Beschluss“ hervor¹¹, und gewisse noch vorhandene hoffnungsfrohe Zweifel, ob das Gericht es wirklich so krass gemeint hat, werden nun durch den Beschluss einer Kammer desselben Senates zerstreut. Die Ausführungen zum „Kinder-Mord“ machen deutlich: Es wird nicht nur der Grundsatz der freiheitsfreundlichsten Auslegung in Zweifel gezogen oder zugunsten einer Einzelfallbetrachtung aufgegeben. Der Grundsatz verwandelt sich für den genannten Bereich auch in sein Gegenteil. Schlimmer noch: Es wird ein Aussagegehalt zugrunde gelegt, den man den Verfassern des Flugblattes nun wirklich nicht mehr ernsthaft unterstellen kann. Im Fall „Soldaten sind Mörder“ wurde das BVerfG z. T. dafür kritisiert, dass es bar jeden Anhaltspunktes eine verharmlosende Auslegung angemahnt habe.¹² Nun vollführt das Gericht das glatte Gegenteil. Nach Ansicht des Verf. erfolgte die damalige Kritik zu Unrecht; dafür sollte sie heute umso deutlicher erfolgen.

Zweierlei Maß

Ein Messen mit zweierlei Maß, je nachdem, ob der Beschwerdeführer für eine vergangene Äußerung straf- oder zivilrechtlich sanktioniert wurde oder ob ihm „nur“ zivilrechtlich eine Wiederholung untersagt wurde, ist noch aus anderen Gründen bedenklich. Der Verf. hat bereits ausgeführt, dass beides nicht scharf voneinander zu trennen ist und dass eine abschreckende Wirkung auf die Beteiligung am demokratischen Meinungsbildungsprozess durchaus auch von letzterem ausgehen kann, zumal bei der erstmaligen Formulierung einer Meinungskundgabe kaum klar sein wird, ob sie nur Unterlassungsansprüche oder auch Sanktionen nach sich

7 BVerfGE 88, 203, 273-279 zu den Gründen, aus denen der Gesetzgeber keinen umfassenden, von Indikationen losgelösten Rechtfertigungsgrund, wohl aber einen Tatbestandsausschluss schaffen kann. Krit. z. B. Rüfner, ZfL 1993, 21, 23.

8 BVerfG, NJW 1989, 1789, 1789; BVerfGE 93, 266, 295 - „Soldaten sind Mörder“; BVerfG, NJW 2006, 207, 208 - Fall Stolpe; BGHZ 95, 212, 215; BGH, NJW 1994, 2614, 2615; BGHZ 132, 13, 19; CDU-Bundesparteigericht, NVwZ 2005, 480, 482 - Fall Hohmann.

9 OLG Nürnberg, Ur. v. 28.9.2000, 8 U 977/99, nicht veröffentlicht, s. im vorliegend besprochenen Beschluss Rn. 21.

10 Rn. 65.

11 BVerfG, NJW 2006, 207, 209.

12 Z. B. Gounalakis, NJW 1996, 481, 483.

zieht.¹³ Hier nun liegt genau dieser Fall vor: Ein und derselbe Vorfall, ein und dasselbe Flugblatt führten zu zivil- und strafrechtlichen Verfahren. Werden potenzielle „Abtreibungsgegner“ tatsächlich ihrer Lust zum Polemisieren freien Lauf lassen, wenn die Strafbarkeit zwar nicht gegeben ist, aber zivilrechtlich eine Unterlassungsklage droht? Zweifel sind angebracht. Zumindest gebietet die sicherlich vorhandene geringere Beschneidung der Meinungsfreiheit durch eine Unterlassungsklage nicht, dass ein und dieselbe Aussage als (zivilrechtlich) „rechtswidrig, aber straffrei“ zu qualifizieren ist. Was bereits bei Abtreibungen selbst auf wenig Gegenliebe stieß, ist auch bei der Bewertung ihrer Kritik schwer verständlich.

„Tötungs-Spezialist“ – Tatsache oder Meinung?

Wie verhält es sich nun mit dem „Tötungs-Spezialisten“? Nach dem Gesagten sollte es den Verf. eigentlich erfreuen, dass das BVerfG diese Aussage auch in der Überprüfung eines zivilrechtlichen Unterlassungsurteils für zulässig hält. Und tatsächlich: Den Ausführungen in Rn. 54-58 ist fast nichts hinzuzufügen. Ein wenig deutlicher hätte ausgesprochen werden können, dass eine Trennung zwischen Tatsachenmitteilung und wertender Meinungsäußerung sich wieder einmal als untauglich erwiesen hat. Die Vorinstanz¹⁴ hatte allen Ernstes die Bezeichnung „Tötungs-Spezialist“ als Tatsachenbehauptung eingeordnet. Dies ist ebenso sachlich richtig wie kontextual verfehlt. Natürlich ist Freudemann Tötungs-Spezialist. Jeder Fleischer ist ein Tötungs-Spezialist. Nicht nur der Kriminelle, sondern auch der Kriminale in der Mordkommission ist ein Tötungs-Spezialist – mit Tötungen kennt er sich aus! Die Beispiele zeigen, dass eine derart abstrahierte Betrachtungsweise völlig in die Irre führt¹⁵ und die Aussage in ihrem Kontext gesehen werden muss. Treffend heißt es in einem Standardlehrbuch zu den Grundrechten: „Schon die Entscheidung, dass, wann, wo und wie eine Tatsache behauptet wird, hat wertende Qualität.“¹⁶ Dies trifft natürlich auf den „Tötungs-Spezialisten Dr. F.“ besonders eindrucksvoll zu. Besonders aberwitzig ist in diesem Zusammenhang die Konstruktion einer „einseitigen Tatsache“¹⁷ bzw. „abwertenden Tatsache“¹⁸. Eine Tatsache kann nur wahr oder falsch sein, durch die Beweisbarkeit ihres Inhaltes definiert sie sich. Eine Tatsache kann nicht einseitig und abwertend oder überhaupt wertend sein. Wertend sein kann die Form der Mitteilung, einseitig sein kann die Auswahl des Mitgeteilten. Jenseits von wahr und falsch liegt nicht die Tatsache selbst, sondern die Wirkung der Mitteilung, und diese Mitteilung ist wesentlich durch das erwähnte „Wann, Wo und Wie“ geprägt. Dies sieht auch das BVerfG in Rn. 56 ff. Der Verf. hätte sich nur noch eine deutlichere Hervorhebung dessen gewünscht, dass die Vorinstanzen mit der Einordnung als Tatsachenmitteilung gänzlich neben der Sache lagen. Schließlich zum „Babycaust“, der einzigen Passage des Flugblattes, in der die Verfasser strafrechtlich verurteilt worden waren. Umgekehrt war einem Unterlassungsantrag Freudemanns nicht stattgegeben worden. Das BVerfG hatte sich daher mit zwei gegensätzlichen Urteilen auseinandersetzen. Nun könnte man meinen, indem es das Strafurteil unangetastet ließ und das Zivilur-

teil insoweit verwarf, habe es die beim „Kinder-Mord im Mutterschoß“ so schmerzlich vermisste Homogenität wenigstens beim „Babycaust“ (wieder-)hergestellt. Doch weit gefehlt! Die recht knappe Begründung bezogen auf das Zivilurteil (Rn. 71 f.) erschöpft sich weitgehend in einer Wiederholung des „Grundsatzes der freiheitsfeindlichsten Auslegung“, wie das Gericht dies bereits zuvor ausführlicher für den „Kinder-Mord im Mutterschoß“ dargelegt hatte. Das Instanzgericht hätte den Vergleich „Damals Holocaust – heute Babycaust“ nicht nur als provokanten Hinweis darauf verstehen dürfen, dass Abtreibungen in großer Zahl eine höchst verwerfliche Lebensvernichtung seien. Man hätte ihn auch als „unmittelbare Gleichsetzung“ (Rn. 72, s. auch Rn. 36) der Tätigkeit Freudemanns mit dem nationalsozialistischen Holocaust verstehen können, und diese Deutungsvariante sei bei einem Unterlassungsanspruch zugrunde zu legen. Dies gelte im Strafurteil zwar nicht, aber auch unter Zugrundelegung der mildereren Lesart läge eine strafwürdige Persönlichkeitsverletzung vor (Rn. 36).

Interpretation des „Babycaust/Holocaust“-Vergleichs

Die Kritik, dass das BVerfG offenbar von einem völlig unmündigen Rezipienten ausgeht, muss auch hier deutlich geäußert werden. Wieso soll eigentlich die „Gleichsetzung“ mit dem nationalsozialistischen Holocaust noch im Rahmen der möglichen Aussagegehalte liegen? Das ist doch schlicht absurd – die Annahme, dass Freudemann gleichsam als KZ-Arzt den Daumen senkt oder hebt und in einem Handstreich Massentötungen vornimmt oder anordnet, aus dem einzigen Grunde, weil die Opfer ohne Anschauung des Einzelfalles als lebensunwertes Leben betrachtet werden. Wenn die Autoren des Flugblattes allen Ernstes nicht nur einen (notwendigerweise schwer hinkenden) Vergleich, sondern eine *Gleichsetzung* im Sinn hatten, so kann nicht nur der durchschnittliche, sondern auch der stark unterdurchschnittlich bemittelte Leser ohne Weiteres erkennen, was von solch einer Gleichsetzung zu halten ist, nämlich gar nichts. Und selbst wenn bestimmte Abtreibungsgegner darauf beharren, so lässt sich dies doch am besten in der Öffentlichkeit diskutieren und nicht vor Gerichten. Ein Ehrschutz wird Freudemann dadurch nicht abgeschnitten - nicht weil ihm weniger Ehre zukommt, sondern weil der Ehrangriff erkennbar von deutlich geringerem Ausmaße ist, als das BVerfG annimmt. Dass NS-Vergleiche durchaus nicht die stigmatisierende Wirkung haben müssen, die die Urheber sich erhoffen, hat z. B. die Diskussion um umstrittene Kampagnen der Tierschutzorganisation PETA gezeigt. Je absonderlicher

13 Gas, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2006, 548 ff.

14 OLG Nürnberg (o. Fn. 9), Rn. 21, 55; so auch LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 26. Mai 1999, 2 Ns 407 Js 44671/1997, zitiert in Rn. 14 des hier besprochenen Beschlusses.

15 S. auch das Beispiel in Gas, LKV 2006, 548 ff. Wenn Bundeskanzler X derjenige mit den kleinsten Körpermaßen seit Bestehen der Bundesrepublik ist, hat das eine völlig andere Konnotation, als „der kleinste Kanzler seit Hitler“ zu sein.

16 Pieroth/Schlink²¹, Rn. 553.

17 LG Nürnberg-Fürth (o. Fn. 14), zit. in Rn. 14 des hier besprochenen Beschlusses.

18 OLG Nürnberg (o. Fn. 9), zit. in Rn. 55 des hier besprochenen Beschlusses.

der Vergleich, desto eher kommt er wie ein Bumerang auf seinen Urheber zurück.¹⁹ Ein weiteres Beispiel: Dass die Deutschen George W. Bush für einen neuen Hitler halten, ist trotz aller Kritik an ihm nicht bekannt; dass Hertha Däubler-Gmelin wegen eines Bush-Hitler-Vergleichs als Bundesjustizministerin zurücktreten musste, ist nur zu bekannt.

Doch selbst wenn eine Gleichsetzung von Freudemanns Tätigkeit mit dem Holocaust wegen ihrer offensichtlichen Absurdität²⁰ nicht in den Kanon der möglichen Deutungsvarianten des „Babycaust“-Vergleichs mit einbezogen werden darf: Stellt nicht auch die genannte mildere Variante eine schwere Ehrverletzung dar? Immerhin hatte das BVerfG diese Variante – insoweit noch am Grundsatz der freiheitsfreundlichsten Auslegung festhaltend – bei der Würdigung des Strafurteils zugrundegelegt und erklärt, auch dies rechtfertige eine Bestrafung nach § 185 StGB (Rn. 36 ff.). Indes: Es lässt sich nun einmal nicht abstreiten, dass Freudemann Schwangerschaftsabbrüche in großer Anzahl vornimmt. Dies kommt durch den Terminus „Babycaust“ wie auch durch die anderen beiden Aussagen in zwar äußerst scharfer Form zum Ausdruck, aber einen gewissen Anlass hat Freudemann durchaus hierzu gegeben. Offensichtlich nimmt er Abtreibungen nicht nach dem Motto vor, dass einer den unerwünschten Job ja tun müsse, sondern aus einer gewissen, dies darf man angesichts des vorliegenden Beschlusses hoffentlich noch sagen, Passion. Diese kann, um nicht missverstanden zu werden, durchaus ehrenwerten Motiven entstammen, z. B. einem tief empfundenen Mitgefühl mit einer subjektiv so empfundenen oder objektiv bestehenden großen Not der Frauen, die zu ihm kommen. Dass er sich aber auf einem ethisch umstrittenen Felde bewegt, muss er wissen, und dass ein „Abtreibungsgegner“ gezielt Personen anprangert, die sich auf eine vorgeblich verwerfliche Handlung spezialisiert haben, liegt auf der Hand. Wer Anlass zu abwertenden Äußerungen gibt, hat diese grundsätzlich hinzunehmen.²¹ Freudemann habe sich, so das OLG Nürnberg, darum bemüht, die Begrenzung der in seiner Klinik zulässigen Abtreibungen aufheben zu lassen. Er habe sich somit als Verfechter eines möglichst ungehinderten Zugangs zu seiner Abtreibungspraxis ausgewiesen. Ein Anlass dafür, dass die Verfasser des Flugblattes gerade Freudemann im Blick hatten, lag somit vor.

Anlass für Meinungsäußerung beachtlich

Das BVerfG meint aber (Rn. 68), dessen Bemühungen hätten in nichts weiter als in der legalen und legitimen Ausschöpfung von Rechtsschutzmöglichkeiten bestanden; dies könne in einem Rechtsstaat nicht den Ehrschutz mindern. Dazu ist zu bemerken: Der Rechtsstaat erlaubt vieles. Menschen dürfen ihre Ehepartner betrügen, andere Menschen scharf kritisieren, links- oder rechtsextreme Ansichten vertreten, und selbst wenn Menschen einmal mit dem Gesetz in Konflikt kommen, dürfen sie selbstverständlich alle vom Rechtsstaat zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch nehmen, um sich gegen Eingriffe der Staatsmacht zu wehren – und andere Menschen dürfen sie dafür genauso selbstverständlich kritisieren. Was juristisch bedenkenfrei ist,

mag moralisch höchst bedenklich sein – und jedermann darf äußern, dass er etwas für moralisch höchst bedenklich hält. Dies ist Alltag in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen. Gregor Gysi wird vorgeworfen, dass er all die in der DDR nicht existenten rechtsstaatlichen Mittel ausschöpft, um gegen Stasi-Vorwürfe vorzugehen. Markus Gäfgen wird vorgeworfen, sich nicht eindeutig zu der Schuld bekannt zu haben, die er mit der Entführung und Ermordung Jakob von Metzlers auf sich geladen hat. Und dass der Rechtsstaat das eine wie das andere erlaubt, steht völlig außer Zweifel. Es ist also gänzlich unrichtig, dass jemand, der sich in den Grenzen des Rechtsstaats bewegt, keinen Anlass zu abwertenden Äußerungen gebe. Allerdings ist es genauso unrichtig, dass jemandes Ehrschutz dadurch abstrakt gesehen nicht gemindert werden könnte – nur ist ein und dieselbe Äußerung bei jemandem, der Anlass zu ihr gegeben hat, von geringerer Eingriffsintensität. Beim Thema Abtreibung sollte im Übrigen nicht vergessen werden: Es geht um die Tötung von Leben; dies ist etwas an sich Unerwünschtes, das der Staat gleichwohl gestattet, da ihm bewusst ist, die Problematik bei einem rigiden Verbot nicht in den Griff zu bekommen. Die Formulierung ist bewusst der Rechtsprechung des BVerfG zum gewerblichen Glücksspiel entlehnt. Kürzlich hat der Erste Senat bestätigt, dass die Stufentheorie deutlich modifiziert und damit der Schutz des Art. 12 I 1 GG abgesenkt wird, wenn es um eine unerwünschte Tätigkeit geht.²² Sogar ein staatliches Monopol ist eventuell möglich. Auch aus dem zweiten Abtreibungsurteil des BVerfG geht hervor, dass die Berufspflichten des Arztes alles andere als bedenkenlose Massenabtreibungen zulassen²³; im Gegenteil wird der Konflikt zwischen auf Abtreibungen spezialisierten Kliniken und der Aufgabe des Arztes beim Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens hervorgehoben²⁴. Dass bei einem Arzt, der sich aktiv um Erhöhung seiner Schwangerschaftsabbrüche bemüht, durchaus kritisch, auch polemisch, nachgefragt werden darf, wie er es denn mit seiner Schutzpflicht für das ungeborene Leben hält, hat also nichts mit vermindertem Ehrschutz zu tun. Man kann hier durchaus mit dem Satz arbeiten: Wer Anlass zu abwertenden Äußerungen gibt, hat diese grundsätzlich hinzunehmen.

Eine gewagte Konstruktion möglicherweise, denn umgekehrt soll die aus der Luft gegriffene, erkennbar haltlose Äußerung ebenfalls nur eine geringe ehrabschneidende Wirkung haben (s. o.). Die Argumente, mit denen der Verf. alle drei Äußerungen für zulässig hält, sind jedoch – von dem Plädoyer für eine Aufgabe der Unterscheidung Tatsache/Meinung und dem für einen

19 Zu PETA: Goos, Der Spiegel 12/2004, S. 226 ff.

20 Die Homepage www.babycaust.de, für die Annen verantwortlich zeichnet, zeigt zwar, wie ernst er es mit der Gleichsetzung meint, aber abzustellen ist hier nur auf das Flugblatt in seiner Wirkung auf den Durchschnittsrezipienten; insofern bleibt es beim Gesagten.

21 BVerfGE 12, 113 (131); BGHSt 12, 287 (294) = NJW 1959, 636 f.

22 BVerfG, NJW 2006, 1261, Rn. 94 - der Unterschied zu den herkömmlichen Anforderungen, die die Stufentheorie an Eingriffe in die Berufswahlfreiheit stellt, und dass dieser Unterschied wegen der „Unerwünschtheit“ gemacht wird, ergibt sich aus BVerfGE 102, 197, 214 f.

23 BVerfGE 88, 203, 289 ff.

24 BVerfGE 88, 203, 294 f.

strikten Grundsatz der freiheitsfreundlichsten Auslegung abgesehen – einzelfallbezogene Argumente. Es ist in jedem Fall genau zu prüfen, wie eine Aussage verstanden werden kann, und auch, wie sie nicht verstanden werden kann. Dies mag sich zugunsten wie zulasten des Angesprochenen auswirken. Im vorliegenden Fall wäre jedoch ein starker Schutz der Meinungsfreiheit eine gute Gelegenheit, die Abtreibungsdiskussion wieder dahin zurückzuholen, wo sie hingehört: Von den Gerichten zur Allgemeinheit.

Dr. Tonio Gas, Osnabrück

BVerfG: Persönlichkeitsverletzung durch die Aussage, ein Arzt nehme „rechtswidrige“ Abtreibungen vor

GG Art. 5 Abs. 1; StGB § 218 a

Leitsätze der Redaktion:

1. Die gerichtliche Deutung der Aussage, ein Arzt nehme „rechtswidrige“ Abtreibungen vor, in dem umgangssprachlichen Sinn, dass er damit auch gem. § 218 a StGB strafbare Schwangerschaftsabbrüche vornehme, ist nicht zu beanstanden.
2. Bei der Klärung eines Anspruchs auf zukünftige Unterlassung einer mehrdeutigen Äußerung ist von mehreren nicht fern liegenden Deutungsvarianten diejenige zu Grunde zu legen, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt oder, wenn dies bei mehreren Deutungsvarianten der Fall ist, die zu der schwereren Persönlichkeitsverletzung führt.
3. Die Äußerung, ein Arzt nehme „rechtswidrige“ und damit verbotene Abtreibungen vor, ist unwahr, wenn er nur Schwangerschaftsabbrüche unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchführt.

Beschl. v. 24. Mai 2006 - 1 BvR 1060/02, 1139/03 - (Vorinstanzen zu 1 BvR 1060/02: OLG Stuttgart, Urt. v. 8.5.2002 - 4 U 5/02 -; LG Heilbronn, Urt. v. 18.12.2001 - 3 O 2388/01 III; LG Heilbronn, Beschl. v. 19.10.2001 - 3 O 2388/01 III; LG Heilbronn, Urt. v. 12.3.2002 - 3 O 2438/01 III; Vorinstanzen zu 1 BvR 1139/03: BGH, Beschl. v. 1.4.2003 - VI ZR 366/02 -; OLG Stuttgart, Urt. v. 18.9.2002 - 4 U 54/02 -; LG Heilbronn, Urt. v. 12.3.2002 - 3 O 2438/01 III -)

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerden betreffen zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung der Verteilung von Flugblättern vor der Praxis eines Frauenarztes, die unter anderem zum Stopp der „rechtswidrigen Abtreibungen“ in der Praxis auffordern.

Der Beschwerdeführer lehnt auf Grund seiner religiösen Überzeugung Schwangerschaftsabbrüche ab. Am 16. Oktober 2001 verteilte er in der Nähe der Praxisräume des mit der Durchführung solcher Abbrüche befassten Frauenarztes Dr. K. Handzettel. Diese enthalten auf dem Deckblatt die Aufforderung: „Stopp rechtswidrige

Abtreibungen in der Praxis Dr. K.“ Nach dem aus geschriebenen Namen folgte die Praxisadresse des betroffenen Arztes. Des Weiteren heißt es in dem Flugblatt: „Wussten Sie, dass in der Praxis von Dr. K. rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt werden?“ Auf der Rückseite des Flugblatts findet sich die Aufforderung: „Bitte, helfen sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder.“

Der in dem Flugblatt benannte Arzt nahm den Beschwerdeführer auf Unterlassung der Behauptung in Anspruch, dass er in seiner Praxis rechtswidrige Abtreibungen ausführe.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkte der Kläger vor dem Landgericht sowie dem Oberlandesgericht erfolgreich den Erlass einer Unterlassungsverfügung gegen den Beschwerdeführer, mit der diesem untersagt wurde, den Kläger namentlich zu benennen und dabei die Behauptung aufzustellen, dieser führe rechtswidrige Abtreibungen durch.

Das Landgericht gab der Unterlassungsklage auch im anschließenden Hauptsacheverfahren statt. Aus der Sicht der von dem Beschwerdeführer angesprochenen rechtlichen Laien könne die Äußerung, ein Arzt nehme „rechtswidrige“ Abtreibungen vor, nur dahin verstanden werden, dass solche Abtreibungen außerhalb der Voraussetzungen des § 218 a StGB und somit in strafbarer Weise vorgenommen würden. Als Tatsachenbehauptung verstanden, sei diese Behauptung unwahr. Verstehe man sie als Meinungsäußerung, sei die Schwelle zur Schmähkritik zwar noch nicht überschritten. Jedoch gehe das Persönlichkeitsrecht des Klägers im Rahmen der Abwägung vor. Der Kläger habe dem Beschwerdeführer keine Veranlassung gegeben, den mit der gewählten Formulierung verbundenen schwerwiegenden Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens gerade auf den Kläger als Privatperson zu fokussieren. Es sei dem Beschwerdeführer hier zudem unschwer möglich und zumutbar gewesen, in der Kritik an der Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zumindest deutlich zu machen, dass der Kläger sich nach geltendem Recht legal verhalte.

Gegen die Verurteilung wandte sich der Beschwerdeführer mit einer an das Oberlandesgericht Stuttgart gerichteten Berufung. Ein Gesuch des Beschwerdeführers auf Ablehnung zweier Mitglieder des zuständigen Senats sowie eine hierzu eingelegte Gegenvorstellung blieben ohne Erfolg.

Mit seinem angegriffenen Urteil wies das Oberlandesgericht die Berufung des Beschwerdeführers zurück. Zutreffend habe das Landgericht darauf abgestellt, dass der Kläger es nicht hinnehmen müsse, wenn der Beschwerdeführer gegen ihn den Vorwurf erhebe, sich permanent strafbar zu machen. Die Durchführung von gesetzwidrigen Schwangerschaftsabbrüchen sei mit dem Kläger personifiziert worden. Zu einem solchen Angriff habe der Kläger auch nicht dadurch Veranlassung gegeben, dass er seine Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Internet werbemäßig herausgestellt habe. Indem der Beschwerdeführer seine Flugblätter in räumlicher Nähe der Praxis des Klägers verteilt habe, habe jener zudem in dessen erlaubte ärztliche Tätigkeit eingegriffen. Das Vorgehen des Beschwerdeführers sei geeignet, mögliche Patienten von

einer Inanspruchnahme der Leistungen des Klägers abzuhalten.

Die Revision ließ das Oberlandesgericht nicht zu. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer mit einer Nichtzulassungsbeschwerde, in der er unter anderem auf ein vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe anhängiges Berufungsverfahren hinwies, das Ansprüche eines anderen Arztes auf Unterlassung zum Gegenstand hatte, der von einer ähnlich angelegten Protestaktion des Beschwerdeführers betroffen war. Der Bundesgerichtshof wies mit seinem noch vor Erlass der in diesem Berufungsverfahren ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (NJW 2003, S. 2029) die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Zulassungsgründe nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO seien nicht gegeben. Der Rechtsstreit habe keine grundsätzliche Bedeutung. Die Durchführung der Revision sei auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es könne dahin stehen, ob den Erwägungen des Berufungsgerichts zur Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht eine zutreffende Deutung der in Frage stehenden Äußerung zugrunde liege. Die von dem Berufungsgericht bestätigte erstinstanzliche Verurteilung sei jedenfalls im Ergebnis hinnehmbar. Der Beschwerdeführer habe den durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägten Begriff der Rechtswidrigkeit, der ein strafloses Handeln des Arztes jedenfalls nicht ausschließe, hier in einer Weise verwendet, die eine Prangerwirkung gegen den als Einzelperson genannten Kläger erzeugt habe. Die darin liegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers wiege hier so schwer, dass das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 GG im Rahmen der Abwägung zurücktrete.

Der Beschwerdeführer wendet sich in dem Verfahren 1 BvR 1060/02 gegen die im Zuge einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen zivilgerichtlichen Entscheidungen sowie die erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung. In dem Verfahren 1 BvR 1139/03 greift er neben der erstinstanzlichen Hauptsacheentscheidung zusätzlich das Urteil des Berufungsgerichts sowie den Beschluss über die Zurückweisung seiner Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof an.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG. Das Landgericht und das Oberlandesgericht hätten den Inhalt seiner Äußerung unzutreffend ausgelegt. Im Innentext des von ihm verwendeten Flugblatts werde zum Kampf gegen „straflose“ Abtreibungen aufgefordert. Hieraus sei für die von ihm angesprochenen Adressaten hinreichend erkennbar geworden, dass auch die im Text der Außenseite seines Flugblatts enthaltene Rede von „rechtswidrigen Abtreibungen“ nicht als Hinweis auf angeblich strafbares Verhalten des Klägers verstanden werden dürfe. Auf der Grundlage des geltenden Rechts stelle es eine zutreffende Darstellung des Verhaltens des Klägers dar, wenn dessen Tätigkeit als Vornahme rechtswidriger Abtreibungen beschrieben werde. Die Verbreitung einer solchen Tatsachenbehauptung über den beruflichen Bereich der Sozialsphäre des Klägers könne entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Prangerwirkung beanstandet werden. Von einer über die exemplarische Hervorhebung

des Klägers hinausgehenden Verunglimpfung könne hier keine Rede sein. Denn der Beschwerdeführer habe nur das von ihm verfolgte Sachanliegen einer Kritik der geltenden Abtreibungspraxis an einem Einzelfall thematisiert.

Aus den Gründen:

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an. Die Voraussetzungen von § 93 a Abs. 2 BVerfGG sind nicht erfüllt.

I. Die zu 1 BvR 1060/02 eingelegte Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers ist unzulässig.

Der Beschwerdeführer wendet sich allein gegen die im Eilverfahren ergangenen zivilgerichtlichen Entscheidungen sowie die erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung. Dies widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). Es war dem Beschwerdeführer zumutbar, nach durchgeführtem Eilverfahren auch den Rechtsweg zur Hauptsache zu erschöpfen.

II. Der Verfassungsbeschwerde zu 1 BvR 1139/03 kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Die von der Beschwerde aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen einer Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und des Persönlichkeitsschutzes sind in der Rechtsprechung des Gerichts hinreichend geklärt (vgl. BVerfGE 97, 391 <399 ff.>, 99, 185 <196 ff.>; BVerfG, NJW 2006, S. 207 <208 f.>). Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG); die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die angegriffenen Entscheidungen betreffen Streitigkeiten, die nach § 1004 Abs. 1 Satz 1, § 823 Abs. 1 BGB zu beurteilen sind. Auslegung und Anwendung von Vorschriften des einfachen Rechts ist Sache der dafür zuständigen Zivilgerichte. Das Bundesverfassungsgericht prüft lediglich nach, ob die Bedeutung und Tragweite von Grundrechten – hier insbesondere einerseits Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und andererseits Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG – beachtet worden sind (vgl. BVerfGE 97, 391 <401>; 101, 361 <388>). Die angegriffenen Entscheidungen sind nach diesem Maßstab verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Der Beschwerdeführer wird durch die Verurteilung zur Unterlassung nicht in seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) beeinträchtigt.

a) Landgericht und Berufungsgericht haben maßgeblich darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer durch seine Formulierung, der Kläger nehme „rechtswidrige“ Abtreibungen vor, gegenüber den von ihm angesprochenen Adressaten den unzutreffenden Eindruck erweckt habe, Dr. K. führe nach den Maßstäben der §§ 218 ff. StGB strafbare Schwangerschaftsabbrüche durch. Das Landgericht hat die Äußerung als Tatsachenbehauptung gedeutet. Das Oberlandesgericht hat offen gelassen, ob sie als Tatsachenbehauptung oder als Wertung

einzustufen ist, da in beiden Fällen ein Unterlassungsanspruch begründet sei. Der Bundesgerichtshof hat dies nicht beanstandet. Diese Vorgehensweisen der Gerichte begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Behauptung, der Kläger nehme rechtswidrige Abtreibungen vor, enthält eine Tatsachenmitteilung und deren Bewertung. Die der rechtlichen Schlussfolgerung zu Grunde gelegten Tatsachen – insbesondere die Art der vorgenommenen Abtreibungen – werden nicht näher umschrieben, so dass nicht erkennbar wird, auf welches konkrete Geschehen die rechtliche Bewertung gestützt ist. Enthalten Äußerungen sowohl wertende Elemente als auch Tatsachenaussagen und ist nicht eindeutig, welcher dem Beweis zugängliche Sachgehalt zur Bewertung herangezogen wird und ob dieser oder das Werturteil überwiegt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, die Einordnung offen zu lassen, wenn die rechtliche Beurteilung bei beiden Annahmen gleich ausfällt. So liegt es hier.

b) aa) Bei der Prüfung der beanstandeten Äußerung als Tatsachenbehauptung haben die Gerichte jeweils nach dem objektiven Sinngehalt der Äußerung gefragt, wie er sich nach dem Sprachgebrauch der angesprochenen Adressaten ergebe. Dieser Ausgangspunkt entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 93, 266 <296>). Die Gerichte haben auch dem verfassungsrechtlichen Erfordernis genügt, die Möglichkeit alternativer Deutungen der in Frage stehenden Äußerung zu prüfen (vgl. BVerfGE 93, 266 <296>).

Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind zu dem Ergebnis gelangt, der in den gesetzlichen Regelungen der §§ 218, 218 a StGB angelegte, regelmäßig nur dem juristischen Experten zugängliche Unterschied von Schwangerschaftsabbrüchen als eines strafbaren oder tatbestandslosen (§ 218 a Abs. 1 StGB) oder eines nach § 218 a Abs. 2 StGB gerechtfertigten Verhaltens habe hier bei der Sinndeutung außer Betracht zu bleiben. Die Äußerung des Beschwerdeführers müsse vielmehr in ihrem umgangssprachlichen Sinn verstanden werden. Die Umgangssprache identifiziere jedoch eine „rechtswidrige“ mit einer „verbotenen“ und damit „strafbaren“ Abtreibung. Bei dieser Deutung enthalte die Äußerung des Beschwerdeführers die Tatsachenbehauptung, der Kläger nehme unter Verstoß gegen § 218 a StGB unzulässige und strafbare Schwangerschaftsabbrüche vor.

Es kann dahinstehen, ob die von den Zivilgerichten vorgenommene Deutung der Äußerung im umgangssprachlichen Sinn sich als einzig mögliche aufdrängt. So hat das Oberlandesgericht Karlsruhe (NJW 2003, S. 2029 ff.) Formulierungen eines ähnlichen Flugblatts im Sinne der rechtstechnischen Deutung des Begriffs der rechtswidrigen Abtreibung verstanden, also den Vorwurf der Strafbarkeit in dem Flugblatt nicht gesehen. Auch bei Anerkennung der Mehrdeutigkeit der Äußerung hätte der rechtlichen Prüfung der Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs die von den Fachgerichten gewählte Deutungsvariante zu Grunde gelegt werden müssen.

Anders als bei der Prüfung straf- oder zivilrechtlicher Sanktionen für eine schon erfolgte Äußerung ist bei der Klärung eines Anspruchs auf zukünftige Unterlassung

einer mehrdeutigen Äußerung von mehreren nicht fern liegenden Deutungsvarianten diejenige zu Grunde zu legen, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt oder, wenn dies bei mehreren Deutungsvarianten der Fall ist, die zu der schwereren Persönlichkeitsverletzung führt (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 207 <208 f.>). Dies ist hier die von den Zivilgerichten zu Grunde gelegte Variante, nicht aber die unter Verweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vorgenommene Deutung des Beschwerdeführers, die Äußerung knüpfe an den in § 218 a StGB niedergelegten Unterschied von Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der verschiedenen Arten von Schwangerschaftsabbrüchen an.

Die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers wird nicht verletzt, wenn von ihm zur Abwendung einer Verurteilung zur Unterlassung der mehrdeutigen Äußerung und damit im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Klägers verlangt wird, den Inhalt seiner Aussage mit dem Blick auf zukünftige Äußerungen klarzustellen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beschwerdeführer unzumutbar gewesen wäre, durch eindeutige Wortwahl auch auf der Vorderseite des Flugblatts zu verdeutlichen, dass die in der Praxis des Dr. K. vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche nicht strafbar sind.

bb) Von diesem Ausgangspunkt aus ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer zur Unterlassung der Verbreitung der Tatsachenbehauptung verurteilt worden ist.

Die Äußerung, der Kläger nehme rechtswidrige und damit verbotene Abtreibungen vor, ist unwahr. Dieser führt vielmehr nach den Feststellungen der Zivilgerichte unstreitig nur Schwangerschaftsabbrüche unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen tritt die Meinungsfreiheit grundsätzlich hinter das Persönlichkeitsrecht zurück (vgl. BVerfGE 99, 185 <197>). Auch gibt es kein legitimes Interesse an der künftigen Wiederholung einer solchen Behauptung (vgl. BVerfGE 97, 125 <149>). Der Äußernde kann deshalb zur Unterlassung verurteilt werden, wenn die Gefahr künftiger Wiederholungen der unwahren Tatsachenbehauptung besteht (vgl. BVerfGE 99, 185 <198>). Die für die Annahme einer Wiederholungsgefahr maßgeblichen einfachrechtlichen Erwägungen der Gerichte greift der Beschwerdeführer nicht an.

c) Die verfassungsrechtliche Beurteilung würde sich nicht ändern, wenn die Äußerung, wie das Oberlandesgericht ohne Beanstandung seitens des Bundesgerichtshofs alternativ geprüft hat, als Werturteil einzuordnen wäre. Das Gericht ist in eine dann erforderliche Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers eingetreten und hat dem Persönlichkeitsrecht angesichts der Schwere der gezielt gegen Dr. K. gerichteten Beeinträchtigung den Vorrang eingeräumt. Der Bundesgerichtshof ist zum gleichen Ergebnis gekommen und hat dies mit der nicht gerechtfertigten Prangerwirkung der Flugblätter und ihrer Verteilung vor der Arztpraxis begründet. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei der Gewichtung des Persönlichkeitsrechts durfte berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf eine allgemeine Kritik an Abtreibungen oder

auf die Behauptung der Vornahme „rechtswidriger“ Abtreibungen begrenzt hat, sondern aus der Gruppe von Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, den Kläger exemplarisch herausgegriffen und ihn persönlich angegriffen hat. Das Oberlandesgericht hat insbesondere dargelegt, in dem Flugblatt würden gesetzwidrige Schwangerschaftsabbrüche mit dem Kläger personifiziert. Der Bundesgerichtshof hat darauf abgestellt, dass das Flugblatt ersichtlich eine Prangerwirkung gegen den als Einzelperson genannten Arzt erzeugt habe und auch erzeugen sollte.

Damit sind die angegriffenen Entscheidungen nicht dahingehend zu verstehen, dass es dem Beschwerdeführer verwehrt ist, in der Öffentlichkeit gegen die Straflosigkeit und Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Stellung zu nehmen und dafür auch polemische oder überspitzte Formulierungen zu wählen (zu solchen Möglichkeiten vgl. BVerfGE 93, 266 <289 f., 306>). Hier ging es vielmehr um Äußerungen, die gegen eine einzelne Person gerichtet waren und deren Persönlichkeitsrecht beeinträchtigten. Insofern bedurfte es der abwägenden Berücksichtigung dieser mit der Meinungsfreiheit kollidierenden rechtlichen Interessen des angegriffenen Arztes.

Die Zielrichtung auf eine bestimmte Person ist nicht nur Voraussetzung für die Annahme, dass deren Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt ist. Die Art und Weise des gegen den Verletzten gerichteten Angriffs kann darüber hinaus bei der Gewichtung der Rechtsverletzung bedeutsam werden, die wiederum die Abwägung mit der Meinungsfreiheit beeinflusst.

aa) In diesem Sinne nimmt die zivilgerichtliche Rechtsprechung dann eine Prangerwirkung an, wenn ein allgemeines Sachliegen durch identifizierende Herausstellung einer Einzelperson und damit durch Personalisierung eines als negativ bewerteten Geschehens verdeutlicht werden soll (vgl. BGH, VersR 1994, S. 1116 <1118>). Anprangernde Wirkungen können von der Verbreitung zutreffender, aber allgemein als negativ bewerteter Tatsachen mit Persönlichkeitsbezug ausgehen (vgl. BGH, VersR 1994, S. 1116 <1118>), aber auch mit Werturteilen verbunden sein (vgl. BGH, VersR 1994, S. 57 <59>). Die mit einer anprangernden Personalisierung des Angriffs verbundene Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung muss der Betroffene nach der Rechtsprechung nur hinnehmen, wenn eine Abwägung mit den Belangen der Meinungsfreiheit ergibt, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts zurückzutreten hat (vgl. BGH, VersR 1994, S. 57 <59>). Bedeutsam ist dabei etwa, ob dem Betroffenen ein lediglich auf moralischer Ebene verbleibender Vorwurf gemacht wird, oder ob ihm ein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet wird (vgl. BGH, NJW 1978, S. 1797 <1781>). Auch kann es darauf ankommen, inwieweit der Betroffene konkreten Anlass gegeben hat, ihn aus der Masse derjenigen herauszugreifen, die – zumindest aus Sicht des Äußern – ein vergleichbar beanstandungswürdiges Verhalten gezeigt haben (vgl. BGH, VersR 1994, S. 57 <59>; BGH, VersR 1994, S. 1116 <1118>).

bb) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solche unter dem Begriff der Prangerwirkung zusammengefassten Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 97, 391 <406

f.>). Die Gerichte haben hierbei allerdings zu beachten, dass die anprangernde Personalisierung eines Sachliegens in unterschiedlicher Form und Intensität möglich ist. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, die Meinungsfreiheit hier in gleicher Weise – und damit stets – zurück treten zu lassen, wie dies bei Angriffen auf die Menschenwürde oder dem Vorliegen von Schmähkritik angenommen wird (vgl. BVerfGE 61, 1 <12>; 93, 266 <294>; BVerfG, Beschluss der I. Kammer des Ersten Senats vom 8. April 1999 - 1 BvR 2126/93 -, NJW 1999, S. 2358 <2359>). Vielmehr haben im konkreten Fall eine Gewichtung der durch Anprangerung ausgelösten Rechtsbeeinträchtigung und eine Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und dem von dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ausgehenden Schutzanspruch stattzufinden (vgl. BVerfGE 97, 391 <406 f.>). Dies haben die Gerichte vorliegend beachtet. Der Beschwerdeführer hat den Kläger mit vollem Namen und unter Benennung seiner Praxisanschrift sowie durch Verteilung des Flugblatts in der Nähe der Praxis in einer Weise herausgestellt, die der Bundesgerichtshof in nachvollziehbarer Weise als Anprangerung umschrieben hat. Der Kläger wird in für die Allgemeinheit eindeutig identifizierbarer Weise als Person herausgestellt, die mit rechtswidrigen (verbotenen) Handlungen befasst ist. Wird einem Betroffenen in dieser Weise vorgehalten, dass er gegen eine strafrechtliche Verhaltensnorm, hier aus dem Bereich der Straftaten gegen das Leben, verstoßen habe, so liegt darin eine schwerwiegende Persönlichkeitsbeeinträchtigung. Dass der Anlass für die Äußerung, nämlich das ärztliche Tun des Klägers, dessen Sozialsphäre entstammt, gibt der Rechtsverletzung kein grundlegend geringeres Gewicht. Gravierende Beeinträchtigungen kann es auch mit sich bringen, wenn dem Einzelnen sein berufliches Verhalten als Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

Der Kläger hat dem Beschwerdeführer keinen Anlass gegeben, aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, gerade ihn herauszustellen und ihn gezielt bei Dritten anzuprangern. Ein solcher Anlass folgt hier nicht schon aus dem Umstand, dass der Kläger seine Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen öffentlich hatte erlauben lassen. Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können. Fragen des Berufsrechts waren hier nicht zu beurteilen und wurden – worauf der Bundesgerichtshof hinwies – in dem Flugblatt auch nicht thematisiert.

cc) Hier ist nicht zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Straftat öffentlich gemacht und gezielt auf den Straftäter bezogen werden darf. Erfolgt die Äußerung in Form eines Werturteils – der Behauptung der Strafbarkeit –, das an eine Tatsachenbehauptung anknüpft – hier eines die Strafbarkeit begründenden Verhaltens –, ist die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 85, 1 <17>; 90, 241 <248 f.>; 94, 1 <8>). Auch insofern ist gegen die von den Gerichten vorgenommene Gewichtung der Persönlichkeitsverletzung nichts einzuwenden.

Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen

Das falsche Signal

Die Empfehlungen der Strafrechtsabteilung des 66. Deutschen Juristentages zur „Sterbebegleitung“ helfen weder Patienten noch Ärzten

Das erklärte Ziel der strafrechtlichen Abteilung des Juristentages in Stuttgart, mehr Rechtssicherheit für Patienten und Ärzte durch eine Ergänzung der Tötungsdelikte um Neuregelungen zur passiven und indirekten Sterbehilfe sowie zum ärztlich assistierten Suizid zu erhalten,¹ ist nicht erreicht worden.

1. Die Beschlussvorschläge des Abteilungsbüros enthielten formale Mängel, die sich zwangsläufig negativ in den Beschlüssen niederschlagen mussten. So wurden unabgestimmte Beschlussvorschläge zur Abstimmung gestellt und auf dieser Grundlage widersprüchliche Beschlüsse getroffen (beispielsweise Beschlüsse IV. 6 und VI. 3a). Außerdem wurde mehrfach vom Büro darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Fragen der Sterbehilfe nicht in die Kompetenz der Strafrechtlichen Abteilung fallen, gleichzeitig wurden aber zu zivilrechtlichen Vorfragen Beschlüsse gefasst (etwa Beschlüsse II. 5-7).² Auf die nahe liegende Lösung dieser Problematik, abweichend von der sonst üblichen Einteilung eine medizinrechtliche Abteilung einzurichten und diese mit Experten aus dem Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht zu besetzen, scheint im Vorfeld niemand gekommen zu sein.

2. Mit größter Sorge ist aber die mehrheitlich befürwortete weitere Einschränkung des Lebensschutzes unter angeblicher Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten zu beobachten. Nur noch etwa ein Drittel der anwesenden Juristen lehnte es ab, dass der mutmaßliche Patientenwille auf der Grundlage „objektiv gesellschaftlicher Wertvorstellungen“ ermittelt wird (Beschluss II. 4c).³ Wie objektive gesellschaftliche Wertvorstellungen Ausdruck einer selbstbestimmten Entscheidung des einwilligungsunfähigen Patienten sein sollen, bleibt ein Rätsel.

Als Rechtshistorikerin fühlt man sich beklemmend an die Argumentation Karl Bindings, des geistigen Wegbereiters der Euthanasie-Aktionen im „Dritten Reich“, erinnert:

„Die Personen also, die für die Freigabe ihrer Tötung allein in Betracht kommen, sind stets nur die unrettbar Kranken, und zu der Unrettbarkeit gesellt sich stets das Verlangen des Todes oder die Einwilligung, oder sie würde sich dazu gesellen, wenn der Kranke nicht in dem kritischen Zeitpunkt der Bewusstlosigkeit verfallen wäre oder wenn der Kranke je zum Bewusstsein seines Zustandes hätte gelangen können.“⁴

Auch Binding hat bei bestimmten Krankheitsbildern auf der Grundlage allgemeiner Wertvorstellungen dem

Einzelnen unterstellt, dass er diesen Zustand nicht als lebenswert empfinden könne. Der Unterschied zu Binding besteht lediglich darin, dass nicht die Freigabe zu einer aktiven Tötung gefordert wird, sondern das Unterlassen der (Weiter-)Behandlung, das allerdings bei einem vollständig der Versorgung Dritter ausgelieferten menschlichen Leben genauso sicher, wenn auch langsamer, zum Tod führt, und bei Bestehen einer Garantstellung der aktiven Tötung gleichsteht (§ 13 StGB).⁵

Die derzeitige Tendenz, die medizinisch indizierte Behandlung eines entscheidungsunfähigen Patienten primär unter dem Gesichtspunkt einer das Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Unversehrtheit verletzenden Zwangsbehandlung zu sehen, verkehrt die Zielrichtung ärztlichen Handelns (Heilen und Schmerzlindern) ins Gegenteil (Wahrnehmung des Arztes als Straftäter und Schädiger, der mit Unterlassungsansprüchen und Haftungsrecht zu bekämpfen ist).⁶ Große Teile des arztrechtlichen Schrifttums haben hier in den letzten Jahren eine Wende vollzogen, nicht aber die Konsequenzen für Patienten, Ärzte und Pflegepersonal zu Ende gedacht.⁷ Was darf und muss heute ein Arzt tun, wenn er einen einwilligungsunfähigen Patienten vor sich hat, dessen Willen er nicht kennt? Der Arzt

1 Gutachten von Torsten Verrel, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung, Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages, Bd. 1, München 2006, Gutachten C, Abschnitt „C. I. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung“: „1. Verbreitete Rechtsunsicherheit und deren Gründe“ und „2. Regelungszuständigkeit des Strafrechts“.

2 Dies führte zu wenig aussagekräftigen Beschlüssen wie beispielsweise II. 5a, wonach eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Vertreterentscheidung für Fälle, in denen sie erforderlich sei, gesetzlich geregelt werden soll. Wann eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein soll, blieb freilich offen.

3 So auch These Nr. 8a im Gutachten von Torsten Verrel (o. Anm. 1, C 120).

4 Karl Binding/Alfred Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, Leipzig 1920, S. 34. Dazu Eva Schumann, Karl Bindings Schrift ‚Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens‘. Vorläufer, Reaktionen und Fortwirkung in rechtshistorischer Perspektive, in: Ortrun Riha (Hrsg.), ‚Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens‘, Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 35-67.

5 Hier zeichnet sich eine bedenkliche Einschränkung des Lebensschutzes im Alter ab, denn es beständen wohl keine Zweifel an der Strafbarkeit nach § 212 i.V.m. § 13 StGB, wenn beispielsweise Eltern den Tod ihres Säuglings vorsätzlich durch Vorenthalten von Nahrung und Flüssigkeit herbeiführten und ihre Tat damit rechtfertigen wollten, dass das Kind so schwer geistig behindert gewesen sei, dass es mutmaßlich so nicht hätte leben wollen, weil dies nach allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen kein lebenswertes Leben sei, oder sie sich darauf beriefen, dass sie kraft gesetzlicher Vertretungsmacht diese Entscheidung zum Wohle ihres Kindes getroffen hätten.

6 So insb. These 1 des von RA Wolfgang Putz (München) auf dem 66. DJT gehaltenen ‚Referats‘.

7 In den Niederlanden hat diese Entwicklung inzwischen dazu geführt, dass viele Menschen in der Sorge, nicht behandelt zu werden, ständig eine Patientenverfügung bei sich tragen, auf der ihr Lebenswunsch ausdrücklich vermerkt ist; dazu Fuat S. Oduncu, Ärztliche Sterbehilfe im Spannungsverhältnis von Medizin, Ethik und Recht, MedR 2005, S. 437, 445.

steht hier vor dem Dilemma, dass er den Patienten nicht gegen dessen Willen behandeln darf, ihn aber – solange eine Behandlung medizinisch indiziert ist und seine Garantstellung besteht – auch nicht gegen dessen Willen sterben lassen darf. Die von Schrifttum und Rechtsprechung zur Lösung dieser Problematik befürwortete Anwendung des mutmaßlichen Willens im Arztrecht diente ursprünglich dazu, bei einem bewusstlosen Unfallpfer die ärztlich gebotene Behandlung vornehmen zu können, während heute im Bereich der Sterbehilfe der mutmaßliche Wille mit umgekehrter Zielrichtung (Herbeiführung des Todes) eingesetzt werden soll.⁸

Die immer wieder hervorgehobene Klarstellung, dass die Behandlung und nicht deren Unterlassen/Begrenzen/Beenden „legitimationsbedürftig“ sei, hilft nicht weiter, wenn der Patient einwilligungsunfähig ist und ein bestimmter Wille (zunächst) nicht erkennbar ist. Hier muss mit einer widerlegbaren Vermutung in die eine oder in die andere Richtung gearbeitet werden. Damit aber auch in Zukunft einwilligungsunfähige Patienten behandelt werden können, muss der Arzt – entsprechend der alten Lehre – solange davon ausgehen dürfen, dass der Patient die medizinisch gebotene Behandlung wünscht (Grundsatz *in dubio pro vita*), bis er Kenntnis von einem entgegenstehenden Willen des Patienten erhält.⁹

Ein das Selbstbestimmungsrecht des Patienten wahren- der entgegenstehender Wille setzt dann allerdings eine Erklärung des Patienten voraus, über deren Anforderungen (vorherige ärztliche Aufklärung, Aktualität, Schriftform usw.) man streiten kann und muss. Das neue österreichische Patientenverfügungsgesetz¹⁰ könnte dabei als Diskussionsgrundlage dienen, während der Rückgriff auf „objektiv gesellschaftliche Wertvorstellungen“ einen Rückfall in die Euthanasie-Diskussion der 1920er Jahre bedeutet. Die Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft oder des Patientenvertreters (Beschluss II. 1e) können, müssen aber nicht dem Willen des entscheidungsunfähigen Patienten entsprechen. Ein von Dritten gemutmaßter Wille stellt keine selbstbestimmte Entscheidung dar; eine solche trifft nur derjenige, der eine Patientenverfügung hinterlässt.

3. Schließlich ist zu bedauern, dass die interdisziplinäre Kompetenz in Gestalt des hervorragend ausgewählten Palliativmediziners Prof. Dr. Gian Domenico Borasio (München) als Referent kaum Niederschlag in der Diskussion und den Beschlüssen fand.¹¹ Borasio hatte eindringlich für die Fallgruppen der indirekten und passiven Sterbehilfe darauf hingewiesen, dass Rechtsunsicherheit und Ausbildungsdefizite nicht selten eine optimale Fürsorge durch die Ärzte bei schwerstkranken oder sterbenden Patienten verhindern: Dies gilt zum einen für die Schmerzbe- kämpfung, die in Deutschland noch immer hinter dem Standard anderer europäischer Staaten zurückbleibt,¹² weil Ärzte nicht hinreichend ge-

schult werden oder rechtliche Konsequenzen befürchten, obwohl das „Konstrukt der sog. ‚indirekten Sterbehilfe‘“ – so Borasio – „nach den neusten wissenschaftlichen Untersuchungen bei korrekter Medikamentengabe auf wenige Ausnahmefälle beschränkt“ bleibe. Zum anderen wird nach wie vor nicht wahrgenommen, dass es in vielen Fällen passiver Sterbehilfe nicht auf die Einwilligung des Patienten ankommt, weil für eine (Weiter-)Behandlung schon die medizinische Indikation fehlt, d. h. kein realistisches Therapieziel mehr vorhanden ist.¹³

Die hier angeprangerten Missstände können zwar nur im Rahmen der medizinischen Aus- und Fortbildung behoben werden und fallen somit primär in den ärztlichen Verantwortungsbereich, jedoch ist es Aufgabe der Rechtspolitik, die dazu notwendigen Rahmenbedingungen einzufordern. Die vierte These im Gutachten Torsten Verrels, dass die „Forderung nach Ausbau der Palliativmedizin und Stärkung der Hospizbewegung [...] mit Nachdruck zu unterstützen [sei], da strafrechtliche Rechtssicherheit allein nicht zu einer humanen Sterbegleitung führen“ könne, stellt freilich die Reihenfolge der dringend notwendigen Reformen auf den Kopf. Mit der Verengung der Sterbehilfediskussion auf die Selbstbestimmung am Lebensende hat der Deutsche Juristentag die soziale Dimension des oft jahrelangen körperlichen und geistigen Abbaus für die Betroffenen und ihre Familien ausgeblendet. Um den Bedürfnissen von schwerstkranken und sterbenden Menschen gerecht zu werden, muss jedem Patienten der gleiche Zugang zur Palliativmedizin wie zur kurativen Medizin gewährleistet werden, zumal auch Patienten, die in einem bestimmten Stadium ihrer Krankheit eine weitere Behandlung ablehnen, bis zu diesem Zeitpunkt in aller Regel nicht die gebotene palliativmedizinische Behandlung zur Verfügung steht.

Das richtige und notwendige Signal wäre daher die Forderung nach einem gesetzgeberischen Gesamtpaket gewesen, das neben einem Patientenverfügungsgesetz und leichten Modifikationen des geltenden Strafrechts vor allem den Ausbau der Palliativmedizin in Forschung und

8 So schon vor Jahren Adolf Laufs, Zivillrichter über Leben und Tod?, NJW 1998, S. 3399, 3400: „Dem Individuum in einer Situation extremer Schwäche wird ein souveräner Entschluss in der Gestalt eines hypothetischen Willens unterstellt, ohne dass sich die klinischen Umstände des konkreten Falles im voraus hätten abwägen und bedenken lassen.“

9 Dazu Eva Schumann, Dignitas – Voluntas – Vita, Überlegungen zur Sterbehilfe aus rechtshistorischer, interdisziplinärer und rechtsvergleichender Sicht, Göttingen 2006, S. 40 ff.

10 Bundesgesetz über Patientenverfügungen v. 8.5.2006 (österreich. BGBl. I 2006/Nr. 55). Dazu Ulrich H. J. Körtner, Das österreichische Patientenverfügungsgesetz. Entstehungsgeschichte, Inhalt, Bewertung, Zeitschrift für evangelische Ethik 2006, S. 221-227.

11 Kritisch daher auch Heidrun Graupner, Hauchdünne Grenze zur aktiven Sterbehilfe, SZ v. 22.9.2006, S. 5.

12 Dazu Klaus Kutzer, Probleme der Sterbehilfe – Entwicklung und Stand der Diskussion, FPR 2004, S. 683, 689.

13 Thesen 5 und 6 des von Borasio auf dem 66. DJT gehaltenen Referats.

Lehre, die Schaffung eines flächendeckenden Netzes stationärer und ambulanter Palliativeinrichtungen, eine Verbesserung der Pflege und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Pflegeheimen und Krankenhäusern sowie Angebote zur rechtlich abgesicherten

Einbindung von Angehörigen in die Pflege¹⁴ vorsieht.

14 Solche Angebote fehlen in Deutschland ganz, während beispielsweise in Österreich schon 2002 die so gen. Familienhospizkarenz eingeführt wurde (vgl. österr. BGBl. I 2002, S. 767 ff.).

umschau

Nach dem Juristentag 2006 in Stuttgart setzt sich die Diskussion um das Thema Sterbehilfe und Patientenverfügung fort. Zu diesem Thema finden sich in der NSTz 2006, Heft 9 drei Aufsätze:

Problem Sterbehilfe

Prof. Dr. iur. Dr. med. h.c. Hans-Ludwig Schreiber aus Göttingen umschreibt „**Das ungelöste Problem der Sterbehilfe**“ (S. 473 ff) und stellt zu Beginn seiner Ausführungen die neuen Entwürfe und Literaturstellen vor. Als Grund für die anhaltenden Diskussionen benennt er die fortschreitende Entwicklung in der Medizin. *Schreiber* hält die Unterscheidungen der verschiedenen Arten von Sterbehilfe im Ansatz für richtig, würde aber anstatt von „passiver Sterbehilfe“ lieber von „Sterbehilfe durch Sterbenlassen bzw. durch Behandlungsänderung“ sprechen wollen. Zur direkten aktiven Sterbehilfe durch gezielte Tötung stellt er fest, dass diese gemäß § 216 StGB verboten sei und Forderungen, sie zuzulassen nur vereinzelt erhoben würden. In einem weiteren Abschnitt führt *Schreiber* aus, dass alleine mit Patientenverfügungen die Probleme im Umgang mit dem Sterben nicht gelöst werden könnten. Schließlich kommt *Schreiber* zur Vorstellung des „Alternativentwurfs Sterbebegleitung“, wie *Verrel* ihn auf dem Juristentag 2006 in Stuttgart erläutert habe. Zur Frage, ob dem Arzt die Mitwirkung am Suizid des Patienten zu erlauben sei, äußert sich *Schreiber* zurückhaltend. Abschließend stellt er fest, dass man gerade dann, wenn man aus guten Gründen an dem Verbot des Tötens auf Verlangen gemäß § 216 StGB festhalten wolle, die Palliativmedizin weiter entwickeln und besser fördern müsse. (kw)

Einseitige Behandlungsbegrenzung

Nachfolgend erläutert **Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge**, Universität Göttingen, die: „**Einseitige („objektive“) Begrenzung ärztlicher Lebenserhaltung? – Ein zentrales Kapitel zum Verhältnis von Recht und Medizin**“ (S. 479 ff). Der Autor gibt einen Bericht zur strafrechtlichen Abteilung des Juristentages. Deren Thema sei vordergründig auf die „Patientenautonomie“ ausgerichtet gewesen. Tatsächlich sei es aber auch um die „nicht-freiwillige“ Therapiebegrenzung gegangen. Auch wenn eine

Lebensverlängerung „um jeden Preis“ nicht geboten sei, frage sich, wie weit die Intensivmedizin reichen solle. Zudem würden nicht wenige Mediziner darauf verweisen, dass die im Rechtsdiskurs verwendeten Begriffe „Todesnähe“ oder „Irreversibilität“ mit Unsicherheiten verbunden seien. Viele Mediziner forderten, dass die „Sinnhaftigkeit“ beziehungsweise „Aussichtslosigkeit“ einer Behandlung allein der ärztlichen Beurteilung unterliegen müsse. Dem tritt *Duttge* entgegen: wo es um Leben und Tod gehe, sei kein Raum für eine von der Rechtsordnung abgekoppelte Sonderethik. Allerdings dürfe sich die Rechtsordnung medizinethischen Überlegungen auch nicht gänzlich verschließen.

Im Folgenden greift *Duttge* in die Futility-Debatte (futility: vergeblich; sinnlos; nutzlos) ein und setzt sich zunächst mit *Sahm* (ZfL 2005, 45 ff) auseinander, der vor jeder Behandlung die Frage nach ihrer medizinischen Indikation stellt. Demgegenüber bezweifelt *Duttge*, dass dem Arzt die *Berechtigung* zukommt, eine mögliche lebenserhaltende Therapieoption zu einer „aussichtslosen“ zu erklären. *Duttge* fordert für die ärztliche Entscheidung, „den Kampf gegen den absehbaren Todeseintritt aufzugeben“ ein Höchstmaß an Klarheit, Transparenz und Kontrollierbarkeit. Abschließend weist *Duttge* mit Bezug auf den britischen Medizinethiker Harris darauf hin, dass es fatal wäre, wenn es eine „enorme Anzahl „nicht-freiwilliger“ Euthanasiefälle geben würde. (kw)

Rechtstatsachen zur Sterbehilfe

Schließlich befassen sich **Ingrid Janes** und **Stefanie Schick**, Mitarbeiterinnen am Kriminologischen Institut der Universität Bonn, mit der „**Sterbehilfe – im Spiegel der Rechts-tatsachenforschung**“ (S. 484 ff). Die Autorinnen legen ihre Auswertung der hierzu veröffentlichten Daten vor. Allerdings ließen sich die Daten nur eingeschränkt vergleichen, da die verwendete Begrifflichkeit, die jeweils angewandte Methodik und die befragten Personengruppen zu unterschiedlich seien. Auch schwankten die Umfrageergebnisse, je nachdem, ob mit der Fragestellung auch eine Begriffserläuterung verbunden gewesen sei oder nicht. Bei aller Vorsicht, so die Autoren, könne aber angenommen werden, dass die Zustimmung zur „aktiven Sterbehilfe“ sinke, wenn über Alternativen (Hospizwesen/Palliativmedizin) informiert wür-

de. Bisher kaum erforscht seien die tatsächlichen Erfahrungen von Ärzten mit der „aktiven Sterbehilfe“. Die vorliegenden Befragungen seien im Hinblick auf ein mögliches Dunkelfeld und eine nur eingeschränkte Auskunftsbereitschaft wenig aussagekräftig. Bemerkenswert sei die Befragung von Vormundschaftsrichtern. 46 % der Befragten hätten einer Legalisierung der aktiven Sterbehilfe wie in den Niederlanden und Belgien zugestimmt. Schwierigkeiten, insbesondere im ärztlichen Bereich, hätten sich bei der Abgrenzung zwischen erlaubter und verbotener Sterbehilfe ergeben. Schließlich hätten Umfragen in der Bevölkerung gezeigt, dass Patientenverfügungen nur relativ gering verbreitet seien. Ob Patientenverfügungen in der Praxis auch berücksichtigt

würden, hänge wesentlich vom behandelnden Arzt ab. Nur die wenigsten Ärzte seien schon einmal mit einer Patientenverfügung direkt konfrontiert worden. Die Verfasserinnen kommen zu dem Ergebnis, dass noch ein erheblicher Forschungsbedarf in rechtstatsächlicher Hinsicht bestehe, namentlich auch hinsichtlich der steigenden Zahl von Wachkoma-Patienten, die die medizinische Praxis vor allem bei der Ermittlung ihres (mutmaßlichen) Willens vor neue Herausforderungen stelle. Das geplante Gesetz zur Regelung der Patientenverfügung sollte sich daher nicht auf den vorausverfügten Patientenwillen beschränken, sondern auch eine zusammenhängende Regelung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht treffen. (kw)

dokumentation

Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 66. Deutschen Juristentages in Stuttgart 2006

Thema: Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung

I. Reformbedarf

1. Der Schutz des menschlichen Lebens und der Patientenautonomie sowie das Gebot der Rechtssicherheit erfordern für den Bereich der Sterbebegleitung gesetzliche Regelungen. [**Angenommen** 95:2:2]

2. Erforderlich sind auch Regelungen im Sozialversicherungs- und ärztlichen Gebührenrecht, die dem Rang und der Bedeutung einer palliativ-medizinischen Versorgung und Betreuung Rechnung tragen. [**Angenommen** 94:7:6]

3. Auch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen darf sich die gesetzliche Regelung nicht nur sektoral auf eine Fragestellung (z. B. auf die Patientenverfügung) beschränken, sondern muss den Gesamtbereich (potentiell) lebensverkürzender Maßnahmen umfassen. [**Angenommen** 63:34:16]

II. Lebenserhaltende Maßnahmen und Behandlungsbegrenzung

1. Unterlassen, Begrenzen oder Beenden lebenserhaltender Maßnahmen

Es ist im StGB klarzustellen, dass das Unterlassen, Begrenzen oder Beenden lebenserhaltender Maßnahmen straflose Behandlungsbegrenzung ist (bisher sog. „passive Sterbehilfe“),

a) wenn für solche Maßnahmen keine medizinische Indikation (mehr) besteht, [**Angenommen** 97:5:5]

b) wenn dies vom Betroffenen ausdrücklich und ernstlich verlangt wird, [**Angenommen** 107:4:6]

c) wenn dies vom (*einwilligungsunfähigen*) Betroffenen in einer Patientenverfügung für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit angeordnet wurde [**Angenommen** 101:6:7]

d) wenn dies vom Vorsorgebevollmächtigten verlangt wird (Antrag Dr. Helgerth) [**Abgelehnt** 42:56:12]

e) wenn dies von einem Vertreter des Patienten (Betreuer, sonstiger gesetzlicher Vertreter oder Vorsorgebevollmächtigter) – erforderlichenfalls mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts – verlangt wird und der erklärte oder mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht erkennbar entgegensteht, [**Angenommen** 91:16:9]

f) wenn der Patient einwilligungsunfähig ist und aufgrund verlässlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er diese Behandlung ablehnen würde (mutmaßlicher Wille) [**Angenommen** 94:14:3]

2. Verzicht auf strafrechtliche Regelung

Einer Klarstellung des Strafgesetzbuches über die erlaubten Formen der Sterbebegleitung und den Umgang mit Patientenverfügungen bedarf es nicht (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 4:108:3]

3. Vornahme lebenserhaltender Maßnahmen

a) Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Patienten darf auch die Vornahme lebenserhaltender Maßnahmen nur mit dessen ausdrücklicher oder mutmaßlicher Einwilligung erfolgen. [**Angenommen** 110:4:5]

b) Dies gilt auch für das Legen und (Weiter-)Verwenden einer Sonde zur künstlichen Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr. [**Angenommen** 106:2:7]

c) Zur Klarstellung sollte ausdrücklich die eigenmächtige Heilbehandlung unter Strafe gestellt werden (Antrag Wilhelm). [**Abgelehnt** 12:92:13]

4. Ermittlung des mutmaßlichen Willens

a) Die Ermittlung eines als Tatbestandsausschluss für Körperverletzungs- und Tötungsdelikte wirkenden mutmaßlichen Patientenwillens bedarf konkreter gesetzlicher Regelungen, entweder im Betreuungsrecht oder in Form eines eigenständigen Patientenverfügungsgesetzes (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 8:101:8]

b) Als tatsächliche Grundlage eines mutmaßlichen Willens kommen nur Informationen in Betracht, die auf Äußerungen der betroffenen Person beruhen.

Diese Äußerungen dürfen nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und müssen sich auf die Umstände des eigenen Sterbens oder die Umstände des eigenen Todes beziehen. Hier kommen vor allem in Betracht:

- Äußerungen zum Ausmaß der medizinischen Behandlung;

- Äußerungen über die Art und Weise der Sterbebegleitung oder

- Äußerungen zum Umgang mit Schmerzen.

Ergänzend sind Bekundungen des natürlichen Willens sowie frühere Äußerungen zur Lebenseinstellung oder religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugungen zur Willensermittlung beachtlich (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 6:98:13]

c) Sog. „objektive gesellschaftliche Wertvorstellungen“ dürfen nicht zur Ermittlung eines mutmaßlichen Patientenwillens herangezogen werden (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 43:63:12]

5. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Entscheidungen eines Vertreters

a) Die Fälle der durch einen Vertreter des Patienten (Vorsorgebevollmächtigter, Betreuer oder sonstiger gesetzlicher Vertreter) veranlassten Behandlungsbegrenzung, bei denen eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, sollten gesetzlich geregelt werden. [**Angenommen** 110:4:1]

b) Im Falle einer gesetzlichen Regelung sollte die Entscheidung des XII. Zivilsenats des BGH vom 17.3.2003 maßgeblich sein (Antrag RiAG Weise). [**Abgelehnt** 7:92:17]

c) Das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung liegt insbesondere dann nahe, wenn aufgrund des sog. „mutmaßlichen Willens“ eine Entscheidung getroffen werden soll (Antrag RiAG Beckmann). [**Abgelehnt** 39:67:13]

6. Zivilrechtliche Verankerung der Patientenverfügung

Die Voraussetzungen einer auch für das Strafrecht verbindlichen Patientenverfügung sollten im Zivilrecht gesetzlich geregelt werden. [**Angenommen** 105:8:5]

7. Voraussetzungen der Patientenverfügung

Patientenverfügungen sollen verbindlich sein, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Eindeutigkeit und Situationsbezogenheit [**Angenommen** 114:3:5]

b) Fehlen konkreter Anhaltspunkte für Willensmängel (Einwilligungsunfähigkeit, Irrtum, Täuschung, Zwang) [**Angenommen** 114:3:3]

c) Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Willensänderung (vor allem ausdrücklicher oder konkludenter Widerruf) [**Angenommen** 115:2:3]

d) Schriftform [**Angenommen** 90:23:3]

e) sonstige verlässliche Dokumentation (z.B. Videoaufnahme) [**Angenommen** 87:31:5]

f) Nachweis der vorherigen fachkundigen – nicht notwendigerweise ärztlichen – Aufklärung (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 21:97:3]

g) Nachweis der vorherigen ärztlichen Aufklärung [**Abgelehnt** 23:96:2]

h) Aktualisierung oder Bestätigung des Inhalts innerhalb eines angemessenen Zeitraums (3- oder 5jährige Frist) (Antrag Prof. Dr. Duttge). [**Abgelehnt** 34:85:3]

8. Fehlende Verbindlichkeit der Patientenverfügung bei neuen medizinischen Entwicklungen

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass eine Patientenverfügung nicht verbindlich ist, wenn der Patient bei der Abfassung spätere medizinische Entwicklungen, vor allem neue therapeutische Möglichkeiten, nicht berücksichtigt konnte, bei deren Kenntnis er nach sorgfältiger Ermittlung seines mutmaßlichen Willens eine andere Entscheidung getroffen hätte. [**Angenommen** 58:51:12]

9. Reichweite der Patientenverfügung

Eine Begrenzung der Reichweite der Patientenverfügung auf irreversibel tödlich verlaufende Grunderkrankungen

(1. Variante) ist zu befürworten. [**Abgelehnt** 17:102:2]

(2. Variante) ist abzulehnen. [**Angenommen** 101:15:5]

10. Hinterlegung der Patientenverfügung

Es ist (z. B. durch ein elektronisches Register) Vorsorge zu tragen für einen raschen Zugriff des behandelnden Arztes auf vorhandene Patientenverfügungen (Antrag Prof. Dr. Duttge). [**Abgelehnt** 44:61:14]

11. Zugang zu Einrichtungen und Patientenverfügung

Es ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand zu schaffen, der es verbietet, den Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung oder den Erhalt solcher Leistungen davon abhängig zu machen, dass eine Patientenverfügung errichtet oder dies unterlassen wird. [**Angenommen** 80:19:19]

III. Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung

1. Strafgesetzliche Klarstellung

a) 1. Variante:

Die Voraussetzungen für die Strafflosigkeit einer nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erfolgten Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung sollten gesetzlich geregelt werden. [**Angenommen** 102:7:8]

2. Variante:

Die Voraussetzungen für die Strafflosigkeit einer nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erfolgten Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung sollten nicht gesetzlich geregelt werden (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 6:103:7]

b) Sie ist zulässig

aa) nicht nur bei Sterbenden, sondern auch bei tödlich Kranken. [**Angenommen** 112:4:6]

bb) auch dann, wenn die Lebensverkürzung zwar nicht beabsichtigt, aber als sichere Folge vorhergesehen wird. [**Angenommen** 102:8:8]

2. Bußgeldbewehrte Dokumentationspflicht

Um den Missbrauchsgefahren bei leidenslindernden Medikationen entgegenzuwirken, ist eine bußgeldbewehrte Verpflichtung des Arztes zur Dokumentation des Behandlungsverlaufs einzuführen. [**Angenommen** 76:30:14]

IV. Suizid

1. Hinderungs- und Rettungspflicht

a) Wer in Kenntnis der Freiverantwortlichkeit einer Selbsttötung

aa) diese nicht verhindert, [**Angenommen** 101:10:6]

bb) eine nachträgliche Rettung unterlässt [**Angenommen** 97:14:8]

ist nicht strafbar.

b) 1. Variante:

Dies gilt auch für Personen in einer Garantenstellung. [**Angenommen** 80:20:14]

2. Variante:

Dies gilt auch für Personen, die grundsätzlich in einer Garantenstellung gegenüber dem Suizidenten stehen (Antrag RiAG Beckmann). [**Abgelehnt** 18:63:28]

2. Voraussetzungen eines freiverantwortlichen Suizids

a) Die Freiverantwortlichkeit des Suizids ist nach den Maßstäben der §§ 20, 21 StGB zu bestimmen und setzt eine ausdrückliche oder sich aus den Umständen ergebende ernstliche, nicht auf einer voraussichtlich nur vorübergehenden Stimmung beruhende Entscheidung voraus. [**Angenommen** 94:4:15]

b) Bei Suizidenten unter 18 Jahren darf grundsätzlich nicht von einer freiverantwortlichen Entscheidung ausgegangen werden. [**Angenommen** 80:18:17]

3. Strafbarkeit einer Förderung der Selbsttötung

Es empfiehlt sich, einen neuen Straftatbestand der „Förderung der Selbsttötung“ einzuführen

a) bei geschäftsmäßiger Vermittlung oder geschäftsmäßiger Verschaffung einer Gelegenheit zur Selbsttötung in Förderungsabsicht. [**Abgelehnt** 37:73:7]

b) bei Handeln aus Gewinnsucht. [**Angenommen** 68:34:10]

c) bei Ausbeutung einer Zwangslage in Bereicherungsabsicht. [**Angenommen** 65:31:15]

4. Strafflosigkeit der Teilnahme am Suizid

Die Poenalisierung einer Teilnahme am straflosen Suizid ist – den Regeln der allgemeinen Strafrechtsdogmatik folgend – abzulehnen (Antrag Prof. Dr. Rosenau). [**Angenommen** 51:32:24]

5. Standesrechtliche Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids

1. Variante

Die ausnahmslose standesrechtliche Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids sollte einer differenzierten Beurteilung weichen, welche die Mitwirkung des Arztes an dem Suizid eines Patienten mit unerträglichem, unheilbarem und mit palliativmedizinischen Mitteln nicht ausreichend zu linderndem Leiden als eine nicht nur strafrechtlich zulässige, sondern auch ethisch vertretbare Form der Sterbebegleitung toleriert. [**Angenommen** 72:27:12]

2. Variante

An der standesrechtlichen Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids ist festzuhalten, da eine Koppelung der Suizidassistenz mit dem Arztberuf das Arzt-Patienten-Verhältnis nachhaltig negativ verändern würde (Suizidassistenz als ärztliche Leistung), gegen die ethische Grundausrichtung des Arztberufs verstößt und zu Interessenkollisionen führt (Suizidassistenz als „bequemere Lösung“ im Vergleich zur adäquaten palliativen Betreuung). [**Abgelehnt** 29:70:13]

6. Ärztlicher assistierter Suizid

Ärztlich assistierter Suizid sollte nicht als ausdrücklich erlaubte Form der Sterbebegleitung normiert werden (Antrag Ass. Weimer). [**Abgelehnt** 36:65:11]

V. Tötung auf Verlangen

1. Eine auch nur partielle Legalisierung der Tötung auf Verlangen – etwa nach niederländischem Vorbild – ist abzulehnen. [**Angenommen** 96:11:8]

2. Der Strafraum des § 216 StGB wird dahingehend geändert, dass eine Mindestfreiheitsstrafe nicht mehr vorgesehen wird, sondern alternativ durch eine Geldstrafe ersetzt wird (Antrag Prof. Dr. Tondorf). [**Abgelehnt** 45:49:19]

Vom Abdruck der Anträge der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. wird abgesehen. Sie wurden abgelehnt.

JU Hessen für weniger Ausnahmen bei Abtreibungen

Die Junge Union Hessen hat sich für eine Verschärfung des § 218 ausgesprochen. Nach Auffassung der Hessischen JU sollen Abtreibungen künftig nur noch bei Vergewaltigung der Mutter oder im Falle einer dauerhaften Gefährdung ihres Gesundheitszustandes bei Fortsetzung der Schwangerschaft straffrei sein, die generelle Abtreibungsmöglichkeit bis zur zwölften Woche nach Besuch einer Schwangerschaftskonfliktberatung soll entfallen.

Die stellvertretende Landesvorsitzende der Jungen Union Hessen, Alice Müller, betonte, dass der Beschluss der JU auch aus Perspektive der Frau zu begrüßen sei. „Opfer einer Abtreibung ist in der Regel nicht nur der Embryo, sondern auch die Mutter des Kindes. Die schwierige psychische Situation von Frauen nach der Abtreibung darf in der öffentlichen Diskussion nicht länger unter den Tisch fallen“, sagte Müller. Stattdessen müsse die Politik die Hilfsmöglichkeiten für Frauen in Schwangerschaftskonflikten weiter ausbauen.

Der Landesvorsitzende der JU Hessen, Peter Tauber sagte: „Ich hoffe, dass die CDU das Thema Abtreibung nun auch in den Parlamenten aus der Tabu-Ecke herausholt.“

Offener Brief: EU-Abgeordnete schreiben Bundestags-Kollegen

Europaabgeordnete verschiedener Fraktionen, die sich im Europäischen Parlament mit bioethischen Fragen auseinandersetzen, haben in einem offenen Brief die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aufgefordert, das deutsche Stammzellgesetz und das Embryonenschutzgesetz nicht aufzuweichen. Laut dem CDU-Europaabgeordneten Peter Lie-

se, der zu den Initiatoren des Briefes zählt, betonen die EU-Abgeordneten darin, dass die Entscheidung über die ethischen Grenzen in der Forschung alleine von den nationalen Parlamenten getroffen werden müssten. Die Europäische Union habe nicht vor, Einfluss auf die Entscheidungen der Mitgliedstaaten zu nehmen. Da jedoch die europäische Situation sehr häufig als Grund für einen Änderungsbedarf in Deutschland angesehen werde, betonen die Abgeordneten, dass auch aus europäischer Sicht vieles für eine strengere Regelung spreche. So sei die verbrauchende Embryonenforschung außer in Deutschland auch in neun weiteren EU-Mitgliedstaaten verboten. Die Argumente, die in der jetzigen deutschen Diskussion gegen eine Stichtagsregelung vorgetragen würden, seien schon bei der Verabschiedung des Gesetzes 2002 bekannt gewesen. Die ethischen Gründe für den Stichtag seien durch neue Forschungserkenntnisse nicht beseitigt worden. Auch in Ländern mit liberalerer Regelung wie Großbritannien, China oder Südkorea gebe es keine therapeutischen Erfolge mit embryonalen Stammzellen. Dagegen habe die Forschung mit adulten Stammzellen schon in vielen Bereichen zur Heilung von Patienten geführt. Auch die Entscheidung zum 7. Forschungsrahmenprogramm ändere die Lage nicht, da lediglich die bisherige Praxis festgeschrieben worden sei. Mindestens seit Anfang 2004 fördert die Europäische Union Projekte, die in Deutschland illegal sind. „Wer 2004 daher nicht für eine Änderung des Stammzellimportgesetzes eingetreten ist, hat auch Ende 2006 keine neuen Argumente“, betonte Liese.

BPI gegen Revision des Stammzellgesetzes

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) hat die Forderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) nach einer Änderung des Stammzellgesetzes zurück-

gewiesen und den Forschern vorgeworfen, aus Eigeninteresse falsche Erwartungen in die Entwicklung neuartiger Medikamente geweckt zu haben. „Man hat die Öffentlichkeit in die Irre geführt“, sagte BPI-Vorsitzende Bernd Wegener in einem Interview mit dem Berliner „Tagesspiegel“ und betonte: „Man sollte nicht so tun, als hänge das Heil der Patienten an der Forschung mit embryonalen Stammzellen.“

Aus Sicht der Pharmazeutischen Industrie sei die Verarbeitung embryonaler Stammzellen „heute nicht relevant“. Medizinisch sei davon „nur in ganz wenigen Bereichen etwas zu erwarten“, so etwa bei der Unterstützung von Keimbahntherapien, die aber gesellschaftlich bislang keine Akzeptanz besäßen. Kurzfristig sei „die Hoffnung auf neuartige Therapien“ laut Wegener sowieso verfehlt“.

Anders verhalte es sich mit den ethisch unproblematischen, adulten Stammzellen, für die keine Embryonen getötet werden müssen. Aus diesem Bereich kämen „die wesentlichen Ansätze für neue Therapien“. Hier hätten sich die Hoffnungen „durchaus erfüllt“, sagte Wegener und widersprach damit zugleich DFG-Präsidenten Ernst-Ludwig Winnacker, der kürzlich das Gegenteil behauptet hatte. Adulte Stammzellen seien „für die Arzneimittel-Industrie wirklich bedeutsam“, so Wegener. Auch sei der Nutzen für die Patienten „viel höher“, weil es bei der Behandlung nicht zu „Abstoßungs- und anderen schwerwiegenden Reaktionen“ komme wie bei embryonalen Stammzellen.

Den Druck, den Forscher beim Thema embryonale Stammzellen ausübten, führt der BPI-Vorsitzende darauf zurück, dass im Bereich der Forschung mit embryonalen Stammzellen die „experimentelle Breite“ größer sei – „also auch die Möglichkeiten, Gelder zu erhalten und Neues zu publizieren“. Bei den Forderungen nach einer Änderung des Stammzellgesetzes gehe es „zu 75 Prozent auch um das Eigeninteresse, das Ego der Forscher“.

BHG verurteilt Gynäkologen zu Unterhaltszahlungen

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (Az.: VI ZR 48/06) von Mitte November können Eltern künftig wegen einer ungewollten Schwangerschaft nach einer fehlerhaften Verhütungsbehandlung vom Gynäkologen Unterhalt für ihr Kind verlangen. Dies gilt nicht nur für die Mutter und ihren Ehemann, sondern auch für ihren nicht verheirateten Partner.

Hintergrund der Entscheidung ist der Fall einer 25-jährigen Frau, die sich vor vier Jahren ein langwirken- des Verhütungsmittel oberhalb der Armbeuge einsetzen ließ. Weil ihrem Gynäkologen dabei ein Fehler unter- lief, wurde sie aber trotzdem schwanger. Die Klägerin konnte wegen der Schwangerschaft und der Betreuung des Kindes eine ihr zugesagte Arbeitsstelle nicht antreten. Nun muss der Arzt bis zum 18. Lebensjahr des heute dreijährigen Jungen Unterhalt in Höhe von knapp 600 Euro im Monat abzüglich des Kindergelds zahlen.

Die Frau hatte dem Beklagten vorgeworfen, dass ihm beim Einsetzen des Verhütungsmittels ein Behandlungsfehler unterlaufen sei. Das Oberlandesgericht hatte den Beklagten verurteilt, an die Klägerin Unterhaltsschadensersatz für den zurück liegenden Zeitraum (Dezember 2002 bis Dezember 2005) und bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes monatlich im Voraus in Höhe von 270 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe der Regelbetragsverordnung abzüglich des jeweiligen gesamten Kindergeldes zu bezahlen. Die dagegen gerichtete Revision des klagenden Arztes hat der unter anderem für das Arzthaftungsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zurückgewiesen.

Unter den Umständen des vorliegenden Falles sei eine Haftung des Arztes für den Unterhaltsschaden der Eltern zu bejahen. Dies ergebe sich bereits aus der bisherigen Rechtspre-

chung des Bundesgerichtshofs zur „fehlgeschlagenen“ Familienplanung, wie sie das Bundesverfassungsgericht gebilligt hat. Die personenrechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kind spreche nicht dagegen, in derartigen Fällen die Belastung mit einer Unterhaltsverpflichtung als Vermögensschaden anzusehen. Im Bereich der Arzthaftung gelte wie in jedem anderen Bereich der Vertragshaftung, dass der durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen ist, heißt es in der Pressemitteilung. Zu ersetzen sei nur das Existenzminimum des Kindes, welches das Oberlandesgericht hier zutreffend berechnet habe.

Lebenslange Haft für den „Todespfleger von Sonthofen“

Im dem in der deutschen Nachkriegsgeschichte bislang größten Fall von Serientötungen hat das Landgericht Kempten ein Urteil gefällt. Der so genannte „Todespfleger von Sonthofen“ muss lebenslang ins Gefängnis. Die Richter verurteilten den 28-jährigen ehemaligen Krankenpfleger Stephan L. wegen zwölffachen Mordes, fünfzehnfachen Totschlags und einer Tötung auf Verlangen. Von Anfang 2003 bis zu seiner Festnahme im Sommer 2004 hatte Stephan L. im Krankenhaus Sonthofen insgesamt 28 Patienten mit Medikamenten vergiftet. Nach dem Diebstahl von Medikamenten war er in Verdacht geraten und hatte wenig später ein umfangreiches Geständnis abgelegt. Ein psychiatrisches Gutachten befand ihn später für voll schuldfähig.

Weil die Richter bei dem Angeklagten eine besondere Schwere der Schuld feststellten, kann er nicht auf eine Entlassung nach 15 Jahren hoffen. In seiner Entscheidung war das Gericht weitgehend den Anträgen der Staatsanwaltschaft gefolgt. Die Verteidiger des 28-jährigen hatten dagegen eine Verurteilung nur wegen 13 minderschweren Fällen des Totschlags und eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe gefordert. In der Ur-

teilsbegründung ging das Gericht detailliert auch auf die Gedankenwelt des Pflegers ein. So habe er als Verfechter der aktiven Sterbehilfe nur seine eigenen Vorstellungen von lebenswertem Leben verwirklicht, ohne auf das Schicksal der ihm als Pfleger anvertrauten Schwerkranken einzugehen. Zudem habe der Angeklagte sich dazu berufen gefühlt, bewusst außerhalb des Gesetzes nach eigenen Wertvorstellungen zu handeln. Wirkliches Mitleid habe er nur mit seiner eigenen Überforderung gehabt, hieß es. Nur in einem der 28 Todesfälle könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine Patientin den Angeklagten um Sterbehilfe gebeten habe. Andere Patienten, die wegen ihrer schweren Krankheit nicht in der Lage gewesen seien, sich gegen die Giftspritze zu wehren, seien nach Überzeugung der Kammer Totschlägen zum Opfer gefallen, berichtete das Blatt. In zwölf Fällen habe der ehemalige Krankenpfleger jedoch gemordet, indem er heimtückisch die Arg- und Wehrlosigkeit der zum Teil keineswegs todkranken Patienten ausnutzte, um seine Vorstellungen von Sterbehilfe durchzusetzen. „Er hat die Opfer als reine Objekte betrachtet und einen erschreckenden Mangel an menschlicher Anteilnahme an den Tag gelegt“, sagte der Vorsitzende Richter Harry Rechner. Stephan L. habe sogar Patienten getötet, deren Krankheitsgeschichte er kaum kannte und die auf dem Weg der Besserung waren. In einem Fall der gefährlichen Körperverletzung sei ein Freispruch erfolgt. Zudem habe die Kammer ein lebenslanges Berufsverbot ausgesprochen. Ob mit dem Urteil der Fall abgeschlossen ist, bleibt noch unklar. Nach dem Urteil kritisierte der Verteidiger Jürgen Fischer, das Gericht habe es sich mit der Unterscheidung zwischen Fällen des Mordes und des Totschlags zu einfach gemacht. Das letzte Wort sei noch nicht gesprochen, so der Anwalt. Ob sein Mandant Revision einlegen werde, ließ er offen.